KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3008 Bern

10. Mai 2023

19.456 Pa. Iv. Schneeberger. Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Februar 2023 hat die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) die Kantonsregierungen eingeladen, im Rahmen einer Vernehmlassung zur 19.456 Pa. Iv. Schneeberger. Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Gelegenheit, die er gerne wahrnimmt.

Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen der Initiative, die Zulässigkeit von Ermessensleistungen von Wohlfahrtsfonds zu präzisieren. Die gesetzessystematische Einordnung im Art. 89a Abs. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) ist nachvollziehbar. Der Regierungsrat begrüsst auch die neu vorgesehene Regelung in Art. 89a Abs. 8 Ziff. 4 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (E-ZGB), wonach Wohlfahrtsfonds zur Finanzierung anderer Personalfürsorgeeinrichtungen beitragen können (Finanzierungsstiftung). Damit wird dem Zweck der Verbesserung der beruflichen Vorsorge Rechnung getragen wird.

Demgegenüber sind die neu vorgesehenen Zwecksetzungen (Weiterbildung, Gesundheitsförderung, Kinderbetreuung usw.) problematisch. Sie haben mit dem Begriff der Vorsorge nichts mehr zu tun und gehen weit darüber hinaus. Damit werden Steuerbefreiungstatbestände ausgedehnt und eine unzulässige Rückführung von zweckgebundenen Stiftungsmitteln ermöglicht. Der Regierungsrat lehnt dies ab.

Entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht der SGK-N bringen die in Art. 89a Abs. 8 Ziff. 4 E-ZGB angestrebten Änderungen im Vergleich zur heutigen Situation keine grössere Rechtssicherheit, da die gesetzliche Regelung der zulässigen Zwecke erheblich erweitert wird. Vielmehr lassen die in dieser Vorlage enthaltenen Begriffe den BVG-Behörden einen grossen Ermessensspielraum und schaffen dadurch eine noch grössere Rechtsunsicherheit für Wohlfahrtsfonds.

Die Änderung von Art. 89a Abs. 8 Ziff. 4 E-ZGB ist somit auf den Zweck der Finanzierung anderer Personalfürsorgeeinrichtungen zu beschränken. Im Übrigen ist auf eine Anpassung der Bestimmung zu verzichten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Jean-Pierre Gallati	Joana Filippi
Landammann	Staatsschreiberin

z.K. an
- laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch
- BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau, Schlossplatz 1, Postfach, 5001 Aarau 1

KANTON
APPENZELL INNERRHODEN

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch

Appenzell, 13. April 2023

19.456 Parlamentarische Initiative Schneeberger. Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessungsleistungen
Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Februar 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur 19.456 Parlamentarischen Initiative Schneeberger. Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessungsleistungen zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft.

Sie begrüsst die vorgesehenen Änderungen. Wohlfahrtsfonds und die darin enthaltenen Mittel können in Zukunft für weitere Zwecke verwendet werden, ohne dass daraus aufsichtsrechtliche oder steuerliche Nachteile entstehen. Damit wird dem ursprünglichen Zweck der Wohlfahrtsfonds, dass die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber eigenverantwortlich für die angestellten Mitarbeitenden sorgen können, wieder vermehrt Rechnung getragen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission
Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:
- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Appenzell Ausserrhoden

Regierungsrat

Obstmarkt 3
9102 Herisau
Tel. +41 71 353 61 11
kantonskanzlei@ar.ch
www.ar.ch

Regierungsrat, 9102 Herisau

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates
Bern

per E-Mail:
laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch
(PDF- und Wordversion)

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 12. Mai 2023

Eidg. Vernehmlassung der SGK-N zur Pa. Iv. Schneeberger. Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Februar 2023 werden die Kantonsregierungen von der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) eingeladen, zum Vorentwurf der Änderung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) bis zum 26. Mai 2023 Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er unterstützt grundsätzlich die Schaffung neuer möglicher Unterstützungsleistungen aus patronalen Wohlfahrtsfonds. Dabei ist als Voraussetzung zu verlangen, dass sich die Begünstigten in einer finanziellen Notlage befinden. Die dadurch geschaffene Möglichkeit, weitere Notlagen bei den Ermessenleistungen berücksichtigen zu können, unterstreicht die Funktion der sozialen Unterstützung durch die Wohlfahrtsfonds. Gleichzeitig kann damit der Vielfalt der bestehenden Wohlfahrtsfonds besser Rechnung getragen werden.

Abzulehnen ist hingegen eine Ausweitung auf Leistungen, die durch die Arbeitgebenden oder durch eine Sozialversicherung zu leisten sind, insbesondere die Übernahme von Aus- und Weiterbildungskosten für Mitarbeitende und die Finanzierung einer externen Anlaufstelle für Mitarbeitende sowie die Beteiligung an den Kosten eines Case-Managements. Im Weiteren sind die zulässigen Nebenzwecke so zu gestalten, dass die patronalen Wohlfahrtsfonds ihre Qualifikation als nicht meldepflichtige Finanzinstitute im Rahmen der internationalen Verpflichtungen nicht verlieren.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
des Nationalrates

per E-Mail an: laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch

RRB Nr.:	582/2023	24. Mai 2023
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	

Vernehmlassung des Bundes: 19.456 n Pa. Iv. Schneeberger. Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen
Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Februar 2023 hat uns die SGK-N zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren zur obgenannten Vorlage eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen dafür.

Die SGK-N beabsichtigt, Artikel 89a Absatz 8 ZGB durch eine neue Ziffer mit folgenden Zweckmöglichkeiten zu erweitern:
- Finanzierung anderer Personalfürsorgeeinrichtungen
- Leistungen in Notlagen, bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit, für Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung, zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Gesundheitsförderung und Prävention

1. Antrag

Der Regierungsrat beantragt die Ablehnung der Gesetzesänderung.

2. Begründung

2.1 Zweckmöglichkeiten von patronalen Wohlfahrtsfonds

Patronale Wohlfahrtsfonds (nachfolgend: WFF) haben bereits aktuell eine grosse Auswahl an Möglichkeiten, Leistungen, die der beruflichen Vorsorge nach Artikel 61 BVG dienen, zu erbringen. Diese sind summarisch im Merkblatt «Leistungen von Wohlfahrtsfonds» der Konferenz der

kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden ersichtlich. Die Stiftungsaufsichtsbehörden stellen jedoch fest, dass die WFF ihre Möglichkeiten nicht ausschöpfen. Die beabsichtigten gesetzlichen Erweiterungen würden es den WFF jedoch ermöglichen, den Rahmen der beruflichen Vorsorge vollständig zu verlassen, indem sie Leistungen anbieten, die von den Arbeitgebenden oder von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Institutionen sonst direkt getragen werden müssten oder die bereits Zweck von klassischen Stiftungen sein können.

Die WFF üben heute eine «ergänzende» Vorsorgefunktion gegenüber den grundlegenden Vorsorgeeinrichtungen aus. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass sie diese Funktion innerhalb des Bereichs der beruflichen Vorsorge weiterhin ausüben sollen, indem sie den Begünstigten Leistungen anbieten, die unter den Begriff «Vorsorge» fallen oder aus Gründen der Unterstützung in «Notlagen». Eine Änderung des ZGB ist daher aus Sicht des Regierungsrates nicht nötig.

2.2 Steuerrechtliche Aspekte

Die heutige Einschränkung der zulässigen Leistungen eines WFF, insbesondere die Voraussetzung des Vorliegens einer Notlage, hängt mit der Steuerbefreiung der WFF zusammen. Die Steuerbefreiung von Vorsorgeeinrichtungen – und damit auch von WFF – ist daran gekoppelt, dass deren Mittel dauernd und ausschliesslich der Personalvorsorge dienen (Art. 56 Bst. e DBG bzw. Art. 23 Abs. 1 Bst. d StHG, Art. 83 Abs. 1 Bst. e Steuergesetz des Kantons Bern [StG]). Nebst den Leistungen der beruflichen Vorsorge zur Absicherung der wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod werden steuerrechtlich nur Unterstützungsleistungen in Notlagen (wie bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit) und zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts zugelassen (Art. 4 Verordnung über die Steuerbefreiung juristischer Personen des Kantons Bern [SBV]).

Eine Erweiterung des aktuellen Zwecks von WFF würde ins geltende Steuersystem eingreifen. Mittel der Wohlfahrtsfonds müssen endgültig im Vorsorgekreis verhaftet bleiben. Die geplante Zweckänderung würde dies umgehen. Die Auszahlung der Mittel an die Arbeitnehmenden würde in vielen Fällen keine Vorsorgeleistung mehr darstellen, sondern einen Lohnbestandteil, der ordentlich zu besteuern wäre. Sollen zusätzliche Leistungen (namentlich solche ohne Vorliegen einer Notlage wie z.B. Präventionsleistungen im Bereich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Gesundheit) durch WFF übernommen werden können, muss aus Sicht des Regierungsrates davon ausgegangen werden, dass die WFF ihre Steuerbefreiung verlieren bzw. diese künftig nicht erhalten würden. Dies würde zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führen. Zudem verstärken die geplanten Anpassungen die jetzt schon nicht hinreichende Kongruenz zum System der sozialen Sicherheit negativ.

2.3 Einfluss auf die kantonalen Stiftungsaufsichtsbehörden

Auch bei einer Erweiterung der Zweckmöglichkeiten von WFF wird die zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde unverändert in Wahrnehmung ihrer Aufgabe prüfen, ob geplante oder erbrachte Leistungen dem (erweiterten) Stiftungszweck entsprechen. Nicht zu vergessen ist, dass die Erweiterung der Finanzierungsmöglichkeit mit der Urkunde des jeweiligen WFF übereinstimmen muss.

Wollen Arbeitgebende «ohne bürokratische Hindernisse» ihre sozialpolitischen Aufgaben für ihre Mitarbeitenden, ihre Rentnerinnen und Rentner sowie Hinterbliebenen wahrnehmen, sollten sie nach Auffassung des Regierungsrates die gewünschten Leistungen direkt diesen Personen ausrichten und nicht über einen WFF, welcher der Stiftungsaufsicht untersteht und an zahlreiche Bestimmungen gebundenen ist.

2.4 Fazit

Gestützt auf die in den Ziffern 2.1 bis 2.3 aufgeführten Begründungen erachtet der Regierungsrat die geplante Ergänzung von Absatz 8 in Artikel 89a ZGB im Zusammenhang mit der beruflichen Vorsorge als nicht notwendig bzw. sogar kontraproduktiv.

3. Eventualantrag

Sollte der Gesetzesentwurf der SGK mehrheitlich auf Zustimmung stossen, ist eine klärende Übergangsbestimmung vorzusehen, aus der hervorgeht, ob auch die bereits bestehenden Einlagen, also die bereits bestehenden finanziellen Mittel der WFF, oder nur «neue» Einlagen – also ab Datum der Inkraftsetzung der Gesetzesergänzung – für den erweiterten Zweck verwendet werden dürfen. Gleichzeitig ist im erläuternden Bericht klarzustellen, welche Personen tatsächlich zum Adressatenkreis von Art. 89a Abs. 8 Ziff. 4 ZGB zählen sollen.

4. Begründung Eventualantrag

Eine gesamtschweizerisch einheitliche Anwendung der neuen Bestimmung kann nur mit der unter Ziffer 3 beschriebenen Übergangsbestimmung sichergestellt werden.

Die Formulierung im 4. Abschnitt auf Seite 7 des erläuternden Berichts ist aus Sicht des Regierungsrates unklar: *«…zusätzlich Unterstützungsleistungen in folgenden Fällen ausrichten können: bei Krankheit, Unfall, Invalidität, Arbeitslosigkeit, Aus- und Weiterbildung, zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Gesundheitsförderung und Prävention* ***an Angehörige*** *der versicherten Person, der rentenbeziehenden Person oder deren Hinterbliebene.»*

In den im Bericht nachfolgend aufgeführten Beispielen werden bei Leistungen bei Krankheit, Unfall und Invalidität (S. 8) explizit die Rentner/-innen und bei Leistungen für Massnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention (S. 9) die Mitarbeitenden erwähnt. Dabei handelt es sich um die (ehemals) versicherten Personen und nicht deren Angehörige. Die Aufzählung des Adressatenkreises ist gemäss den Ausführungen im erläuternden Bericht (S. 7) aber offenbar abschliessend, weshalb nicht klar ist, ob die Angehörigen tatsächlich zum Adressatenkreis gehören sollen.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Christine Häsler
Regierungspräsidentin

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Direktion für Inneres und Justiz
– Finanzdirektion
– Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
– Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
– Staatskanzlei

Landeskanzlei
Kasernenstrasse 31
4410 Liestal
T 061 552 50 06
landeskanzlei@bl.ch
www.bl.ch

BASEL LANDSCHAFT
REGIERUNGSRAT

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

Per E-Mail an:
laure.huguenin-dezot@bsv.ch

Liestal, 23. Mai 2023

19.456 n Pa. Iv. Schneeberger. Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin Amaudruz

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) will gemäss der im Titel erwähnten parlamentarischen Initiative Art. 89a Abs. 8 des Schweizer Zivilgesetzbuches (ZGB) mit einer neuen Ziff. 4 ergänzen. Im erläuternden Bericht der SGK-N wird dazu erklärt, dass damit den heutigen Bedürfnissen der patronalen Wohlfahrtsfonds Rechnung getragen werden soll. Deshalb soll eine Grundlage geschaffen werden, Leistungen in Notlagen, zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Gesundheitsförderung zu erbringen.

Gemäss der Vorlage sollen die steuerlichen Bestimmungen zur beruflichen Vorsorge vollumfänglich auf patronale Wohlfahrtsfonds anwendbar bleiben.

Allgemein:

1. Zu den Zweckmöglichkeiten von patronalen Wohlfahrtsfonds

Patronale Wohlfahrtsfonds haben bereits aktuell eine grosse Auswahl an Möglichkeiten, Leistungen, die der beruflichen Vorsorge nach Artikel 61 BVG dienen, zu erbringen. Die Stiftungsaufsichtsbehörden stellen jedoch fest, dass die Wohlfahrtsfonds ihre Möglichkeiten nicht ausschöpfen.

Hauptzweck der patronalen Wohlfahrtsfonds ist das Erbringen von Leistungen zur Deckung der Risiken Alter, Tod und Invalidität. Wohlfahrtsfonds können auch Leistungen erbringen, die über den engen Rahmen der Vorsorge hinausgehen, indem Personen unterstützt werden, die sich wegen Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit in einer Notlage befinden. Dabei wird in der Praxis nicht streng auf die Bestimmungen zum Existenzminimum gemäss dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters -, Hinterlassenen - und Invalidenversicherung (ELG) abgestellt.

Unter Beachtung der Grundsätze der Gleichbehandlung und Angemessenheit sind aber auch Leistungen zur Finanzierung von vorzeitigen Pensionierungen ebenfalls möglich (vgl. Art. 89a Abs. 8 Ziff. 3 ZGB sowie SSK, Vorsorge und Steuern, Cosmos Verlag, Anwendungsfall A.1.3.3).

2. Zum Einfluss auf die kantonalen Stiftungsaufsichtsbehörden

Nach Ansicht der Kommission ist die aktuelle Praxis – insbesondere was die Beurteilung des Kriteriums der Notlage anbelangt – zu restriktiv und hängt in zu hohem Masse von der Auslegung der Aufsichtsbehörden ab. Sie möchte im Rahmen der «Nebenzwecke» der Wohlfahrtsfonds rechtliche Klarheit schaffen und den Stiftungsräten grösseren Handlungsspielraum und eine gewisse Flexibilität einräumen. Die Bestimmung schafft jedoch keine rechtliche Klarheit, sie erweitert nur den Kreis der Möglichkeiten – was darunterfällt, wird wiederum in der Praxis zu klären sein. Das Ziel der Klarheit wird mit der gewählten Ausgestaltung unseres Erachtens verfehlt.

Auch bei einer Erweiterung der Zweckmöglichkeiten Wohlfahrtsfonds wird die zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde unverändert in Wahrnehmung ihrer Aufgabe prüfen, ob geplant oder erbrachte Leistungen dem (erweiterten) Stiftungszweck entsprechen. Nicht zu vergessen ist, dass die Erweiterung der Finanzierungsmöglichkeit mit der Urkunde des jeweiligen Wohlfahrtsfonds übereinstimmen muss.

Wollen Arbeitgebende «ohne bürokratische Hindernisse» ihre sozialpolitischen Aufgaben für ihre Mitarbeitenden, ihre Rentnerinnen und Rentner sowie Hinterbliebenen wahrnehmen, sollten sie die gewünschten Leistungen direkt erbringen und nicht über einen der Stiftungsaufsicht unterstehenden und an zahlreiche Bestimmungen gebundenen Wohlfahrtsfond.

Sollte die Änderung wie vorgesehen angenommen werden, ist eine klärende Übergangsbestimmung vorzusehen, ob auch die bereits bestehenden Einlagen, also die bestehenden finanziellen Mittel der Wohlfahrtsfonds, oder nur «neue» Einlagen – also ab Datum der Inkraftsetzung der Gesetzesergänzung – für den erweiterten Zweck verwendet werden dürfen. Nur so könnten die Stiftungsaufsichtsbehörden ihre Aufsichtstätigkeit deckungsgleich ausüben.

3. Zu steuerrechtlichen Aspekten

Entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht handelt es sich bei dieser Vorlage nicht bloss um eine «leichte Ausweitung der Zwecke im Rahmen von Nebenzielen». Vielmehr sieht es danach aus, dass damit eine substanzielle Neufestlegung der zulässigen Ziele von patronalen Wohlfahrtseinrichtungen erreicht wird, die weit über den herkömmlichen, d. h. klassischen Vorsorgebegriff hinausgeht.

Wir vertreten deshalb auch die Meinung, dass an den in Art. 89a Abs. 7 und 8 ZGB definierten Zwecken festzuhalten ist, die auch in der Praxis der Steuerverwaltungen und BVG-Aufsichtsbehörden durchwegs anerkannt sind. Zudem erinnern wir daran, dass sich die Steuerbefreiung der Vorsorgeeinrichtungen allein auf Art. 80 Abs. 2 BVG stützt.

Obwohl die patronalen Vorsorgestiftungen nicht zu den Einrichtungen der beruflichen Vorsorge im engeren Sinne zählen, sind sie ebenfalls gestützt auf Art. 80 Abs. 2 BVG und insbesondere wegen ihres Bezugs zur beruflichen Vorsorge grundsätzlich von den direkten Steuern befreit, sofern ihre

Mittel ausschliesslich und unwiderruflich der Alters -, Hinterlassenen - und Invalidenvorsorge dienen. Das Vermögen dieser Stiftungen darf weder für anderweitige Aufgaben verwendet werden noch dem Arbeitgeber zukommen bzw. an diesen zurückfliessen.

Im Detail:

Wir können insbesondere dem ersten Punkt von Art. 89a Abs. 8 Ziff. 4 E-ZGB gemäss Vorschlag der SGK-N grundsätzlich zustimmen, wonach patronale Wohlfahrtsfonds zur Finanzierung anderer Personalfürsorgeeinrichtungen beitragen können. Dies entspricht der geltenden Praxis, z. B. zur Finanzierung einer Teuerungszulage auf Renten, zur Finanzierung von Einkäufen (unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes) oder zur Finanzierung von Ausgleichszahlungen bei einer Senkung des Umwandlungssatzes. Die Wohlfahrtsfonds können auch die berufliche Vorsorge der versicherten Personen verbessern, indem sie beispielsweise eine Unterdeckung der Vorsorgeeinrichtung mitfinanzieren.

Wir lehnen es jedoch ab, dass die Zwecke der patronalen Wohlfahrtfonds auf Leistungen bei Krankheit, Unfall und Invalidität ohne konkrete finanzielle Notlage ausgeweitet werden. Diese Aufgaben fallen auch nach Art. 80 Abs. 2 BVG nicht mehr in den Bereich der beruflichen Vorsorge. So enthält der erläuternde Bericht der SGK-N beispielsweise die Beteiligung an Kosten von medizinischen und sozialen Einrichtungen für Pensionierte, die Kostenübernahme für Hörgeräte oder für Augenoperationen bzw. die finanzielle Beteiligung an verschiedenen Massnahmen zur Entlastung pflegender Angehöriger - wie z. B. die Bezahlung von Hilfsmitteln oder baulichen Anpassungen für eine behinderte oder rentenberechtigte Person. Hierbei handelt es sich um Leistungen, die teilweise von der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) übernommen werden, namentlich die Finanzierung von Hilfsmitteln oder baulichen Anpassungen für Behinderte oder Rentner. Da sich die Übernahme solcher Kosten vom Begriff der eigentlichen beruflichen Vorsorge weit entfernt, ist es wenig sinnvoll, wenn die privaten Wohlfahrtsfonds Leistungen finanzieren, die ganz oder teilweise bereits durch die Sozialversicherungen (IV oder AHV/EL) abgegolten werden.

Auch gehen Leistungen bei Arbeitslosigkeit zur Finanzierung von Aus- und Weiterbildungsmassnahmen – ohne Vorliegen einer finanziellen Notlage – weit über den Vorsorgebegriff hinaus. Dies gilt insbesondere für präventive Massnahmen wie eine Umschulung oder Berufsausbildung bei Entlassungen, Sozialplänen und Massenentlassungen. Solche Leistungen werden regelmässig direkt vom Arbeitgeber im Rahmen eines Sozialplans übernommen.

Dasselbe gilt für Leistungen für Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung, die ohne Arbeitslosigkeit ausgerichtet werden. Hierbei handelt es sich typischerweise um Obliegenheiten des Arbeitgebers oder zumindest um Leistungen, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen.

Zu den Leistungen für Massnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf gehören z. B. Unterstützungsleistungen an Eltern für die familienergänzende Kinderbetreuung bei finanziellen Engpässen. Solche Leistungen können ausgerichtet werden, wenn sich die Eltern des Kindes in einer konkreten finanziellen Notlage befinden. Demgegenüber ähneln die Leistungen an Kinderbetreuungskosten oder an Kosten für den Schulunterricht des Kindes bzw. die Leistungen im Rahmen des Elternurlaubs nach der Geburt oder Adoption eines Kindes eher den bereits teilweise ausbezahlten Familienzulagen im Sinne des «Bundesgesetzes über die Familienzulagen und die Finanzhilfen an Familienorganisationen». Dabei handelt es sich wiederum nicht um einen klassischen Vorsorgezweck. Vielmehr kommt den patronalen Wohlfahrtsfonds damit die Funktion einer durch die Unternehmung finanzierten «ergänzenden Sozialversicherung» zu.

Wir fragen uns deshalb auch zu Recht, ob die Finanzierung von Leistungen für Massnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention (Finanzierung von Massnahmen zur Förderung regelmässiger körperlicher Aktivitäten, Übernahme von Kosten für Massnahmen zur Verbesserung der gesunden Ernährung von Mitarbeitenden oder Übernahme der Kosten für eine Impfkampagne) überhaupt als zulässig erachtet werden kann. Genau genommen handelt es sich dabei ebenfalls um Massnahmen, die in die direkte Zuständigkeit des Arbeitgebers oder gar der Krankenzusatzversicherung fällt.

Strikt abzulehnen ist zudem, dass Kosten für die Einrichtung einer Anlaufstelle im Unternehmen, an die sich Mitarbeitende bei finanziellen Schwierigkeiten oder psychischen Problemen wenden können, oder die Beteiligung an den Kosten eines «Case Managements» (einer spezifischen Begleitung zur Klärung komplexer Fragen in den Bereichen Sozialhilfe, Gesundheit und Versicherung) von einem patronalen Wohlfahrtsfonds übernommen werden. Hierbei handelt es sich klassischerweise um Kosten, die der Arbeitgeber – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der IV – direkt zu übernehmen hat.

Entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht der SGK-N bringen die in Art. 89a Abs. 8 Ziff. 4 E-ZGB angestrebten Änderungen im Vergleich zur heutigen Situation keine grössere Rechtssicherheit, ganz im Gegenteil: Weil die gesetzliche Regelung der zulässigen Zwecke erheblich erweitert wird, lassen die in dieser Vorlage enthaltenen Begriffe den Behörden einen erweiterten Ermessensspielraum und schaffen dadurch eine noch grössere Rechtsunsicherheit für Wohlfahrtsfonds.

So wäre es folglich auch unzulässig, die geltenden steuerlichen Bestimmungen für die patronalen Wohlfahrtsfonds auf die neuen, erweiterten Tätigkeiten nach Art. 89a Abs. 8 Ziff. 4 E-ZGB (mit Ausnahme des ersten Punkts) anzuwenden. Diese Bestimmungen regeln die Steuerbefreiung der Vorsorgeeinrichtungen (Art. 80 Abs. 1 BVG, 56 Bst. e DBG und 23 Abs. 1 Bst. d StHG), den Abzug der vom Arbeitgeber geleisteten Beiträge (Art. 81 Abs. 1 BVG, 27 Abs. 2 Bst. c und 59 Abs. 1 Bst. b DBG bzw. Art. 10 Abs. 1 Bst. d und 25 Abs. 1 Bst. b StHG) sowie die Besteuerung der Vorsorgeleistungen (Renten vollumfänglich zusammen mit den übrigen Einkünften [Art. 22 DBG und Art. 7 Abs. 1 StHG], Kapitalleistungen zu einer separaten Jahressteuer zum Vorsorgetarif [Art. 38 Abs. 1 DBG und Art. 11 Abs. 3 StHG]). Mit dieser Vorlage könnten die patronalen Wohlfahrtsfonds Leistungen finanzieren, die in die direkte Zuständigkeit des Arbeitgebers bzw. gewisser Sozialversicherungen fallen, die nichts mehr mit dem Begriff der beruflichen Vorsorge im Sinne von Art. 80 BVG zu tun haben bzw. sich sehr weit davon entfernen.

Finanziert der patronale Wohlfahrtsfonds Massnahmen, die direkt dem Arbeitgeber obliegen oder jedenfalls in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, qualifiziert das als unzulässige Rückführung von Mitteln an den Arbeitgeber. Nach steuerlichen Grundsätzen und gestützt auf das Stiftungsrecht müssen die Mittel jedoch dauernd der beruflichen Vorsorge verhaftet bleiben. Dass mit dieser Vorlage die zulässigen Tätigkeiten von patronalen Wohlfahrtsfonds erheblich ausgeweitet werden, widerspiegelt sich im Übrigen auch in den möglichen Auswirkungen dieser Revision auf den automatischen Informationsaustausch (AIA): Im erläuternden Bericht der SGK-N wird präzisiert, dass den Wohlfahrtsfonds bei Annahme dieser Vorlage die Einstufung als nicht meldende Finanzinstitute entzogen werden könnte (vgl. Art. 3 Abs. 5 des Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen [AIAG]). Der Verlust der Einstufung als nicht mel-

dende Einrichtung im Sinne des AIA zeigt deutlich, dass der vorliegende Gesetzesentwurf für patronale Wohlfahrtfonds Tätigkeiten zulassen will, die nicht mehr unter den Begriff Vorsorge im weiteren Sinn fallen.

Zusammenfassend halten wir fest:

Gestützt auf die vorgehenden Erwägungen erachten wir die geplante Ergänzung von Absatz 8 in Artikel 89a ZGB als nicht notwendig bzw. sogar kontraproduktiv. Die zuvor genannten beabsichtigten gesetzlichen Erweiterungen würden es den Wohlfahrtsfonds ermöglichen, den Rahmen der beruflichen Vorsorge vollständig zu verlassen, indem sie Leistungen anbieten, die von den Arbeitgebenden oder von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Institutionen getragen werden müssten oder die bereits Zweck von klassischen Stiftungen sein können.

Wohlfahrtsfonds üben eine «ergänzende» Vorsorgefunktion gegenüber den grundlegenden Vorsorgeeinrichtungen aus. Sie sollen diese Funktion innerhalb des Bereichs der beruflichen Vorsorge weiterhin ausüben, indem sie den Begünstigten Leistungen anbieten, die unter den Begriff «Vorsorge» fallen oder aus Gründen der Unterstützung in «Notlagen». Eine Änderung des ZGB ist nicht nötig.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Kathrin Schweizer
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Nationalrat, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit

Per E-Mail an:
laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch

Basel, 16. Mai 2023

Regierungsratsbeschluss vom 16. Mai 2023
Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative Schneeberger (19.456); Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Februar 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum im Betreff erwähnten Geschäft zukommen lassen. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Dem Vorentwurf zur Änderung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) stehen wir kritisch gegenüber. So erachten wir die geplante Ergänzung von Absatz 8 in Art. 89a ZGB im Zusammenhang mit der beruflichen Vorsorge als nicht notwendig bzw. sogar kontraproduktiv. Begründen können wir das wie folgt:

- **Zu den Zweckmöglichkeiten von patronalen Wohlfahrtsfonds**
  Patronale Wohlfahrtsfonds (nachfolgend: WFF) haben bereits aktuell eine grosse Auswahl an Möglichkeiten, Leistungen, die der beruflichen Vorsorge nach Artikel 61 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) dienen, zu erbringen. Die Stiftungsaufsichtsbehörden stellen jedoch fest, dass die WFF ihre Möglichkeiten nicht ausschöpfen. Die beabsichtigten gesetzlichen Erweiterungen würden es den WFF ermöglichen, den Rahmen der beruflichen Vorsorge vollständig zu verlassen, indem sie Leistungen anbieten, die von den Arbeitgebenden oder von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Institutionen getragen werden müssten oder die bereits Zweck von klassischen Stiftungen sein können.

  WFF üben eine «ergänzende» Vorsorgefunktion gegenüber den grundlegenden Vorsorgeeinrichtungen aus. Sie sollten diese Funktion innerhalb des Bereichs der beruflichen Vorsorge weiterhin ausüben, indem sie den Begünstigten Leistungen anbieten, die unter den Begriff «Vorsorge» fallen oder Leistungen aus Gründen der Unterstützung in «Notlagen» erbringen. Eine Änderung des ZGB ist aus unserer Sicht nicht nötig.

Erreur ! Nom de propriété de document inconnu.Erreur ! Nom

Erreur ! Nom de propriété de document inconnu.

- **Zum Einfluss auf die kantonalen Stiftungsaufsichtsbehörden**
  Nach Ansicht der Kommission ist die aktuelle Praxis – insbesondere was die Beurteilung des Kriteriums der Notlage anbelangt – zu restriktiv und hängt in zu hohem Masse von der Auslegung der Aufsichtsbehörden ab. Sie möchte im Rahmen der «Nebenzwecke» der Wohlfahrtsfonds rechtliche Klarheit schaffen und den Stiftungsräten grösseren Handlungsspielraum und eine gewisse Flexibilität einräumen. Nach unserer Einschätzung schafft die Bestimmung aber keine rechtliche Klarheit, sondern erweitert nur den Kreis der Möglichkeiten – was darunterfällt, wird wohl wiederum in der Praxis zu klären sein.

  Soweit Arbeitgebende «ohne bürokratische Hindernisse» ihre sozialpolitischen Aufgaben für ihre Mitarbeitenden, ihre Rentnerinnen und Rentner sowie Hinterbliebenen wahrnehmen wollen, erscheint es sinnvoller, die gewünschten Leistungen direkt und nicht über einen der Stiftungsaufsicht unterstehenden und an zahlreiche Bestimmungen gebundenen WFF zu erbringen.

- **Zum Fehlen einer Übergangsfrist**
  Sollte die Änderung wie vorgesehen angenommen werden, ist unserer Ansicht nach eine Übergangsbestimmung vorzusehen, welche klarstellt, ob auch die bereits bestehenden Einlagen, also die bereits bestehenden finanziellen Mittel der WFF, oder nur «neue» Einlagen – also ab Datum der Inkraftsetzung der Gesetzesergänzung – für den erweiterten Zweck verwendet werden dürfen. Nur so könnten die Stiftungsaufsichtsbehörden ihre Aufsichtstätigkeit deckungsgleich ausüben.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Beat Jans
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Erreur ! Nom de propriété de document inconnu.Erreur ! Nom

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

PAR COURRIEL

Services du Parlement
Commission de la sécurité sociale et de la santé publique du Conseil national CSSS-N
Palais du Parlement
3003 Bern

Courriel : laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch

Fribourg, le 14 mars 2023

2023-162

19.456 n Iv. pa. Schneeberger. Les prestations versées à des fins de prévention sont une tâche importante des fondations patronales de bienfaisance

Madame la Présidente de la CSSS-N,

Dans l'affaire susmentionnée, nous nous référons à votre courrier de mise en consultation du 17 février 2023. Le Conseil d'Etat remercie la CSSS-N pour l'élaboration du projet ainsi que les Services du Parlement et l'OFAS pour l'invitation à prendre position concernant l'objet susmentionné.

Après avoir analysé les documents reçus, nous constatons que le canton est peu impacté par l'ajout du chiffre 4 à l'alinéa 8 de l'article 89*a* du Code civil suisse. Cet élargissement non-contraignant des moyens de mise en œuvre d'une politique sociale par le biais de l'employeur est plutôt le bienvenu. Toutefois, nous soulignons que cette réforme ne remplace en rien les politiques sociales publiques actuelles. Partant, le Conseil d'Etat apporte son soutien au projet de modification de loi.

Nous vous prions de croire, Madame la Présidente de la CSSS-N, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Didier Castella, Président

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

Copie

—

à la Direction de la santé et des affaires sociales ;
à la Chancellerie d'Etat.

Conseil national
Madame Céline AMAUDRUZ
Présidente de la commission de la
sécurité sociale et de la santé publique
3003 Berne

Concerne : 19.456 n Iv. pa. Schneeberger. Les prestations versées à des fins de prévention sont une tâche importante des fondations patronales de bienfaisance

Madame la Présidente,

Votre courrier du 17 février 2023 concernant l'objet sous rubrique nous est bien parvenu et nous vous en remercions.

Après examen de l'avant-projet de modification du Code civil suisse (CC) et du rapport explicatif qui l'accompagne, nous vous informons que notre Conseil est dans l'ensemble opposé aux modifications proposées, pour les raisons exposées ci-dessous. Cette position rejoint au demeurant celle exprimée par la Conférence suisse des impôts, à laquelle nous souscrivons.

- Contrairement à ce qui est présenté dans le rapport explicatif, nous n'avons pas affaire à un « léger élargissement des buts secondaires », mais à une redéfinition substantielle des buts admissibles d'une fondation patronale de bienfaisance et à un élargissement considérable desdits buts allant largement au-delà de la notion de la prévoyance, même au sens large. Certaines prestations relèvent de prestations d'assurances étrangères à la prévoyance professionnelle. D'autres correspondent clairement à des prestations de nature salariale. C'est notamment le cas pour le financement des mesures "de plans sociaux et de licenciements collectifs" ou le financement de frais de formation continue ou de perfectionnement professionnel en dehors des cas de détresse, des mesures de conciliation de la vie familiale et de la vie professionnelle (par exemple, frais de garde d'enfant) ou de mesures de promotion de la santé et de prévention tel que "le financement de mesures incitant les collaborateurs à pratiquer une activité physique régulière" (par exemple, financement d'abonnements de fitness). Or, les fondations patronales de bienfaisance ne sont pas autorisées à financer des prestations incombant à l'employeur ou relevant de sa compétence, car cela constituerait un retour des fonds à l'employeur prohibé par le droit fiscal et le droit des fondations.

- Le projet prévoit que les dispositions fiscales relatives à la prévoyance professionnelle (articles 80, 81 alinéa 1 et 83 LPP) doivent rester pleinement applicables. Ces dispositions se réfèrent à l'exonération fiscale des institutions de prévoyance, à la déduction des contributions versées par l'employeur et à l'imposition des prestations de prévoyance (rentes imposées ordinairement et prestations en capital imposées de manière séparée à un taux privilégié). Or, les nouvelles prestations proposées ne

remplissent pas les conditions de l'article 80, alinéa 2, LPP. Cette disposition pose comme condition permettant de bénéficier de l'exonération fiscale que les ressources de la fondation soient affectées durablement et exclusivement à la prévoyance professionnelle vieillesse, décès et invalidité (prévoyance professionnelle au sens strict). Tel n'est pas le cas s'agissant du nouveau catalogue de prestations proposé dans le projet, qui va bien au-delà de la notion de prévoyance professionnelle, même au sens large. Notre Conseil n'est pas favorable à l'élargissement de l'application des dispositions fiscales de la prévoyance professionnelle comme le prévoit le nouveau catalogue de prestations proposé dans le projet.

- Enfin, notre Conseil est d'avis que, contrairement à ce qu'indique le rapport explicatif, ces modifications n'apporteront pas une plus grande sécurité juridique pour les fondations patronales de bienfaisance par rapport à la situation actuelle. En effet, en ouvrant le champ de financement des fonds patronaux de bienfaisance à d'autres prestations, sans exiger qu'elles répondent à une situation de détresse et en des termes génériques, avec des notions sujettes à interprétation pour les autorités fiscales et les autorités de surveillance, cela créera en réalité une nouvelle insécurité juridique en raison de la marge d'interprétation de ces nouvelles notions, avec un accroissement des possibilités d'abus (en utilisant les fondations patronales de bienfaisance pour verser des prestations salariales tout en bénéficiant à tort des dispositions fiscales spécifiques applicables aux fondations de prévoyance).

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à notre prise de position, nous vous prions d'agréer, Madame la Présidente, l'expression de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière : Le président :

Michèle Righetti Mauro Poggia

Copie à : laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch

kanton glarus

Telefon 055 646 60 11/12/15
E-Mail: staatskanzlei@gl.ch
www.gl.ch

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Nationalrat
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
3003 Bern
E-Mail an:
laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch

Glarus, 2. Mai 2023
Unsere Ref: 2023-44

Vernehmlassung i. S. 19.456 n Pa. Iv. Schneeberger. Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie gaben uns in eingangs erwähnter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen Ihnen nachfolgend unsere Anmerkungen zukommen.

1. Ausgangslage

Die obgenannte parlamentarische Initiative von Nationalrätin Daniela Schneeberger (FDP, BL) verlangt eine Ergänzung von Artikel 89*a* Absatz 8 des Zivilgesetzbuches (ZGB). Patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen sollen inskünftig nebst Leistungen infolge der Risiken Alter, Tod oder Invalidität auch zur Prävention der finanziellen Risiken bei Krankheit, Unfall und Arbeitslosigkeit Leistungen ausrichten können, ohne dass sich die leistungsempfangende Person in einer Notlage befinden muss, wie dies das geltende Recht verlangt. Die parlamentarische Initiative verlangt eine Intervention des Gesetzgebers, damit auch sogenannte «Nebenleistungen» der Wohlfahrtsfonds, die eben nicht im Rahmen der Altersvorsorge oder im Falle von Tod und Invalidität ausgerichtet werden, explizit im ZGB erwähnt werden. Die Präzisierung dieser Bestimmung soll die erforderliche Klärung herbeiführen und den Stiftungsräten der Wohlfahrtsfonds mehr Handlungs- und Ermessensspielraum verschaffen. Dabei soll das AHV-Beitragssubstrat nicht beeinträchtigt werden.

2. Rechtliche Grundlagen und aktuelle Situation

Die Wohlfahrtsfonds sind Teil des in der Bundesverfassung verankerten Dreisäulensystems. Laut Verfassung zielt die berufliche Vorsorge einzig auf die Absicherung der Risiken Alter, Tod und Invalidität ab (Art. 111 Abs. 1 BV; Art. 1 Abs. 1 BVG). Zusammen mit der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung soll die berufliche Vorsorge die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen (Art. 113 Abs. 2 Bst. a BV).

Wohlfahrtsfonds erfüllen trotz ihres Rückgangs eine wichtige gesellschaftliche Funktion. Neben den Leistungen, welche strikt an die berufliche Vorsorge gebunden sind und die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität abmildern, können Wohlfahrtsfonds in der Praxis

bereits finanzielle Unterstützung leisten bei Krankheit, Unfall oder Arbeitslosigkeit. Diese Leistungen sind allerdings nur erlaubt, wenn sie die Abfederung einer Notlage der Empfängerin oder des Empfängers bezwecken. Weil das Kriterium der Notlage zu restriktiv ist und in zu hohem Masse von der Auslegung der Aufsichtsbehörden abhängt, drängt sich eine Anpassung von Artikel 89a ZGB auf. Im Rahmen der sog. Nebenzwecke (Krankheit, Unfall oder Arbeitslosigkeit) soll die Gesetzesanpassung rechtliche Klarheit schaffen und den Stiftungsräten grösseren Handlungsspielraum einräumen. Die vorliegende parlamentarische Initiative zielt darauf ab, dass das Kriterium der Notlage grosszügig ausgelegt werden kann, um den Wohlfahrtsfonds zu ermöglichen, in Notlagen wie auch in den Bereichen Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Gesundheit Präventionsleistungen auszurichten.
Beabsichtigt wird mit der vorgeschlagenen Änderung auch eine Verbesserung der Vielfalt der Wohlfahrtsfonds. Die Stiftungsräte sollen unbürokratisch klare Regeln schaffen können und einen grösseren Handlungsspielraum erlangen, damit sie ihre Funktion der sozialen Unterstützung erfüllen können. Gleichzeitig soll dem kontinuierlichen Rückgang der Anzahl Wohlfahrtsfonds entgegengewirkt werden.

Die Kommission hat dafür die folgenden Eckwerte festgelegt:
- Es soll eine Möglichkeit geschaffen werden, dass in Härtefällen und in den Bereichen Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Gesundheit Ermessensleistungen ausgerichtet werden können.
- Die Begriffe «Arbeitslosigkeit» sowie «Aus- und Weiterbildung» sollen in die Regelung aufgenommen werden.
- Es sollen keine weiteren rechtlichen Anpassungen oder eine Änderung im Steuerrecht oder in einem anderen Bereich erfolgen.
- Kein gesetzlicher Massnahmen- und Leistungskatalog, damit eine gewisse Flexibilität sichergestellt werden kann.

3. Anmerkungen und Anträge zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 89a Abs. 8 Ziff. 4

Die neue Ziffer 4 will es Wohlfahrtsfonds ermöglichen, künftig zusätzlich Ermessensleistungen in folgenden Fällen ausrichten zu können: bei Krankheit, Unfall, Invalidität, Arbeitslosigkeit, Aus- und Weiterbildung, zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Gesundheitsförderung und Prävention an Angehörige der versicherten Person, der rentenbeziehenden Person oder deren Hinterbliebene (Familienmitglieder, eingetragene Partner/innen oder Lebenspartner/innen). Im Falle von Arbeitslosigkeit sollen Wohlfahrtsfonds bei Entlassungen, Sozialplänen und Massenentlassungen beispielsweise Präventionsmassnahmen wie Umschulungen oder Berufsausbildungen finanzieren können. Bereits heute sehen Wohlfahrtsfonds in ihrem Gründungsakt Leistungen bei Arbeitslosigkeit vor. Die neue Bestimmung klärt somit die Rechtslage. Finanzielle Unterstützung für Aus- und Weiterbildungsmassnahmen durch den Wohlfahrtsfonds können drohende Arbeitslosigkeit verhindern, weshalb eine Aufnahme in den Leistungskatalog zu begrüssen ist.

Da diese erweiterten Nebenzwecke nicht unter die enge Definition der beruflichen Vorsorge fallen, wird in Artikel 89*a* Absatz 8 Ziffer 4 E-ZGB ausdrücklich festgehalten, dass die steuerlichen Bestimmungen von Artikel 80, Artikel 81 Absatz 1 und Artikel 83 BVG auch dann gelten, wenn ein patronaler Wohlfahrtsfonds die neu im Gesetz explizit erwähnten Nebenzwecke verfolgt.
Damit gelten für patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen, welche die erwähnten Nebenzwecke verfolgen, die gleichen steuerlichen Bestimmungen, wie sie bislang für Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen galten (vgl. Art. 89*a* Abs. 7 Ziff. 10 ZGB). Mit dieser Klarstellung im Gesetzestext wird insbesondere verhindert, dass ein patronaler Wohlfahrtsfonds, der Nebenzwecke zur beruflichen Vorsorge im Sinne des neuen Artikel 89a Absatz 8 Ziffer 4 E-ZGB verfolgt, seine Steuerbefreiung verliert. Dies ist zu begrüssen.

4. Auswirkungen

Für steuerliche Belange sind die finanziellen Auswirkungen der Neuerung gemäss erläuterndem Bericht nicht quantifizierbar. Aufgrund der marginalen Änderung der aktuellen Gesetzeslage dürften die steuerrechtlichen Auswirkungen bescheiden ausfallen.
Als wichtiger erachten wir, dass die Zweckerweiterung der Wohlfahrtsfonds nicht zu Beitragseinbussen in anderen Sozialversicherungen führt und keine Auswirkungen auf Leistungen auf die Invalidenversicherung, die Erwerbsersatzordnung, die Familienzulagen, die Arbeitslosenversicherung, die Krankenversicherung, die Unfallversicherung, die Militärversicherung sowie die Mutterschaftsversicherung hat. Insbesondere darf die vorgesehene Erweiterung des Zwecks der gemeinnützigen Arbeitgeberstiftungen «nicht zu einer Senkung der Sozialversicherungsbeiträge» führen. Dies wird im erläuternden Bericht auf Seite 11 so festgehalten. Angesichts der Herausforderungen, vor denen die AHV steht, erscheint jede Massnahme, die sich zulasten der Beitragsgrundlage auswirken könnte, als nicht akzeptabel.

Im internationalen Verkehr könnte sich die Umsetzung der parlamentarischen Initiative im Rahmen des Abkommens zwischen der Schweiz und den USA über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA und im Rahmen des globalen Standards über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten auswirken. Im ungünstigsten Fall könnte patronalen Wohlfahrtsfonds die Einstufung als nicht meldepflichtige Finanzinstitute entzogen werden, wodurch sie dem automatischen Informationsaustausch unterworfen und den damit verbundenen Sorgfalts- und Meldepflichten unterstellt würden. Dies hätte eine Erhöhung des administrativen Aufwands der patronalen Wohlfahrtfonds zur Folge, was die Vorlage u.a. verhindern wollte.

Dass sich der vorliegende Entwurf nicht auf das Freizügigkeitsabkommen mit der EU sowie des revidierten EFTA-Übereinkommens auswirkt und insbesondere kein Leistungsanspruch geschaffen wird, wird ausdrücklich begrüsst.

5. Fazit

Grundsätzlich begrüssen wir die Einführung der vorgeschlagenen neuen Regelung unter Artikel 89a Absatz 8 Ziffer 4 ZGB. Es muss allerdings verhindert werden, dass die finanzielle Belastung der Arbeitnehmenden wie der Sozialversicherungen aufgrund der Erweiterung des Leistungskatalogs von Wohlfahrtfonds erhöht wird.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat

Benjamin Mühlemann	Hansjörg Dürst
Landammann	Ratsschreiber

E-Mail an:
- laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La Regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

Sitzung vom	Mitgeteilt den	Protokoll Nr.
23. Mai 2023	23. Mai 2023	439/2023

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
Frau Céline Amaudruz
Kommissionspräsidentin
3003 Bern

Per Mail (PDF und Word) an: laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch

19.456 Parlamentarische Initiative Schneeberger: Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen
Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung betreffend die im Titel genannte parlamentarische Initiative. Die Regierung des Kantons Graubünden nimmt zum Entwurf von Artikel 89a Abs. 8 Ziffer 4 Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) wie folgt Stellung:

Gemäss Art. 80 Abs. 2 Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) sind mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Vorsorgeeinrichtungen des privaten und des öffentlichen Rechts, soweit ihre Einkünfte und Vermögenswerte ausschliesslich der beruflichen Vorsorge dienen, von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden und von den Erbschafts- und Schenkungssteuern der Kantone und Gemeinden befreit. Diese Steuerbefreiungsbestimmung findet ihr Korrelat in Art. 56 lit. e des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11), Art. 23 Abs. 1 lit. d des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

(StHG; SR 642.14) und Art. 78 Abs. 1 lit. h des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden (StG; BR 720.000), wobei der Wortlaut von Art. 80 Abs. 2 BVG nur geringfügig vom Steuerbefreiungstatbestand im DBG, StHG und StG abweicht. Materiell entspricht der Steuerbefreiungstatbestand im DBG, StHG und StG demjenigen von Art. 80 Abs. 2 BVG. Die Steuerbefreiung nach Art. 80 Abs. 2 BVG setzt voraus, dass die Einkünfte und Vermögenswerte der Vorsorgeeinrichtung der beruflichen Vorsorge dienen. Damit zielt die Steuerbefreiungsbestimmung direkt auf die Zweckbestimmung ab, wobei in der Literatur und Praxis zwischen Haupt- und Nebenzwecken unterschieden wird.

Nebst dem Hauptzweck der beruflichen Vorsorge ist als Nebenzweck zulässig, dass eine Vorsorgeeinrichtung in beschränktem Mass Ermessensleistungen gegenüber ihren Destinatären erbringt. Gemäss aktueller Praxis der Steuerbehörden sind solche Leistungen auf eigentliche Unterstützungsleistungen in Notlagen (Milderung, Beseitigung oder Verhinderung von Notlagen, insbesondere infolge Alters, Invalidität, Todes, Krankheit, Unfalls oder Arbeitslosigkeit) beschränkt.

Aufgrund des Verweises in Art. 89a Abs. 7 Ziff. 10 ZGB auf die Steuerbestimmungen des BVG (Art. 80, 81 Abs. 1 und 83 BVG) fallen patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen unter den Begriff der Vorsorgeeinrichtung nach Art. 80 BVG und kommen deshalb in den Genuss der Steuerbefreiung nach Art. 80 Abs. 2 BVG. Der zulässige Zweckrahmen von Wohlfahrtsfonds ist die berufliche Vorsorge und Fürsorge im weiteren Sinne. Ein aus steuerlicher Sicht anerkannter Nebenzweck sind Unterstützungsleistungen in Notlagen (Milderung, Beseitigung oder Verhinderung von Notlagen insbesondere infolge Alters, Invalidität, Todes, Krankheit, Unfalls oder Arbeitslosigkeit). Auch Finanzierungsleistungen durch Wohlfahrtsfonds an andere Vorsorgeeinrichtungen sind vor dem Hintergrund von Art. 80 Abs. 2 BVG zulässig.

Erstes Lemma von Art. 89a Abs. 8 Ziff. 4 E-ZGB

Das erste Lemma von Art. 89a Abs. 8 Ziff. 4 E-ZGB, wonach Wohlfahrtsfonds zur **Finanzierung anderer Personalfürsorgeeinrichtungen** beitragen können, statuiert die geltende Praxis. Bereits heute sind gewisse Leistungen, wie z. B. die Finanzierung einer Teuerungszulage auf Renten, die Finanzierung von Einkäufen (unter Be-

achtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes) oder die Finanzierung von Ausgleichszahlungen bei einer Senkung des Umwandlungssatzes, zulässig. Wohlfahrtsfonds können auch die berufliche Vorsorge der versicherten Personen verbessern, indem sie eine Unterdeckung der Vorsorgeeinrichtung mitfinanzieren. Die Regierung befürwortet die Kodifizierung der geltenden Praxis im ersten Lemma von Art. 89a Abs. 8 Ziff. 4 E-ZGB, da damit für die Rechtsanwendung Klarheit geschaffen wird.

Zweites Lemma von Art. 89a Abs. 8 Ziff. 4 E-ZGB

Das zweite Lemma von Art. 89a Abs. 8 Ziff. 4 E-ZGB bestimmt, dass Wohlfahrtsfonds Leistungen in Notlagen, bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit ausrichten und Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung, zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Gesundheitsförderung und Prävention finanzieren dürfen. Wohlfahrtsfonds dürfen nach geltender Praxis Unterstützungsleistungen in **Notlagen** (Milderung, Beseitigung oder Verhinderung von Notlagen insbesondere infolge Alters, Invalidität, Todes, Krankheit, Unfalls oder Arbeitslosigkeit) erbringen. Dieser Nebenzweck ist von den Steuerbehörden anerkannt. Auch bei den Leistungen in Notlagen befürwortet die Regierung die Kodifizierung der geltenden Praxis im zweiten Lemma von Art. 89a Abs. 8 Ziff. 4 E-ZGB, da damit für die Rechtsanwendung Klarheit geschaffen wird.

Als weitere Nebenzwecke sollen Leistungen bei **Krankheit, Unfall und Invalidität**, losgelöst von einer finanziellen Notlage, zulässig sein, wenn diese nicht durch Sozialversicherungen gedeckt sind. Dazu führt die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) im erläuternden Bericht folgende Beispiele an: die Beteiligung an Kosten von medizinischen und sozialen Einrichtungen für Pensionierte, die Kostenübernahme für Hörgeräte oder für Augenoperationen bzw. die finanzielle Beteiligung an verschiedenen Massnahmen zur Entlastung pflegender Angehöriger, wie z. B. die Bezahlung von Hilfsmitteln oder baulichen Anpassungen für eine behinderte oder rentenberechtigte Person. Hierbei handelt es sich um Leistungen, die ganz oder teilweise von der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) abgegolten werden, namentlich die Finanzierung von Hilfsmitteln oder baulichen Anpassungen für Behinderte oder Rentner. Die Regierung ist der Ansicht, dass diese Leistungen vom Begriff der beruflichen Vorsorge zu weit entfernt sind und deshalb keine Steuerbefreiung nach Art. 80 Abs. 2 BVG rechtfertigen. Die Regierung lehnt deshalb

die Ausweitung der zulässigen Nebenzwecke auf Leistungen bei Krankheit, Unfall und Invalidität, losgelöst von einer Notlage, ab.

Des Weiteren schlägt die SGK-N Leistungen bei **Arbeitslosigkeit** vor, losgelöst von einer Notlage, wie z. B. präventive Massnahmen im Rahmen von Entlassungen, Sozialplänen und Massenentlassungen. Solche Leistungen werden regelmässig vom Arbeitgeber im Rahmen eines Sozialplans übernommen. Auch diese Leistungen sind vom Begriff der beruflichen Vorsorge zu weit entfernt und rechtfertigen keine Steuerbefreiung nach Art. 80 Abs. 2 BVG. Die Regierung lehnt deshalb die Ausweitung der zulässigen Nebenzwecke auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit, losgelöst von einer Notlage, ab.

Dasselbe gilt für Leistungen für **Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung**, die ohne Arbeitslosigkeit ausgerichtet werden. Hierbei handelt es sich typischerweise um Pflichten/Obliegenheiten des Arbeitgebers oder zumindest um Leistungen, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen. Weil auch diese Leistungen vom Begriff der beruflichen Vorsorge zu weit entfernt sind und keine Steuerbefreiung nach Art. 80 Abs. 2 BVG rechtfertigen, lehnt die Regierung die Ausweitung der zulässigen Nebenzwecke auf solche Leistungen ab.

Ferner schlägt die SGK-N Leistungen für Massnahmen zur **Vereinbarkeit von Familie und Beruf** vor. Hierbei handelt es sich nicht um einen Vorsorgezweck. Diese Leistungen rechtfertigen eine Steuerbefreiung nach Art. 80 Abs. 2 BVG nicht. Vielmehr käme den Wohlfahrtsfonds damit die Funktion einer durch die Unternehmung finanzierten ergänzenden Sozialversicherung zu. Die Regierung lehnt deshalb die Ausweitung der zulässigen Nebenzwecke auf Leistungen für Massnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf ab.

Auch Leistungen für Massnahmen zur **Gesundheitsförderung und Prävention** (Finanzierung von Massnahmen zur Förderung regelmässiger körperlicher Aktivitäten, Übernahme von Kosten für Massnahmen zur Verbesserung der gesunden Ernährung von Mitarbeitenden oder Übernahme der Kosten für eine Impfkampagne) sind vom Begriff der beruflichen Vorsorge zu weit entfernt und rechtfertigen keine Steuerbefrei-

ung nach Art. 80 Abs. 2 BVG. Handelt es sich doch dabei um Massnahmen, die primär in den Zuständigkeitsbereich des Arbeitgebers oder einer Krankenzusatzversicherung fallen. Die Regierung lehnt deshalb die Ausweitung der zulässigen Nebenzwecke auf Leistungen für Massnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention ab.

Entgegen den Ausführungen der SGK-N im erläuternden Bericht bringen die in Artikel 89a Absatz 8 Ziffer 4 E-ZGB statuierten Nebenzwecke im Vergleich zur geltenden Rechtslage keine grössere Rechtssicherheit. Vielmehr lassen die in der Vorlage enthaltenen Begriffe den BVG-Behörden einen grossen Ermessensspielraum und schaffen dadurch eine noch grössere Rechtsunsicherheit für die Wohlfahrtsfonds.

Auch sei erwähnt, dass die Finanzierung von Massnahmen durch Wohlfahrtsfonds, die dem Arbeitgeber obliegen oder jedenfalls in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, als unzulässige Rückführung von Mitteln an den Arbeitgeber qualifizieren. Nach steuerlichen Grundsätzen und gestützt auf das Stiftungsrecht müssen die Mittel dauernd der beruflichen Vorsorge gewidmet bleiben.

Dass die von der SGK-N vorgeschlagenen Nebenzwecke für Wohlfahrtsfonds grösstenteils keinen Vorsorgecharakter haben, zeigt das von der SGK-N aufgezeigte Risiko, dass den Wohlfahrtsfonds bei Annahme der Vorlage die Einstufung als nicht meldende Finanzinstitute im Rahmen des automatischen Informationsaustauschs (AIA) entzogen werden könnte (vgl. Art. 3 Abs. 5 des Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen [AIAG; SR 653.1]). Abschliessend sei erwähnt, dass keine Rede davon sein kann, dass die neue Ziffer 4, im Vergleich zur aktuellen Praxis der Steuerbehörden, zu einer lediglich leichten Ausweitung der zulässigen Zwecke bei Wohlfahrtsfonds führt, wie es die SGK-N im erläuternden Bericht ausführt. Die aktuelle Praxis der Steuerbehörden erlaubt als Zweckrahmen die berufliche Vorsorge und Fürsorge im weiteren Sinn. Die Vorlage hingegen würde Nebenzwecke einführen, die vorsorgefremd sind und deshalb eine Steuerbefreiung nach Art. 80 Abs. 2 BVG nicht rechtfertigen.

Zusammenfassung

Zusammenfassend hält die die Regierung des Kantons Graubünden fest, dass sie die Vorlage insofern begrüsst, als sie die geltende Praxis kodifiziert. Darüber hinaus lehnt die Regierung die Vorlage ab, weil sie für Wohlfahrtsfonds vorsorgefremde Nebenzwecke einführen will.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Namens der Regierung

Der Präsident:	Der Kanzleidirektor:
Peter Peyer	Daniel Spadin

Kopie:

- Departement für Finanzen und Gemeinden Graubünden
- Steuerverwaltung des Kantons Graubünden

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Conseil national
Commission de la sécurité sociale et de la santé publique
A l'att. de Madame Céline Amaudruz, Présidente

par courriel à laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch
(en formats Word et PDF)

Delémont, le 9 mai 2023

19.456 – Iv. pa. Schneeberger – procédure de consultation

Madame la Présidente,

Par la présente, le Gouvernement de la République et Canton du Jura vous transmet sa réponse relative à la procédure de consultation citée en marge.

Le Gouvernement prend note du fait que la Commission entend compléter l'alinéa 8 de l'article 89a du Code civil suisse avec un nouveau chiffre 4. Cet ajout précise expressément que les fonds patronaux de prévoyance à prestations discrétionnaires peuvent contribuer au financement d'autres institutions de prévoyance en faveur du personnel (tiret 1). Il précise en outre que les fonds patronaux de bienfaisance peuvent aussi fournir des prestations dans les situations de détresse, de maladie, d'accident, d'invalidité et de chômage non couverts par les assurances sociales, ainsi que financer des mesures de formation et de formation continue, de conciliation de la vie familiale et professionnelle, de promotion de la santé et de prévention (tiret 2).

L'ajout prévu à l'article 89a, alinéa 8, chiffre 4, tiret 1, de l'avant-projet peut être admis. En effet, la pratique des autorités de surveillance permet déjà à des fondations patronales de prévoir de telles prestations en faveur des caisses de prévoyance obligatoire. Il faut cependant, d'une part, que ces prestations soient prévues dans les statuts et, d'autre part, que ce but soit financé après la modification statutaire, ceci afin que la fortune existante ne soit pas diluée dans de nouveaux buts.

Par contre, l'ajout prévu à l'article 89a, alinéa 8, chiffre 4, tiret 2, de l'avant-projet n'emporte pas l'adhésion du Gouvernement.

Le rapport explicatif ne donne aucune piste sur la répartition des fonds entre les buts principaux et secondaires, ni sur la surveillance à exercer à ce sujet. De surcroît, la fortune existante ne doit pas pouvoir financer de nouveaux buts introduits par des modifications statutaires ultérieures.

De manière générale, une extension aussi large des activités d'une fondation patronale ne peut pas être soutenue. Il s'agit en effet d'une redéfinition essentielle des buts admissibles d'une fondation patronale. Cette modification étend les buts largement au-delà de la notion traditionnelle de prévoyance et des missions pour lesquelles les fondations patronales ont été constituées, à savoir de fournir des prestations pour couvrir les risques de vieillesse, de décès et d'invalidité.

A titre d'exemple, les prestations telles que le financement de plans sociaux ne relèvent que de mesures incombant à l'employeur. Or, ce dernier a alimenté la fondation de bienfaisance par des montants qui ont été exonérés d'impôts et qui sont exclusivement dévolus aux bénéficiaires. Le financement de telles mesures par la fondation équivaudrait en un retour de l'argent à l'employeur, strictement prohibé, et reviendrait à lui permettre de financer, par l'entremise de la fondation, des mesures qui lui incombent.

De plus, avec la modification envisagée, la fondation de bienfaisance revêt un rôle d'assurance sociale supplétive financée de manière privée, ceci dans des situations qui ne devraient relever que de l'action sociale, de la santé et des assurances. Les données des bénéficiaires nécessaires à l'accomplissement de ces nouveaux buts tomberaient sous le coup de loi sur la protection des données. La fondation de bienfaisance devrait ainsi prendre toutes les mesures pour le traitement de ces données, ce qui entraînerait des coûts importants.

Enfin, du point de vue fiscal, la nouvelle disposition se traduirait par un élargissement des buts autorisés qui va trop loin pour des fondations exonérées d'impôt, avec un risque d'abus. Les nouveaux buts prévus n'ont plus de lien avec l'état de nécessité des bénéficiaires, qui constitue pourtant une condition sine qua non à l'obtention de l'exonération fiscale.

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura vous remercie de l'avoir consulté et vous prie de croire, Madame la Présidente, à l'expression de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

Jacques Gerber
Président

Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'État

KANTON
LUZERN

Gesundheits- und Sozialdepartement
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

per E-Mail
laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch

Luzern, 23. Mai 2023

Protokoll-Nr.: 551

19.456 n Pa. Iv. Schneeberger. Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren

In Umsetzung der oben genannten parlamentarischen Initiative hat die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) am 3. Februar 2023 einen Vorentwurf zur Änderung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) angenommen. Wir danken für die Möglichkeit, zum Vorentwurf der Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative *19.456 n Pa. Iv. Schneeberger. Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen* Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates des Kantons Luzern kann ich Ihnen mitteilen, dass wir die Einschätzung der Kommission, wonach Wohlfahrtsfonds eine wichtige gesellschaftliche Funktion haben, teilen. Sie unterstützen mit ihrem Haupt- aber auch mit ihrem "Nebenzweck" das soziale Wohlergehen von Personen in einer Notlage. Die Leistungen des Hauptzwecks – nämlich die Leistungen zur Absicherung von Alter, Tod oder Invalidität – sind unbestritten und stehen nicht zur Debatte. Vielmehr geht es um eine aus rechtlicher Sicht verbesserte Definition der «Nebenzwecke», darum, die in der Praxis bereits heute gewährten Unterstützungsleistungen auf eine klarere Gesetzesgrundlage zu stellen.

Der Kanton Luzern unterstützt das Anliegen der Kommission, für den Handlungsspielraum der Wohlfahrtsfonds rechtlich Klarheit zu schaffen. Mit der vorgeschlagenen Anpassung des ZGB wird diesem Anliegen Rechnung getragen. Wir begrüssen explizit, dass Leistungen in Notlagen bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit, für Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung, zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Gesundheitsförderung und Prävention ausgerichtet werden können. Dass Wohlfahrtsfonds – nebst dem Hauptzweck der Leistungen in der beruflichen Vorsorge – die Unterstützung dieser wichtigen «Nebenzwecke» erlaubt wird, entspricht einem vitalen Interesse aller Staatsebenen (Arbeitskräftepotenzial, Standortattraktivität etc.).

Im neuen Artikel *89a, Abs. 8, Ziffer 4 ZGB* soll ebenfalls verankert werden, dass Wohlfahrtsfonds, welche nicht mehr nur den Hauptzweck, sondern auch die erwähnten Nebenzwecke verfolgen, ebenfalls eine Steuerbefreiung erhalten. Auch diesem Ansinnen stimmen wir insbesondere unter Berücksichtigung der wachsenden sozialen und gesellschaftlichen Herausforderungen und der notwendigen Stärkung des sozialen Zusammenhalts in Ergänzung der staatlichen Hilfssysteme zu. Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Wohlfahrtsfonds mit der geplanten Revision stabilisiert bzw. ein weiterer Rückgang verhindert werden kann. Ob darüber hinaus neue Wohlfahrtsfonds geschaffen oder bestehende durch die Arbeitgeber zusätzlich alimentiert werden, können wir nicht beurteilen. Insofern ist es uns nicht möglich, die finanziellen Auswirkungen der Steuerbefreiung fundiert einzuschätzen. Die Umsetzung der Gesetzesvorlage ist daher mit einer Evaluation zu begleiten. Dabei soll auch darauf eingegangen werden, inwiefern eine steuerlich analoge Behandlung zur beruflichen Vorsorge sinnvoll ist, da es sich um eine Ausweitung der zulässigen Zwecke handelt und die Verbindung zur beruflichen Vorsorge und schwer ersichtlich ist.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Guido Graf
Departementsvorsteher

Distribution :

Destinataire 1
laura.huguenin-dezot@bsv.admin.ch ... 1
SRHE 1
DESC 2
Chancellerie 1

Conseil national
Commission de la sécurité sociale et de la santé publique
Mme Céline Amaudruz, présidente
3003 Berne

19.456 n Iv. pa. Schneeberger. Les prestations versées à des fins de prévention sont une tâche importante des fondations patronales de bienfaisance

Madame la présidente,

Votre correspondance du 17 février 2023 nous est bien parvenue et nous vous en remercions. Comme attendu, nous vous faisons part de la position du Canton de Neuchâtel relative à la procédure de consultation sur l'objet cité en titre.

De manière générale, nous sommes favorables à toute initiative visant à l'amélioration de la prévoyance professionnelle.

Pour rappel, les fonds patronaux de bienfaisance sont des institutions de prévoyance financées exclusivement par les employeurs sur une base volontaire. S'il est légitime de veiller à prévenir les abus, le caractère volontaire et discrétionnaire du financement et des prestations de telles fondations, avec un soutien social fondamental (plans sociaux ou but d'assistance), devrait disposer d'une liberté discrétionnaire d'action, tant que la fortune est affectée au but de prévoyance.

En substance, nous saluons l'ajout proposé avec le nouveau chiffre 4 visant à élargir/éclaircir les buts de prévoyance auxquels la fortune d'une fondation patronale peut être affectée.

Sous l'angle fiscal néanmoins, les fondations patronales de prévoyance, bien que ne constituant pas stricto sensu des institutions de prévoyance professionnelle, bénéficient d'une exonération en raison de leur lien étroit avec la prévoyance professionnelle. Leurs ressources sont exclusivement et irrévocablement affectées à la prévoyance vieillesse, décès et invalidité et la fortune de ces fondations ne peut être affectée à d'autres tâches ni revenir à l'employeur. L'extension à des prestations allant au-delà de la notion traditionnelle de prévoyance professionnelle pose dès lors question. Les bénéfice et capital de ces institutions ne sont pas imposés et leurs prestations ne sont pas systématiquement assimilées à des revenus imposables pour les bénéficiaires. Le gouvernement neuchâtelois est d'avis que cette question mérite d'être sérieusement approfondie, en particulier sous l'angle des brèches fiscales que le projet risque d'ouvrir.

Modification de l'art. 89a CCS

Alinéa 8, chiffre 4 (nouveau)

Nous saluons le projet de complément de l'alinéa 8. Cet ajout permettrait aux fonds patronaux de bienfaisance d'octroyer des prestations dans les domaines de la prévention des situations de détresse, de la conciliation entre vie professionnelle et vie familiale ou de la promotion de la santé, mais aussi de (pouvoir) financer des mesures de formation et de formation continue.

Remarque complémentaire et finale

Si l'initiative et l'avant-projet révèlent le rôle majeur des fonds patronaux de bienfaisance, il est tout de même regrettable que la surrèglementation passée et, davantage encore, l'acharnement des autorités de surveillance[1] à vouloir soumettre ces fondations aux règles de liquidation partielle[2] – contre l'avis des experts LPP – aura conduit à la disparition de très nombreux fonds patronaux. En l'espèce, si le législateur a corrigé le tir, bon nombre de fonds de bienfaisance patronaux ne sont simplement plus existants aujourd'hui pour apporter un rôle de soutien essentiel dans des situations difficiles.

Tout en vous réitérant nos remerciements pour nous avoir associés à cette procédure de consultation, nous vous prions de croire, Madame la présidente, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 24 mai 2023

Au nom du Conseil d'État :

Le président, L. KURTH

La chancelière, S. DESPLAND

[1] Désormais (depuis 2016) un règlement de liquidation partielle n'est plus obligatoire pour ces fondations. L'art. 89a CC a même été modifié à son al. 8 ch. 2.

[2] Art. 53d LPP (2005) alors que ces fondations sont financées exclusivement par les employeurs (l'objectif de préservation des droits, avec des prestations discrétionnaires, et de répartir la fortune de manière adéquate entre ceux qui l'ont constituée, ne faisait par définition aucun sens).

KANTON NIDWALDEN
LANDAMMANN UND REGIERUNGSRAT
Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL
Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit
Frau Nationalrätin Céline Amaudruz
Kommissionspräsidentin
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 16. Mai 2023

19.456 n Pa. Iv. Schneeberger. Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessungsleistungen. Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Nationalrätin

Mit Brief vom 17. Februar 2023 unterbreiteten Sie uns den Entwurf zur Parlamentarischen Initiative 19.456 "Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessungsleistungen" mit der Bitte, bis zum 26. Mai 2023 eine Stellungnahme abzugeben.

Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und teilen Ihnen mit, dass wir mit der Parlamentarischen Initiative einverstanden sind.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Joe Christen
Regierungsrat

lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- Laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch

Kanton
Obwalden

Der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements VD

CH-6060 Sarnen, St. Antonistrasse 4, VD

Per E-Mail
Nationalrat
Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit
3003 Bern

laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch

Sarnen, 5. April 2023

19.456 n Pa. Iv. Schneeberger. Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen – Stellungnahme Kanton Obwalden.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Februar 2023 haben Sie uns eingeladen, zum Vorentwurf der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) zum eingangs erwähnten Geschäft Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Anhörung und äussern uns gerne wie folgt:

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung will die SGK-N Absatz 8 in Artikel 89a ZGB durch eine neue Ziffer 4 ergänzen. Diese hält ausdrücklich fest, dass Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen im Rahmen ihres Hauptzwecks zur Finanzierung anderer Personalfürsorgeeinrichtungen beitragen können und präzisiert, dass im Rahmen ihres Nebenzwecks Leistungen in Notlagen, bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit sowie zur Aus- und Weiterbildung, zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Gesundheitsförderung und Prävention erbracht werden können.

Der Kanton Obwalden begrüsst die Präzisierungen für die Ausrichtung von Ermessensleistungen von Wohlfahrtsfonds und stimmt der Vorlage ohne Anmerkungen zu.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement

Daniel Wyler
Regierungsrat

St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen
Tel. 041 666 63 32
volkswirtschaftsdepartement@ow.ch
www.ow.ch

Kopie an:
- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Regierungsrat (Zirkulationsmappe)
- Staatskanzlei (OWSTK.4597)

Regierung des Kantons St.Gallen

Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit des Nationalrates
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 8. Mai 2023

19.456 n Pa. Iv. Schneeberger. Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Februar 2023 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative von Nationalrätin Schneeberger «19.456 Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen» ein. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Wir können Ihnen mitteilen, dass wir mit dem vorgeschlagenen Vorentwurf gemäss Vorlage einverstanden sind.

Im Namen der Regierung

KANTON ST.GALLEN · REGIERUNG ·

Fredy Fässler
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch

Telefon +41 (0)52 632 71 11
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@sh.ch

Regierungsrat

Bundesamt für Sozialversicherungen

per E-Mail an:
laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch

Schaffhausen, 9. Mai 2023

19.456 n PA. Iv. Schneeberger. Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen

Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) zur Änderung von Art. 89a Abs. 8 Ziff. 4 ZGB

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Februar 2023 haben Sie uns den Entwurf in obgenannter Angelegenheit zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und teilen Ihnen mit, dass wir die vorgeschlagene Änderung von Art. 89a Abs. 8 Ziff. 4 ZGB begrüssen.

Wir regen an, bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage die Aussage im erläuternden Bericht (S. 10) "Rentenleistungen werden dabei zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert. Kapitalleistungen wiederum werden gesondert vom übrigen Einkommen besteuert (vgl. Art. 38 Abs. 1 DBG, Art. 11 Abs. 3 StHG)." in folgendem Sinne zu präzisieren: Bei Ausschüttungen aus dem Wohlfahrtsfonds dürfte es sich häufig um Einzelfallleistungen (Kostenübernahme von Hörgeräten oder Finanzierung von Weiterbildung etc.) und damit nicht um Rentenleistungen handeln. Auf diese Leistungen ist aber trotzdem nicht der Vorsorgetarif (für Kapitalleistungen) anwendbar, sondern der normale Tarif.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:

Dino Tamagni

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

KANTON solothurn

Bundesamt für Sozialversicherungen
25. MAI 2023
No

Bundesamt für Sozialversicherungen
BSV
Effingerstrasse 20
3003 Bern

23. Mai 2023

Vernehmlassung zu 19.456 n Pa. Iv. Schneeberger. Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommissionspräsidentin der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates hat mit Schreiben vom 17. Februar 2023 die Kantone zur Vernehmlassung zu «19.456 n Pa. Iv. Schneeberger. Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen», eingeladen. Dazu nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Inhaltlich stehen wir der Vorlage eher kritisch gegenüber. Wir teilen dabei die Haltung der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK). Demnach handelt es sich entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht, u. E. bei dieser Vorlage nicht um eine «leichte Ausweitung der Zwecke im Rahmen von Nebenzielen». Vielmehr erweckt es den Anschein einer substanziellen Neufestlegung der zulässigen Ziele von patronalen Wohlfahrtseinrichtungen bzw. einer erheblichen Erweiterung dieser Ziele, die weit über den herkömmlichen Vorsorgebegriff hinausgeht.

Wir vertreten die Ansicht, dass an den in Art. 89a Abs. 7 und 8 ZGB definierten Zwecken festzuhalten ist, die auch in der Praxis der Steuer- und BVG-Aufsichtsbehörden anerkannt sind. Zudem erinnern wir daran, dass sich die Steuerbefreiung der Vorsorgeeinrichtungen auf Art. 80 Abs. 2 BVG stützt.

Obwohl die patronalen Vorsorgestiftungen nicht zu den Einrichtungen der beruflichen Vorsorge im engeren Sinne zählen, sind sie ebenfalls gestützt auf Art. 80 Abs. 2 BVG und insbesondere wegen ihres Bezugs zur beruflichen Vorsorge von der Steuer befreit – soweit ihre Mittel ausschliesslich und unwiderruflich der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge dienen. Das Vermögen dieser Stiftungen darf weder für konkurrenzierende Aufgaben verwendet werden noch dem Arbeitgeber zukommen bzw. an diesen zurückfliessen.

Hauptzweck der patronalen Wohlfahrtsfonds ist das Erbringen von Leistungen zur Deckung der Risiken Alter, Tod und Invalidität. Wohlfahrtsfonds können auch Leistungen erbringen, die über den engen Rahmen der Vorsorge hinausgehen, indem Personen unterstützt werden, die sich wegen Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit in einer Notlage befinden. Hierbei wird in der Praxis nicht strickt auf die Bestimmungen zum Existenzminimum gemäss dem Bundesgesetz

39220 6/11 10 000

über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) abgestellt.

Unter Beachtung der Grundsätze der Gleichbehandlung und Angemessenheit sind Leistungen zur Finanzierung von vorzeitigen Pensionierungen ebenfalls zulässig (vgl. Art. 89a Abs. 8 Ziff. 3 ZGB sowie SSK, Vorsorge und Steuern, Cosmos Verlag, Anwendungsfall A.1.3.3).

Im Einzelnen können wir insbesondere dem ersten Bulletpoint von Art. 89a Abs. 8 Ziff. 4 E-ZGB gemäss Vorschlag der SGK-N zustimmen, wonach patronale Wohlfahrtsfonds zur Finanzierung anderer Personalvorsorgeeinrichtungen beitragen können. Dies entspricht der geltenden Praxis: So sind gewisse Leistungen, wie z. B. die Finanzierung einer Teuerungszulage auf Renten, die Finanzierung von Einkäufen (unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes) oder die Finanzierung von Ausgleichszahlungen bei einer Senkung des Umwandlungssatzes bereits heute zulässig. Die Wohlfahrtsfonds können auch die berufliche Vorsorge der versicherten Personen verbessern, indem sie eine Unterdeckung der Vorsorgeeinrichtung mitfinanzieren.

Hingegen lehnen wir es ab, dass die Zwecke der patronalen Wohlfahrtfonds auf Leistungen bei Krankheit, Unfall und Invalidität, die nicht mit einem Fall von konkreter wirtschaftlicher Not verbunden sind, ausgeweitet werden. Diese Aufgaben fallen auch nach Art. 80 Abs. 2 BVG im weiten Sinn nicht mehr in den Bereich der beruflichen Vorsorge. So enthält der erläuternde Bericht der SGK-N beispielsweise die Beteiligung an Kosten von medizinischen und sozialen Einrichtungen für Pensionierte, die Kostenübernahme für Hörgeräte oder für Augenoperationen bzw. die finanzielle Beteiligung an verschiedenen Massnahmen zur Entlastung pflegender Angehöriger – wie z. B. die Bezahlung von Hilfsmitteln oder baulichen Anpassungen für eine behinderte oder rentenberechtigte Person. Hierbei handelt es sich um Leistungen, die teilweise von der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) übernommen werden, namentlich die Finanzierung von Hilfsmitteln oder baulichen Anpassungen für Behinderte oder Rentner. Da sich die Übernahme solcher Kosten erheblich vom Begriff der beruflichen Vorsorge entfernt, erscheint es wenig sinnvoll, wenn die privaten Wohlfahrtsfonds Leistungen finanzieren, die (ganz oder teilweise) durch die Sozialversicherungen (IV oder AHV) abgegolten werden.

Auch gehen Leistungen bei Arbeitslosigkeit zur Finanzierung von Aus- und Weiterbildungsmassnahmen, die ohne Vorliegen einer finanziellen Notlage des Leistungsbezügers gezahlt werden, weit über den Vorsorgebegriff hinaus. Dies gilt für präventive Massnahmen wie eine Umschulung oder Berufsausbildung bei Entlassungen, Sozialplänen und Massenentlassungen. Solche Leistungen werden regelmässig vom Arbeitgeber im Rahmen eines Sozialplans übernommen, der zwischen der Gewerkschaft und der Unternehmung, die die Entlassungen vornimmt, abgeschlossen wird.

Dasselbe gilt für Leistungen für Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung, die ohne Arbeitslosigkeit ausgerichtet werden. Hierbei handelt es sich typischerweise um Obliegenheiten des Arbeitgebers oder zumindest um Leistungen, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen. So könnte ein patronaler Wohlfahrtsfonds z. B. die Kosten für Weiterbildungskurse im Steuerrecht finanzieren, was grundsätzlich die Aufgabe des Arbeitgebers ist.

Zu den Leistungen für Massnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf gehören z. B. die Unterstützungsleistungen an Eltern für die familienergänzende Kinderbetreuung im Falle erheblicher finanzieller Probleme. Solche Leistungen könnte in Betracht fallen, sofern sich die Eltern des Kindes in einer konkreten finanziellen Notlage befinden. Demgegenüber ähneln die Leistungen an Kinderbetreuungskosten oder an Kosten für den Schulunterricht des Kindes bzw. die Leistungen im Rahmen des Elternurlaubs nach der Geburt oder Adoption eines Kindes eher den bereits teilweise ausbezahlten Familienzulagen im Sinne des «Bundesgesetzes über die Familienzulagen und die Finanzhilfen an Familienorganisationen». Hierbei handelt es sich wiederum nicht

um Vorsorgezwecke. Vielmehr kommt dem patronalen Wohlfahrtsfonds damit die Funktion einer durch die Unternehmung finanzierte «ergänzenden Sozialversicherung» zu.

Es ist auch fraglich, die Finanzierung von Leistungen für Massnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention (Finanzierung von Massnahmen zur Förderung regelmässiger körperlicher Aktivitäten, Übernahme von Kosten für Massnahmen zur Verbesserung der gesunden Ernährung von Mitarbeitenden oder Übernahme der Kosten für eine Impfkampagne) als zulässig zu erachten. Genau genommen handelt es sich hierbei aber ebenfalls um Massnahmen, die in die Zuständigkeit des Arbeitgebers oder der Krankenzusatzversicherung fällt.

Indes ist strikt abzulehnen, dass Kosten für die Einrichtung einer externen Anlaufstelle im Unternehmen, an die sich Mitarbeitende bei finanziellen Schwierigkeiten oder psychischen Problemen wenden können, oder die Beteiligung an den Kosten eines «Case Managements» – d. h. einer spezifischen Begleitung zur Klärung komplexer Fragen in den Bereichen Sozialhilfe, Gesundheit und Versicherung – von einem patronalen Wohlfahrtsfonds übernommen werden. Hierbei handelt es sich um Kosten, die der Arbeitgeber – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der IV – zu übernehmen hat.

Entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht der SGK-N bringen die in Artikel 89a Absatz 8 Ziffer 4 E-ZGB angestrebten Änderungen im Vergleich zur heutigen Situation keine grössere Rechtssicherheit, da die gesetzliche Regelung der zulässigen Zwecke erheblich erweitert wird. Vielmehr lassen die in dieser Vorlage enthaltenen Begriffe den BVG-Behörden einen grossen Ermessensspielraum und schaffen dadurch eine noch grössere Rechtsunsicherheit für Wohlfahrtsfonds.

So wäre es u. E. unzulässig, die geltenden steuerlichen Bestimmungen für die patronalen Wohlfahrtsfonds auf die neuen Tätigkeiten nach Art. 89a Abs. 8 Ziff. 4 E-ZGB (mit Ausnahme des ersten Bulletpoints) anzuwenden: Diese Bestimmungen regeln die Steuerbefreiung der Vorsorgeeinrichtungen (Art. 80 Abs. 1 BVG, 56 Bst. e DBG und 23 Abs. 1 Bst. d StHG), den Abzug der vom Arbeitgeber geleisteten Beiträge (Art. 81 Abs. 1 BVG, 27 Abs. 2 Bst. c und 59 Abs. 1 Bst. b DBG bzw. Art. 10 Abs. 1 Bst. d und 25 Abs. 1 Bst. b StHG) sowie die Besteuerung der Vorsorgeleistungen (Renten vollumfänglich zusammen mit den übrigen Einkünften [Art. 22 DBG und Art. 7 Abs. 1 StHG], Kapitalleistungen zu einer separaten Jahressteuer zum Vorsorgetarif [Art. 38 Abs. 1 DBG und Art. 11 Abs. 3 StHG]). Mit dieser Vorlage müssten die patronalen Wohlfahrtsfonds Leistungen finanzieren, die in die Zuständigkeit des Arbeitgebers bzw. gewisser Sozialversicherungen fallen, die nichts mehr mit dem Begriff der beruflichen Vorsorge im Sinne von Art. 80 BVG zu tun haben bzw. sich sehr stark davon entfernen.

Finanziert der patronale Wohlfahrtsfonds Massnahmen, die dem Arbeitgeber obliegen oder jedenfalls in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, qualifiziert das als unzulässige Rückführung von Mitteln an den Arbeitgeber. Nach steuerlichen Grundsätzen und gestützt auf das Stiftungsrecht müssen die Mittel indes dauernd der beruflichen Vorsorge gewidmet bleiben.

Dass mit dieser Vorlage die zulässigen Tätigkeiten von patronalen Wohlfahrtsfonds erheblich ausgeweitet werden, widerspiegelt sich im Übrigen auch in den möglichen Auswirkungen dieser Revision auf den automatischen Informationsaustausch (AIA): Im erläuternden Bericht der SGK-N wird präzisiert, dass den Wohlfahrtsfonds bei Annahme dieser Vorlage die Einstufung als nicht meldende Finanzinstitute entzogen werden könnte (vgl. Art. 3 Abs. 5 des Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen [AIAG]). Der Verlust der Einstufung als nicht meldende Einrichtung im Sinne des AIA zeigt deutlich, dass der vorliegende Gesetzesentwurf für patronale Wohlfahrtfonds Tätigkeiten zulassen will, die nicht mehr unter den Begriff Vorsorge im weiteren Sinn fallen.

Zusammenfassend halten wir fest, dass wir diese Vorlage grundsätzlich ablehnen. Lediglich der erste Bulletpoint von Artikel 89a Absatz 8 Ziffer 4 E-ZGB, wonach patronale Wohlfahrtsfonds zur Finanzierung anderer Personalvorsorgeeinrichtungen beitragen können, führt zu einer Klarstellung der heutigen Praxis und ist deshalb zu begrüssen.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Brigit Wyss
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

kantonschwyz

6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail
Nationalrat
Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit
3003 Bern
laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch
(PDF- und Word-Version)

Schwyz, 16. Mai 2023

19.456 n Pa. Iv. Schneeberger. Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin

Mit Schreiben vom 17. Februar 2023 hat die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.456 «Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen» zur Vernehmlassung bis 26. Mai 2023 unterbreitet.

Der Regierungsrat schliesst sich der Stellungnahme des Vorstandes der Schweizerischen Steuerkonferenz an und lehnt die Vorlage grundsätzlich ab. Lediglich der erste Bulletpoint von Artikel 89a Absatz 8 Ziffer 4 E-ZGB, wonach patronale Wohfahrtsfonds zur Finanzierung anderer Personalvorsorgeeinrichtungen beitragen können, führt zu einer Klarstellung der heutigen Praxis und ist deshalb zu begrüssen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Kommissisonspräsidentin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Regierungsrat Kanton Schwyz

André Rüegsegger
Landammann

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie an:
– die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Thurgau

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Nationalrat
Kommission für soziale
Sicherheit und Gesundheit
3003 Bern

Frauenfeld, 9. Mai 2023
266

19.456 n Pa. Iv. Schneeberger. Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme in obengenannter Sache.

1. Inhaltliche Bemerkungen

Die Initiative befasst sich mit den Wohlfahrtsfonds im Bereich der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Wohlfahrtsfonds können neben den Leistungen, die strikt an die berufliche Vorsorge gebunden sind und die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität abmildern, in der Praxis auch finanzielle Unterstützung bei Krankheit, Unfall oder Arbeitslosigkeit leisten. Dies ist allerdings nur erlaubt, sofern sie die Abfederung einer Notlage der Empfängerin oder des Empfängers bezwecken. In der Initiative wird die aktuelle Praxis – insbesondere, was die Beurteilung des Kriteriums der Notlage anbelangt – als zu restriktiv beanstandet. Künftig soll den Stiftungsräten ein grösserer Handlungsspielraum eingeräumt werden. So soll es Wohlfahrtsfonds möglich sein, nicht nur in Notlagen, sondern auch in den Bereichen Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie in der Gesundheitsprävention Leistungen auszurichten. Gedacht wird beispielsweise an die Finanzierung einer freiwilligen Grippe- oder Zeckenimpfung oder an die Gewährung von Leistungen bei Krankheit, Unfall oder Arbeitslosigkeit, ohne dass für jeden Einzelfall eine Notlage nachgewiesen werden muss. Dass patronale Wohlfahrtsfonds auch ausserhalb von Notlagen Unterstützung leisten können sollen, ergibt in der Sache Sinn und erlaubt es, vorhandenes Vermögen effektiv und flexibler einzusetzen.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung sieht weiter vor, dass Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen zur Finanzierung anderer Personalfürsorgeeinrichtungen beitragen

können. Zu diesem Hauptzweck zählen zum Beispiel die Finanzierung eines höheren Zinssatzes für die Verzinsung der Altersguthaben, die Finanzierung einer Teuerungszulage auf den Renten, die Finanzierung von Einkäufen unter Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, die Finanzierung von Ausgleichsmassnahmen bei einer Senkung des Umwandlungssatzes und die Abfederung der Folgen einer Senkung des technischen Zinssatzes. Zudem können Wohlfahrtsfonds die berufliche Vorsorge der versicherten Personen verbessern, indem sie beispielsweise für die Finanzierung der Behebung einer Unterdeckung aufkommen durch Zahlungen des Wohlfahrtsfonds an die Vorsorgeeinrichtung. Angesichts der Herausforderungen der beruflichen Vorsorge ist auch diese Ausweitung des Tätigkeitsgebiets patronaler Wohlfahrtfonds nachvollziehbar.

Kritisch anzumerken ist, dass entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht der SGK-N die in Art. 89a Abs. 8 Ziff. 4 E-ZGB angestrebten Änderungen im Vergleich zur heutigen Situation die Rechtssicherheit nicht erhöhen, da die gesetzliche Regelung der zulässigen Zwecke erheblich erweitert wird, was unklare Verhältnisse zu den bestehenden kranken- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen schafft. Zudem lassen die in dieser Vorlage enthaltenen Begriffe den BVG-Behörden einen grossen Ermessensspielraum, was zu Rechtsunsicherheit und potenziell rechtsungleicher Anwendung führt.

2. Steuerrechtliche Einschätzung

Obwohl die patronalen Vorsorgestiftungen nicht zu den Einrichtungen der beruflichen Vorsorge im engeren Sinne zählen, sind sie ebenfalls gestützt auf Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) und insbesondere wegen ihres Bezugs zur beruflichen Vorsorge von der Steuer befreit, soweit ihre Mittel ausschliesslich und unwiderruflich der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge dienen. Das Vermögen dieser Stiftungen darf weder für konkurrenzierende Aufgaben verwendet werden, noch an die Arbeitgeber zurückfliessen. Hauptzweck der patronalen Wohlfahrtsfonds ist das Erbringen von Leistungen zur Deckung der Risiken Alter, Tod und Invalidität. Wohlfahrtsfonds können auch Leistungen erbringen, die über den engen Rahmen der Vorsorge hinausgehen, indem Personen unterstützt werden, die sich wegen Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit in einer Notlage befinden. Unter Beachtung der Grundsätze der Gleichbehandlung und Angemessenheit sind Leistungen zur Finanzierung von vorzeitigen Pensionierungen ebenfalls zulässig (vgl. Art. 89a Abs. 8 Ziff. 3 ZGB).

Steuerrechtlich ist nur der erste Punkt von Art. 89a Abs. 8 Ziff. 4 E-ZGB unterstützungswürdig, gemäss dem patronale Wohlfahrtsfonds zur Finanzierung anderer Personalfürsorgeeinrichtungen beitragen können. Dies entspricht der geltenden Praxis. So

sind gewisse Leistungen bereits heute möglich, z.B. die Finanzierung einer Teuerungszulage auf Renten, die Finanzierung von Einkäufen oder die Finanzierung von Ausgleichszahlungen bei einer Senkung des Umwandlungssatzes. Die Wohlfahrtsfonds können auch die berufliche Vorsorge der versicherten Personen verbessern, indem sie eine Unterdeckung der Vorsorgeeinrichtung mitfinanzieren.

Abzulehnen ist aus steuerrechtlicher Logik hingegen, dass die Zwecke der patronalen Wohlfahrtfonds auf Leistungen bei Krankheit, Unfall und Invalidität ohne konkrete finanzielle Notlage ausgeweitet werden. Diese Aufgaben fallen auch nach Art. 80 Abs. 2 BVG im weiten Sinn nicht mehr in den Bereich der beruflichen Vorsorge. So enthält der erläuternde Bericht der SGK-N beispielsweise die Beteiligung an Kosten von medizinischen und sozialen Einrichtungen für Pensionierte, die Kostenübernahme für Hörgeräte oder für Augenoperationen oder die finanzielle Beteiligung an verschiedenen Massnahmen zur Entlastung pflegender Angehöriger, etwa die Bezahlung von Hilfsmitteln oder baulichen Anpassungen für eine Person mit einer Beeinträchtigung. Hierbei handelt es sich um Leistungen, die regelmässig von der Invalidenversicherung (IV) übernommen werden. Da sich die Übernahme solcher Kosten erheblich vom Begriff der beruflichen Vorsorge entfernt, wäre es steuerrechtlich nicht nachvollziehbar, wenn die privaten Wohlfahrtsfonds Leistungen finanzieren, die ganz oder teilweise durch die Sozialversicherungen abgegolten werden.

Auch gehen Leistungen bei Arbeitslosigkeit zur Finanzierung von Aus- und Weiterbildungsmassnahmen, die ohne Vorliegen einer finanziellen Notlage des Leistungsbezügers gezahlt werden, weit über den Vorsorgebegriff hinaus. Dies gilt für präventive Massnahmen wie eine Umschulung oder Berufsausbildung bei Entlassungen, Sozialplänen und Massenentlassungen. Solche Leistungen sind vom Arbeitgeber im Rahmen eines Sozialplans zu tragen. Auch Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung, die ohne Arbeitslosigkeit ausgerichtet werden, sind vom Arbeitgeber zu finanzieren, wenn er diese als unterstützungswürdig erachtet.

Zu den Leistungen für Massnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf gehören z.B. die Unterstützungsleistungen an Eltern für die familienergänzende Kinderbetreuung im Falle erheblicher finanzieller Probleme. Solche Leistungen könnten in Betracht fallen, sofern sich die Eltern des Kindes in einer konkreten finanziellen Notlage befinden. Demgegenüber ähneln die Leistungen an Kinderbetreuungskosten oder an Kosten für den Schulunterricht des Kindes oder die Leistungen im Rahmen des Elternurlaubs nach der Geburt oder Adoption eines Kindes den bereits teilweise ausbezahlten Familienzulagen im Sinne des Bundesgesetzes über die Familienzulagen und die Finanzhilfen an Familienorganisationen (FamZG; SR 836.2). Hierbei handelt es sich wiederum nicht um Vorsorgezwecke. Vielmehr käme dem patronalen Wohlfahrtsfonds damit die Funktion einer durch die Unternehmung finanzierten faktischen zusätzlichen Sozialversicherung zu, was einer Steuerbefreiung widersprechen würde.

Es ist zudem fraglich, ob die Finanzierung von Leistungen für Massnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention in die Zuständigkeit des Arbeitgebers oder der Krankenzusatzversicherung fallen. Jedenfalls ist es abzulehnen, dass Kosten für die Einrichtung einer externen Anlaufstelle im Unternehmen, an die sich Mitarbeitende bei finanziellen Schwierigkeiten oder psychischen Problemen wenden können, sowie die Beteiligung an den Kosten eines „Case Managements“ von einem patronalen Wohlfahrtsfonds übernommen werden. Hierbei handelt es sich um Kosten, die der Arbeitgeber, u.U. in Zusammenarbeit mit der IV, zu übernehmen hat.

Zusammenfassend wäre es unzulässig, die geltenden steuerlichen Bestimmungen für die patronalen Wohlfahrtsfonds auf die neuen Tätigkeiten nach Art. 89a Abs. 8 Ziff. 4 E-ZGB (mit Ausnahme des ersten Punktes) anzuwenden: Diese Bestimmungen regeln die Steuerbefreiung der Vorsorgeeinrichtungen (Art. 80 Abs. 1 BVG, Art. 56 lit. e des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11] und Art. 23 Abs. 1 lit. d des Steuerharmonisierungsgesetzes [StHG; SR 642.14]), den Abzug der vom Arbeitgeber geleisteten Beiträge (Art. 81 Abs. 1 BVG, Art. 27 Abs. 2 lit. c und Art. 59 Abs. 1 lit. b DBG, Art. 10 Abs. 1 lit. d und Art. 25 Abs. 1 lit. b StHG) sowie die Besteuerung der Vorsorgeleistungen (Renten vollumfänglich zusammen mit den übrigen Einkünften [Art. 22 DBG und Art. 7 Abs. 1 StHG], Kapitalleistungen zu einer separaten Jahressteuer zum Vorsorgetarif [Art. 38 Abs. 1 DBG und Art. 11 Abs. 3 StHG]). Mit dieser Vorlage müssten die patronalen Wohlfahrtsfonds Leistungen finanzieren, die in die Zuständigkeit des Arbeitgebers oder von Sozialversicherungen fallen, die nicht unter den Begriff der beruflichen Vorsorge im Sinne von Art. 80 BVG fallen. Finanziert der patronale Wohlfahrtsfonds Massnahmen, die dem Arbeitgeber oder Dritten obliegen, liegt eine unzulässige Rückführung von Mitteln an den Arbeitgeber vor. Nach steuerlichen Grundsätzen und gestützt auf das Stiftungsrecht müssen die Mittel indes dauernd der beruflichen Vorsorge gewidmet bleiben.

Dass mit dieser Vorlage die zulässigen Tätigkeiten von patronalen Wohlfahrtsfonds erheblich ausgeweitet werden, widerspiegelt sich auch in den Auswirkungen der Revision auf den automatischen Informationsaustausch (AIA): Im erläuternden Bericht der SGK-N wird präzisiert, dass den Wohlfahrtsfonds bei Annahme der Vorlage die Einstufung als nicht meldende Finanzinstitute entzogen werden könnte (vgl. Art. 3 Abs. 5 des Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen [AIAG]). Der Verlust der Einstufung als nicht meldende Einrichtung im Sinne des AIA zeigt, dass der Gesetzesentwurf für patronale Wohlfahrtfonds Tätigkeiten zulassen will, die nicht mehr unter den Begriff der Vorsorge im weiteren Sinn fallen.

3. Fazit

Werden die inhaltlich nachvollziehbaren Aspekte für eine Ausweitung des Anwendungsgebiets patronaler Wohlfahrtsfonds einerseits den steuerrechtlichen Überlegungen und der abnehmenden Rechtssicherheit andererseits gegeneinander abgewogen, überwiegen unseres Erachtens die kritischen Punkte. Wir lehnen die Vorlage daher ab. Lediglich der erste Punkt von Art. 89a Abs. 8 Ziff. 4 E-ZGB, wonach patronale Wohlfahrtsfonds zur Finanzierung anderer Personalvorsorgeeinrichtungen beitragen können, führt zu einer Klarstellung der heutigen Praxis und könnte als klärende Präzisierung realisiert werden.

Sollte die Abwägung der Vor- und Nachteile aus Ihrer Sicht zu einem gegenteiligen Ergebnis führen und die Vorlage umgesetzt werden, müsste zwingend der steuer- und stiftungsrechtliche Anpassungsbedarf eruiert werden, insbesondere betreffend die Voraussetzungen für eine teilweise oder vollständige Steuerbefreiung patronaler Wohlfahrtsfonds.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Schweizerische Steuerkonferenz
Conférence suisse des impôts
Conferenza svizzera delle imposte

Union des autorités fiscales suisses
Vereinigung der schweiz. Steuerbehörden
Associazione delle autorità fiscali svizzere

Vorstand - Comité

Präsidentin:
Marina Züger
marina.zueger@ksta.zh.ch

Generalsekretärin:
Renate Rodel
renate.rodel@ksta.zh.ch
Kantonales Steueramt Zürich
Bändliweg 21
8090 Zürich
Tel. 043 259 35 02
www.steuerkonferenz.ch

Par courriel
Laure.huguenin-dezot©bsv.admin.ch
Mme Laure Huguenin-Dezot
Office fédéral des assurances sociales
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Lausanne, le 27 mars 2023

19.456 n initiative parlementaire Schneeberger. Les prestations versées à des fins de prévention sont une tâche importante des fondations patronales de bienfaisance

Madame,

Nous nous référons à l'objet cité en rubrique résultant d'une initiative parlementaire de la Commission de la sécurité sociale et de la santé publique du Conseil national (CSSS-N) visant à introduire un art. 89a al. 8 ch. 4 du Code civil suisse (CC).

Selon le rapport explicatif de la CSSS-N, il s'agit de tenir compte des besoins actuels des fonds patronaux de bienfaisance en incluant la possibilité de fournir des prestations dans les domaines des cas de rigueur, de la conciliation entre la vie familiale et la vie professionnelle ainsi que dans la santé.

Les dispositions fiscales relatives à la prévoyance professionnelle doivent rester pleinement applicables aux fondations patronales de bienfaisance selon ce projet.

Nous relevons à cet effet que, contrairement à ce qui est précisé dans le rapport explicatif, nous n'avons pas affaire à un « léger élargissement des buts secondaires », mais à une redéfinition substantielle des buts admissibles d'une fondation patronale de bienfaisance et à un élargissement considérable desdits buts allant largement au-delà de la notion traditionnelle de la prévoyance.

Nous estimons à cet effet qu'il convient d'en rester aux buts admis jusqu'à présent par l'art. 89a al. 7 et 8 du Code civil suisse (CC) ainsi que par la pratique des autorités fiscales et de surveillance LPP. En effet, il convient de rappeler que l'exonération fiscale des institutions de prévoyance se fonde sur l'art. 80 al. 2 LPP.

Bien que les fondations patronales de prévoyance ne constituent pas *stricto sensu* des institutions de prévoyance professionnelle, elles bénéficient de l'exonération sur la base de cette disposition légale en raison de leur lien avec la prévoyance professionnelle, dans la mesure où leurs ressources sont exclusivement et irrévocablement affectées à la prévoyance vieillesse, décès et invalidité. La fortune de ces fondations ne saurait être affectée à d'autres tâches concurrentes ni revenir à l'employeur.

Le but principal des fondations patronales de bienfaisance est de fournir des prestations pour couvrir les risques de vieillesse, de décès et d'invalidité. Les fondations de bienfaisance peuvent également accorder des prestations qui dépassent le cadre strict de la prévoyance et apporter un soutien aux personnes en difficulté pour cause de maladie, d'accident, d'invalidité ou de chômage. De telles prestations doivent contribuer à atténuer une situation de détresse économique concrète, sans que l'on doive strictement s'en tenir aux dispositions relatives au minimum vital au sens de la Loi fédérale sur les prestations complémentaires (LPC) pour déterminer une telle situation. Certains cantons ont cependant intégré une telle référence au minimum vital dans leur législation (ainsi p.ex. le canton de Berne à l'art. 4 de l'Ordonnance sur l'exonération des personnes morales (OEI, RSB 661.221)).

Sont également admis des activités destinées à financer des retraites anticipées, dans le respect des principes de l'égalité de traitement et de l'adéquation (cf. l'art. 89a al. 8 ch. 3 CC ainsi que : Prévoyance et impôts, Conférence suisse des impôts, Editions Cosmos, cas d'application A.1.3.3).

De manière plus détaillée, nous pouvons souscrire au 1er tiret de l'art. 89a al. 8 ch. 4 du projet de la CSSS-N selon lequel les **fondations patronales de bienfaisance peuvent contribuer au financement d'autres institutions de prévoyance en faveur du personnel**, ce qui correspond d'ailleurs à la pratique actuelle : ainsi, certaines prestations tels que le financement d'une allocation de renchérissement sur les rentes, le financement de rachats (dans le respect du principe d'égalité de traitement) ou le financement de mesures compensatoires en cas de diminution du taux de conversion sont admissibles. Les fonds patronaux peuvent également améliorer la prévoyance professionnelle des personnes assurées en procédant au financement d'un découvert de l'institution de prévoyance selon la LPP.

En revanche, nous n'approuvons pas l'extension de l'activité d'une fondation patronale de bienfaisance aux prestations en cas **de maladie, d'accident et d'invalidité qui ne sont pas liées à un cas de détresse économique concrète**, car ces tâches n'entrent plus dans le champ de la prévoyance professionnelle, même si ce dernier est compris au sens large, au sens de l'art 80 al. 2 LPP. Ainsi, le rapport explicatif de la CSSS-N donne des exemples de participation aux coûts des établissements médicaux-sociaux pour un retraité, de prise en charge des coûts pour les appareils auditifs ou pour les opérations des yeux ou de participation financière pour diverses mesures destinées à soulager les proches aidants telles que, par exemple, la prise en charge de moyens auxiliaires ou d'adaptations architecturales adaptée pour une personne handicapée ou rentière: il s'agit ainsi de prestations prises partiellement en charge par l'assurance-invalidité fédérale (AI), notamment pour ce qui a trait au financement de moyens auxiliaires ou d'adaptations architecturales pour personnes handicapées ou rentières. Il semble peu judicieux de faire intervenir les fondations privées de bienfaisance pour financer des prestations déjà (partiellement ou totalement) prises en charges par les assurances sociales

(AI ou AVS not.), une telle prise en charge s'éloignant notablement de la notion de prévoyance professionnelle.

Nous estimons encore que les exemples de **prestations en cas de chômage** visant à financer des mesures de formation et de formation continue, hors des cas de détresse économique concrète des bénéficiaires, dépassent également largement la notion de prévoyance. Il en va ainsi de mesures de prévention telles que la reconversion ou la formation professionnelle en cas de licenciement (individuel), de plans sociaux et de licenciements collectifs, de telles prestations étant fréquemment prises en charge par l'employeur dans le cadre de plans sociaux conclus entre les syndicats et les entreprises procédant à des licenciements collectifs.

Il en va de même de prestations destinées à financer **des mesures de formation et de perfectionnement professionnel** qui pourraient également être versées hors de cas de chômage. Il s'agit en fait typiquement de mesures incombant à l'employeur ou qui relèvent en tout cas de sa compétence. Ainsi, une fondation patronale de bienfaisance pourrait stricto sensu financer des cours de perfectionnement en matière fiscale (p.ex. les cours de la Swiss Tax Academy), ce qui constitue fondamentalement une mesure relevant de la compétence de l'employeur.

Pour ce qui concerne les mesures de conciliation de la vie familiale et de la vie professionnelle, sont cités p.ex. les prestations versées au parent pour l'accueil extrafamilial pour les enfants en cas de difficulté financière. Une telle prestation pourrait en effet entrer en ligne de compte lorsque les parents de l'enfant se trouvent dans une situation de détresse économique concrète. En revanche, les prestations pour frais de garde ou de scolarité d'un enfant ou les prestations en cas de congé parental après la naissance ou l'adoption d'un enfant s'apparentent plus à des allocations familiales déjà partiellement prises en charge au sens de « Loi fédérale sur les allocations familiales et les aides financières allouées aux organisations familiales ». Il s'agit ainsi encore une fois d'un « mélange des genres » visant à accorder aux fondations patronales de bienfaisance une fonction « d'assurance sociale supplétive » financée de manière privée par les entreprises.

Le financement de prestations pour **les mesures de promotion de la santé et de la prévention** (financement de mesures incitant les collaborateurs à pratiquer une activité physique régulière, prise en charges de coûts de mesures visant à l'amélioration de la santé alimentaire des collaborateurs ou prise en charge des coûts d'une compagne de vaccination) reste discutable : il s'agit en effet plutôt de mesures relevant de la compétence de l'employeur ou des assurances maladie complémentaires.

On voit d'ailleurs mal pourquoi la prise en charge des coûts de création d'un service externe à l'entreprise permettant aux collaborateurs d'aborder d'éventuelles difficultés financières ou la participation d'un « case management », à savoir d'un accompagnement spécifique permettant de gérer des questions complexes relevant de l'action sociale, de la santé et des assurances, des problèmes psychiques, devrait être pris en charge par une fondation patronale de bienfaisance, puisqu'il s'agit à nouveau de mesures devant être prises en charge par l'employeur en collaboration, le cas échéant, avec l'AI.

Il convient de relever que, contrairement à ce que précise le rapport explicatif de la CSSS-N, les modifications visées à l'art. 89a al. 8, ch. 4 CC n'apporteront pas plus de sécurité juridique pour

les fondations de bienfaisance par rapport à la situation actuelle, puisque la définition légale des buts admissibles est notablement élargie. Les notions introduites dans ce projet laisseront une marge d'appréciation importante aux autorités fiscales et de surveillance LPP et créeront au contraire une insécurité juridique encore plus importante pour ces fondations.

Ainsi, il n'est pas admissible, selon nous, d'appliquer aux nouvelles activités prévues à l'art. 89a al. 8 ch. 4 CC (hormis celle décrite au 1er tiret) les dispositions fiscales liées aux fonds patronaux de bienfaisance actuellement en vigueur : ces dispositions se réfèrent ainsi à l'exonération fiscale des institutions de prévoyance (art. 80 al. 1 LPP et 56, let. e LIFD et 23, al. 1 lit. d LHID), à la déduction des contributions versées par l'employeur (cf. les art. 81 al. 1 LPP, 27 al. 2 lit. c et 59 al. 1 lit. b LIFD, resp. 10 al. 1 lit. d et 25 al. 1 lit. b LHID) et à l'imposition des prestations de prévoyance (rentes pleinement imposées avec les autres revenus (art. 22 LIFD et 7 al. 1 LHID) et prestations en capital imposées de manière séparée à un taux privilégié (art. 38 al. 1 LIFD et 11 al. 3 LHID)) : en effet, les fondations patronales de bienfaisance seraient amenées à financer avec ce projet des prestations incombant ou relevant de la compétence de l'employeur, respectivement de certaines assurances sociales qui n'ont plus rien affaire avec la notion de prévoyance professionnelle au sens de l'art. 80 LPP et qui s'en éloignent de manière très importante.

Le financement par les fonds patronaux de mesures incombant à l'employeur ou qui relèvent en tout cas de sa compétence prévu par ce projet constitue un véritable retour des fonds, normalement affectés durablement à la prévoyance, à l'employeur prohibé par le droit fiscal et par le droit des fondations.

Cet élargissement très important des activités admissibles des fondations patronales de bienfaisance se reflète d'ailleurs dans les implications possibles d'une telle révision dans le cadre de l'échange automatique de renseignements (EAR).

Le rapport explicatif de la CSSS-N précise que les fonds de bienfaisance pourraient se voir, avec l'adoption de ce projet, retirer la qualification d'institutions financières non déclarantes (cf. art. 3 al. 5 de Loi fédérale sur l'échange international automatique de renseignements en matière fiscale (LEAR)) réservées (let. a) aux institutions de prévoyance ou aux autres formes de prévoyance établies en Suisse conformément aux art. 48 et 49 de la loi fédérale du 25 juin 1982 sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité (LPP), à l'art. 89*a*, al. 6 ou 7, du code civil (CC) ou à l'art. 331, al. 1, du code des obligations (CO), (let. b) aux institutions de libre passage établies en application des art. 4, al. 1, et 26, al. 1, de la loi fédérale du 17 décembre 1993 sur le libre passage dans la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité (LFLP) (let. c.) à l'institution supplétive au sens de l'art. 60 LPP (let. d) au fonds de garantie au sens des art. 56 à 59 LPP (let. e) aux institutions des autres formes reconnues de prévoyance au sens de l'art. 82 LPP (let. f) aux fondations de placement au sens des art. 53*g* à 53*k* LPP, pour autant que tous les participants à la fondation de placement soient des institutions de prévoyance ou d'autres formes de prévoyance énumérées aux let. a à e. Un tel retrait de qualification en tant qu'institution non déclarante dans le cadre de l'EAR démontre bien que le projet de la CSSS-N fait sortir les fondations patronales de prévoyance de la catégorie des institutions de prévoyance au sens large en admettant des activités étrangères à la prévoyance.

S Schweizerische Steuerkonferenz
C S I Conférence suisse des impôts
K Conferenza svizzera delle imposte

A titre de conclusion, nous nous opposons globalement à ce projet, tout en reconnaissant que le 1er tiret de l'art. 89a al. 8, ch. 4 CC relatif au financement d'autres institutions de prévoyance en faveur du personnel pourrait apporter une clarification confirmant la pratique actuelle.

Tout en vous remerciant d'avance de bien vouloir prendre en considérations les présentes remarques, nous vous présentons, Madame, nos salutations les meilleures.

Conférence suisse des impôts

Marina Züger
Présidente

Nationalrat
Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit (SGK-N)
3003 Bern

19.456 n Pa. Iv. Schneeberger. Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 17. Februar 2023 eingeladen, zum Vorentwurf zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB; SR 210) zwecks Umsetzung der oben genannten parlamentarischen Initiative Stellung zu nehmen. Mit einer neuen Ziffer 4 in Artikel 89a Absatz 8 des Zivilgesetzbuchs soll den heutigen Bedürfnissen der patronalen Wohlfahrtsfonds Rechnung getragen werden, indem sie Leistungen in Notlagen, zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Gesundheitsförderung erbringen können. Dabei sollen die steuerlichen Bestimmungen zur beruflichen Vorsorge vollumfänglich auf patronale Wohlfahrtsfonds anwendbar bleiben.

Die Stellungnahme ist angelehnt an die Haltung des Vorstands der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK).

Der Regierungsrat begrüsst den Vorschlag der SGK-N, wonach patronale Wohlfahrtsfonds zur Finanzierung anderer Personalfürsorgeeinrichtungen beitragen können. Dies entspricht auch der heutigen Praxis. So sind gewisse Leistungen, wie z. B. die Finanzierung einer Teuerungszulage auf Renten, die Finanzierung von Einkäufen (unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes) oder die Finanzierung von Ausgleichszahlungen bei einer Senkung des Umwandlungssatzes, bereits jetzt zulässig. Die Wohlfahrtsfonds können auch die berufliche Vorsorge der versicherten Personen verbessern, indem sie eine Unterdeckung der Vorsorgeeinrichtung mitfinanzieren.

Hingegen lehnt der Regierungsrat den Vorschlag der SGK-N ab, Leistungen für Notlagen, bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit, für Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung, zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Gesundheitsförderung und Prävention auszuweiten. Diese Aufgaben fallen nicht mehr in den Bereich der beruflichen Vorsorge (Absicherung der Risiken Alter, Tod und Invalidität). Mit der Übernahme solcher Kosten entfernt man sich vom Begriff der beruflichen Vorsorge und es erscheint wenig sinnvoll, wenn die privaten Wohlfahrtsfonds Leistungen finanzieren, die (ganz oder teilweise) durch die Sozialversicherungen (Invalidenversicherung [IV] oder Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHV]) abgegolten werden.

Im Übrigen verweisen wir auf die beiliegende Stellungnahme des Vorstands der Schweizerischen Steuerkonferenz, der wir uns anschliessen.

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 16. Mai 2023

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann	Der Kanzleidirektor
Urs Janett	Roman Balli

Beilage

- Stellungnahme des Vorstands der Schweizerischen Steuerkonferenz

canton de vaud
LIBERTÉ ET PATRIE

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Madame Laure Huguenin-Dezot
Office fédéral des assurances sociales
Effingerstrasse 20
3003 Berne

Par courriel :
laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch

Réf. : 23_COU_2059

Lausanne, le 17 mai 2023

19.456 Initiative parlementaire Schneeberger.
Les prestations versées à des fins de prévention sont une tâche importante des fondations patronales de bienfaisance

Madame,

L'avant-projet de la Commission de la sécurité sociale et de la santé publique du Conseil national (CSSS-N) fait suite à l'initiative parlementaire Schneeberger " Les prestations versées à des fins de prévention sont une tâche importante des fondations patronales de bienfaisance ", visant à introduire un art. 89a al. 8 ch. 4 du Code civil suisse (CC).

Selon le rapport explicatif de la CSSS-N, il convient ainsi de s'affranchir modérément du critère de la situation de détresse, cela afin d'autoriser les fonds patronaux de bienfaisance à verser des prestations de prévention dans le domaine des cas de détresse, de la conciliation entre la vie familiale et la vie professionnelle, et de la santé.

Le Conseil d'Etat s'oppose dans sa majorité à ce projet et estime qu'il convient d'en rester aux buts admis jusqu'à présent par l'art. 89a al. 7 et 8 du Code civil suisse (CC) ainsi qu'à la pratique des autorités fiscales et de surveillance LPP. Cependant, la disposition, précisant que les fondations patronales de bienfaisance peuvent contribuer au financement d'autres institutions de prévoyance en faveur du personnel, apporte une clarification bienvenue, confirmant la pratique actuelle.

Il faut relever que l'art. 89a al. 8 ch. 4 CC, retenu dans l'avant-projet, redéfinit de manière substantielle les buts admissibles d'une fondation patronale de bienfaisance et élargit considérablement lesdits buts allant largement au-delà de la notion traditionnelle de la prévoyance.

Il faut tout d'abord rappeler que l'exonération fiscale des institutions de prévoyance se fonde sur l'art. 80 al. 2 LPP.

Bien que les fondations patronales de prévoyance ne constituent pas stricto sensu des institutions de prévoyance professionnelle, elles bénéficient de l'exonération sur la base de cette disposition légale en raison de leur lien avec la prévoyance professionnelle, dans la mesure où leurs ressources sont exclusivement et irrévocablement affectées à

la prévoyance vieillesse, décès et invalidité. La fortune de ces fondations ne saurait être affectée à d'autres tâches concurrentes ni revenir à l'employeur.

Le but principal des fondations patronales de bienfaisance est de fournir des prestations pour couvrir les risques de vieillesse, de décès et d'invalidité. Les fondations de bienfaisance peuvent également accorder des prestations qui dépassent le cadre strict de la prévoyance et apporter un soutien aux personnes en difficulté pour cause de maladie, d'accident, d'invalidité ou de chômage. De telles prestations doivent contribuer à atténuer une situation de détresse économique concrète, sans que l'on doive strictement s'en tenir aux dispositions relatives au minimum vital au sens de la Loi fédérale sur les prestations complémentaires (LPC) pour déterminer une telle situation.

Sont également admis des activités destinées à financer des retraites anticipées, dans le respect des principes de l'égalité de traitement et de l'adéquation.

Les commentaires suivants peuvent être apportés à l'art. 89a al. 8 ch. 4 CC retenu dans l'avant-projet :

- Art. 89a al. 8 ch. 4 CC, premier tiret. L'avant-projet prévoit que les **fondations patronales de bienfaisance peuvent contribuer au financement d'autres institutions de prévoyance en faveur du personnel.** Cela correspond à la pratique actuelle : ainsi, certaines prestations telles que le financement d'une allocation de renchérissement sur les rentes, le financement de rachats (dans le respect du principe d'égalité de traitement) ou le financement de mesures compensatoires en cas de diminution du taux de conversion sont admissibles. Les fonds patronaux peuvent également améliorer la prévoyance professionnelle des personnes assurées en procédant au financement d'un découvert de l'institution de prévoyance selon la LPP. Cette clarification, qui confirme la pratique actuelle, est la bienvenue.

- Art. 89a al. 8 ch. 4 CC, deuxième tiret : prestations en cas **de maladie, d'accident et d'invalidité qui ne sont pas liées à un cas de détresse économique concrète.** Cette extension est rejetée, car ces tâches n'entrent plus dans le champ de la prévoyance professionnelle, même si ce dernier est compris au sens large, au sens de l'art 80 al. 2 LPP. Ainsi, le rapport explicatif de la CSSS-N donne des exemples de participation aux coûts des établissements médicaux-sociaux pour un retraité, de prise en charge des coûts pour les appareils auditifs ou pour les opérations des yeux ou de participation financière pour diverses mesures destinées à soulager les proches aidants telles que, par exemple, la prise en charge de moyens auxiliaires ou d'adaptations architecturales adaptées pour une personne handicapée ou rentière: il s'agit ainsi de prestations prises partiellement en charge par l'assurance-invalidité fédérale (AI), notamment pour ce qui a trait au financement de moyens auxiliaires ou d'adaptations architecturales pour personnes handicapées ou rentières. Il semble peu judicieux de faire intervenir les fondations privées de bienfaisance pour financer des prestations déjà (partiellement ou totalement) prises en charges par les assurances sociales (AI ou AVS not.), une telle prise en charge s'éloignant notablement de la notion de prévoyance professionnelle.

- Art. 89a al. 8 ch. 4 CC, deuxième tiret : **prestations en cas de chômage.** Ces prestations visant à financer des mesures de formation et de formation continue, hors des cas de détresse économique concrète des bénéficiaires, dépassent également largement la notion de prévoyance. Il en va ainsi de mesures de prévention telles que la reconversion ou la formation professionnelle en cas de licenciement (individuel), de plans sociaux et de licenciements collectifs, de telles prestations étant fréquemment prises en charge par l'employeur dans le cadre de plans sociaux conclus entre les syndicats et les entreprises procédant à des licenciements collectifs. Dès lors, le Conseil d'Etat n'est pas favorable à cette modification.

- Art. 89a al. 8 ch. 4 CC, deuxième tiret : **mesures de formation et de perfectionnement professionnel.** Ces prestations, qui pourraient également être versées hors des cas de chômage, sont typiquement des mesures incombant à l'employeur ou qui relèvent en tout cas de sa compétence. Le Conseil d'Etat rejette donc également cette modification.

- Art. 89a al. 8 ch. 4 CC, deuxième tiret : **mesures de conciliation de la vie familiale et de la vie professionnelle.** Le rapport explicatif cite, par exemple, les prestations versées au parent pour l'accueil extrafamilial pour les enfants en cas de difficulté financière. Une telle prestation pourrait en effet entrer en ligne de compte lorsque les parents de l'enfant se trouvent dans une situation de détresse économique concrète. En revanche, les prestations pour frais de garde ou de scolarité d'un enfant ou les prestations en cas de congé parental après la naissance ou l'adoption d'un enfant s'apparentent plus à des allocations familiales déjà partiellement prises en charge au sens de " Loi fédérale sur les allocations familiales et les aides financières allouées aux organisations familiales ". Il s'agit ainsi encore une fois d'un " mélange des genres " visant à accorder aux fondations patronales de bienfaisance une fonction " d'assurance sociale supplétive " financée de manière privée par les entreprises.

- Art. 89a al. 8 ch. 4 CC, deuxième tiret : **mesures de promotion de la santé et de la prévention.** Les exemples cités par le rapport explicatif de financement de mesures incitant les collaborateurs à pratiquer une activité physique régulière, de prise en charges de coûts de mesures visant à l'amélioration de la santé alimentaire des collaborateurs ou de prise en charge des coûts d'une compagne de vaccination reste discutable : il s'agit en effet plutôt de mesures relevant de la compétence de l'employeur ou des assurances maladie complémentaires. En outre, la prise en charge des coûts de création d'un service externe à l'entreprise permettant aux collaborateurs d'aborder d'éventuelles difficultés financières ou la participation d'un " case management ", à savoir d'un accompagnement spécifique permettant de gérer des questions complexes relevant de l'action sociale, de la santé et des assurances, des problèmes psychiques, ne devrait pas être pris en charge par une fondation patronale de bienfaisance, puisqu'il s'agit à nouveau de mesures devant être prises en charge par l'employeur en collaboration, le cas échéant, avec l'AI.

Il convient de relever que, contrairement à ce que précise le rapport explicatif de la CSSS-N, les modifications visées à l'art. 89a al. 8, ch. 4 CC n'apporteront pas plus de sécurité juridique pour les fondations de bienfaisance par rapport à la situation actuelle, puisque la définition légale des buts admissibles est notablement élargie. Les notions introduites dans ce projet laisseront une marge d'appréciation importante aux autorités fiscales et de surveillance LPP et créeront au contraire une insécurité juridique encore plus importante pour ces fondations.

De plus, il est difficilement admissible d'appliquer aux nouvelles activités prévues à l'art. 89a al. 8 ch. 4 CC (hormis celle décrite au 1er tiret) les dispositions fiscales liées aux fonds patronaux de bienfaisance actuellement en vigueur. Ces dispositions se réfèrent ainsi à l'exonération fiscale des institutions de prévoyance, à la déduction des contributions versées par l'employeur et à l'imposition des prestations de prévoyance (rentes pleinement imposées avec les autres revenus et prestations en capital imposées de manière séparée à un taux privilégié). En effet, les fondations patronales de bienfaisance seraient amenées à financer avec ce projet des prestations incombant ou relevant de la compétence de l'employeur, respectivement de certaines assurances sociales qui n'ont plus rien affaire avec la notion de prévoyance professionnelle au sens de l'art. 80 LPP et qui s'en éloignent de manière très importante.

Le financement par les fonds patronaux de mesures incombant à l'employeur ou qui relèvent en tout cas de sa compétence prévu par ce projet constitue un véritable retour des fonds, normalement affectés durablement à la prévoyance, à l'employeur prohibé par le droit fiscal et par le droit des fondations.

Enfin, le rapport explicatif de la CSSS-N précise que les fonds de bienfaisance pourraient se voir, avec l'adoption de ce projet, retirer la qualification d'institutions financières non déclarantes dans le cadre de l'échange automatique de renseignement (EAR), ce qui démontre bien que le projet de la CSSS-N fait sortir les fondations patronales de prévoyance de la catégorie des institutions de prévoyance au sens large en admettant des activités étrangères à la prévoyance.

Nous vous remercions d'avoir consulté le Canton de Vaud sur ce projet et vous prions d'agréer, Madame, l'expression de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE — LE CHANCELIER

Christelle Luisier Brodard — Aurélien Buffat

Copies
- Office des affaires extérieures
- Administration cantonale des impôts

Conseil d'Etat
Staatsrat

CP 670, 1951 Sion

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

P.P. CH-1951 Sion

Poste CH SA

Commission de la sécurité
sociale et de la santé publique
du Conseil national
3003 Berne

Notre réf. MT

Date 17 mai 2023

19.456 n Iv. pa. Schneeberger. Les prestations versées à des fins de prévention sont une tâche importante des fondations patronales de bienfaisance

Madame la Présidente,

Le Conseil d'Etat valaisan vous remercie de l'avoir consulté sur le dossier cité en exergue et vous communique, ci-après, sa détermination.

Votre Commission propose de compléter l'alinéa 8 de l'article 89a du Code civil suisse avec un nouveau chiffre 4. Cette modification prévoit que les fonds patronaux de prévoyance à prestations discrétionnaires peuvent contribuer au financement d'autres institutions de prévoyance en faveur du personnel. Le nouveau chiffre 4 précise que les fonds patronaux de bienfaisance peuvent aussi fournir des prestations dans les situations de détresse, de maladie, d'accident, d'invalidité et de chômage non couverts par les assurances sociales, ainsi que financer des mesures de formation et de formation continue, de conciliation de la vie familiale et professionnelle, de promotion de la santé et de prévention.

Selon le rapport explicatif, il s'agit d'un « léger élargissement des buts secondaires ». Or, il s'agit bien d'une redéfinition importante des buts admissibles d'une fondation patronale qui va au-delà de la notion traditionnelle de prévoyance et des missions pour lesquelles ces fondations ont été constituées.

Le but principal des fondations patronales sans prestations réglementaires est de fournir des prestations pour couvrir les risques de vieillesse, de décès et d'invalidité. Lorsque les statuts le prévoient, ces fonds peuvent servir à une réserve de cotisations de l'employeur, voire à proposer le paiement de cotisations paritaires employés/employeurs.

Article 89a alinéa 8 chiffre 4 tiret 1

Nous sommes favorables à l'introduction de cette modification. En effet, la pratique des autorités de surveillance permet déjà à des fondations patronales de prévoir de telles prestations à des caisses de prévoyance obligatoire.

Article 89a alinéa 8 chiffre 4 tiret 2

Selon le projet, il conviendra de distinguer entre des buts principaux et secondaires. Cependant, le rapport explicatif ne donne aucune piste sur la répartition des fonds entre ces deux buts, en particulier comment un fonds pourra-t-il déterminer la répartition de sa fortune actuelle entre ces différentes affectations ? Des questions d'application se posent. En effet, comment l'autorité de surveillance vérifiera-t-elle la répartition entre les activités principales et secondaires d'un fonds et de quelle manière (sanction, interdiction) devra-t-elle agir si un fonds ne met finalement en œuvre que des buts secondaires ?

La fortune d'un fonds attribuée à certains buts ne doit pas pouvoir financer de nouveaux buts qui seraient introduits par modifications statutaires ultérieures. Il serait nécessaire de financer pour eux-mêmes des buts secondaires, si tant est qu'ils puissent être admis.

L'extension des activités d'une fondation patronale prête à confusion en ce sens que ces activités s'éloignent de la prévoyance professionnelle au sens large. Le rapport explicatif donne des exemples de participation aux coûts des établissements médicaux-sociaux pour un retraité, de prise en charge d'appareils auditifs ou d'opération des yeux, de mesures destinées à soulager les proches aidants telle la prise en charge de moyens auxiliaires. Or, il s'agit de prestations qui sont prises en charge tout ou partie par d'autres assurances sociales, notamment par l'assurance-invalidité. L'articulation entre les prestations des assurances sociales et celles fournies par les fonds patronaux de bienfaisance mérite d'être clarifiée dans la loi.

Le financement de plans sociaux et les mesures de formation et de perfectionnement professionnel ne relèvent que de mesures incombant à l'employeur. Or, ce dernier a alimenté la fondation de bienfaisance par des montants qui ont été exonérés d'impôts et qui sont exclusivement dévolus en faveur des bénéficiaires. Le financement de telles mesures consiste en un retour à l'employeur strictement prohibé et reviendrait à lui permettre de financer des mesures qui lui incombent par l'entremise d'un tiers (la fondation).

Les mesures de conciliation de la vie familiale et de la vie professionnelle relèvent davantage des allocations familiales. La fondation de bienfaisance revêtirait ainsi un rôle d'une assurance sociale supplétive financée de manière privée par des employeurs. Il en va de même des mesures de promotion de la santé et de la prévention.

Il incombera à la fondation de bienfaisance d'assurer un suivi spécifique des bénéficiaires qui relève d'ordinaire de l'action sociale, de la santé et des assurances. Les données nécessaires à l'accomplissement de ces éventuels nouveaux buts tombent sous le coup de la loi fédérale sur la protection des données. La fondation de bienfaisance devra ainsi prendre toutes les mesures pour le traitement de ces données personnelles sensibles, ce qui entraînera des coûts de gestion conséquents.

Contrairement au rapport explicatif, les modifications proposées n'apporteront aucune certitude quant au respect des principes d'égalité de traitement, d'interdiction de l'arbitraire, de la proportionnalité, du principe d'adéquation et de la bonne foi. En effet, le Conseil de fondation restera libre d'appliquer, comme il l'entend, les statuts.

Il n'est pas exclu que la mise en œuvre de ces nouveaux buts engendre de multiples demandes d'explications tant de la part de l'autorité de surveillance que de l'autorité fiscale. Cela ne simplifiera pas la gestion de ces fondations.

Le Conseil d'Etat est favorable à cette modification légale moyennant une clarification de l'articulation entre les prestations des assurances sociales et celles fournies par les fonds patronaux de bienfaisance.

Nous vous remercions par avance de l'attention que vous porterez à notre prise de position et vous prions de croire, Madame la Présidente, à l'assurance de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président — La chancelière

Christophe Darbellay — **Monique Albrecht**

Copie à laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail
Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N)
3003 Bern

Zug, 16. Mai 2023 sa

19.456 n Pa. Iv. Schneeberger. Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen
Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrter Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 17. Februar 2023 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zum Vorentwurf der SGK-N betreffend Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Leistungen von patronalen Wohlfahrtsfonds) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung.

Grundsätzlich begrüssen wir die vorliegende Gesetzesänderung, welche es Wohlfahrtsfonds ermöglichen soll, zusätzlich zu den heutigen Leistungen im Bereich Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge auch Leistungen in Notlagen, bei Krankheit, Unfall, Invalidität und Arbeitslosigkeit auszurichten sowie Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung, zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Gesundheitsförderung und Prävention zu finanzieren.

Ergänzend stellen wir folgenden **Antrag zum erläuternden Bericht** (Leistungen für Massnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention, Seite 9):

Es seien noch zwei weitere Beispiele ausdrücklich zu erwähnen:
- Finanzierung von Massnahmen zur Förderung und Erhaltung der psychischen Gesundheit
- Übernahme der Kosten für Massnahmen zur Verbesserung der Gesundheit von chronisch Erkrankten

Begründung

Die Gesundheitsförderung und Prävention beschränkt sich oft auf die zwei Bereiche Bewegung und Prävention. Dies greift zu kurz. Auch wenn dem Regierungsrat des Kantons Zug bewusst ist, dass es sich bei der Auflistung nur um Beispiele handelt, soll der psychischen Gesundheit wie auch der Gesundheit von chronisch Erkrankten durch die ausdrückliche Erwähnung mehr Gewicht gegeben werden.

Wir bitten um Berücksichtigung unseres Antrags.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.	sign.
Silvia Thalmann-Gut	Tobias Moser
Frau Landammann	Landschreiber

Versand per E-Mail an
- laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch (Word-Dokument und PDF)
- Gesundheitsdirektion (info.gd@zg.ch)
- Amt für Gesundheit (gesund@zg.ch)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch) mit Auftrag zur Veröffentlichung auf der Website des Kantons Zug

Kanton Zürich
Regierungsrat

Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit des Nationalrates
3003 Bern

10. Mai 2023 (RRB Nr. 584/2023)
Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Änderung, Leistungen von patronalen Wohlfahrtsfonds (Vernehmlassung)

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Frauen Nationalrätinnen und Herren Nationalräte

Am 17. Februar 2023 haben Sie uns den Vorentwurf zur Umsetzung der Pl 19.456 betreffend Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Anders als im erläuternden Bericht dargelegt, würde die vorgeschlagene Anpassung von Art. 89a ZGB nicht bloss eine geringfügige Erweiterung der sekundären Ziele von Wohlfahrtsfonds, sondern eine erhebliche Ausdehnung der zulässigen Zwecke bedeuten. Damit geht die Vorlage weit über den heutigen Rahmen der beruflichen Vorsorge hinaus. Aufgrund der Verweisung auf Art. 80 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40) würde damit auch der Tätigkeitsbereich, für den die Steuerbefreiung zu gewähren wäre, erheblich ausgeweitet. Eine solche erhebliche Ausweitung ist weder erforderlich noch sachgerecht. Sie würde auch zu einer Ungleichbehandlung bzw. Benachteiligung von anderen Institutionen führen, die gleiche Zwecke erfüllen und die, da sie diese nicht im Rahmen eines Wohlfahrtsfonds ausüben, keine Steuerbefreiung erlangen können.
Bereits gemäss heutiger Praxis ist die Finanzierung der beruflichen Vorsorge für die Belegschaft (durch Finanzierung von anderen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, Rentenerhöhungen, Beteiligung an Einkäufen, Ausgleichsmassnahmen bei Senkung des Umwandlungssatzes und vorzeitiger Pensionierung, Teuerungsausgleich auf Renten) nämlich zulässig, sofern die Grundsätze der Gleichbehandlung und Angemessenheit eingehalten werden. Alle anderen gemäss Vorentwurf vorgesehenen Leistungen, die nicht zur Verhinderung einer konkreten Notlage bezahlt werden sollen, sind nicht mehr dem Bereich der beruflichen Vorsorge zuzuordnen und sollten weiterhin nicht im steuerbefreiten Rahmen von Wohlfahrtsfonds abgewickelt werden können.

So gehen etwa die im erläuternden Bericht genannten Beispiele Finanzierung von Aus- und Weiterbildungsmassnahmen, präventive Massnahmen wie Umschulung oder Berufsausbildung bei Entlassungen/Sozialplänen, Massnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Gesundheitsförderungs- und Präventionsmassnahmen weit über den Begriff der beruflichen Vorsorge hinaus. Diese Massnahmen zu treffen und zu finanzieren, obliegt einzig der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber. Bei anderen erwähnten Massnahmen besteht zudem eine Konkurrenz zu den gesetzlichen Sozialversicherungen. Die vorgesehene Gesetzesänderung würde somit zu einer unnötigen Vermischung von Aufgaben führen.
Die beabsichtigte erhebliche Ausweitung der förderungswürdigen Aktivitäten hätte auch Einfluss auf den automatischen Informationsaustausch. Der erläuternde Bericht hält dazu fest, dass den Wohlfahrtsfonds im ungünstigsten Fall die Qualifikation als nicht meldepflichtige Finanzinstitute entzogen werden könnte und sie damit neu die Pflichten gemäss Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (SR 653.1) zu erfüllen hätten.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Frauen Nationalrätinnen und Herren Nationalräte,
den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Die Staatsschreiberin:

Mario Fehr Dr. Kathrin Arioli

Allianza dal Center | Alleanza del Centro | Le Centre | Die Mitte

Per Mail: laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch

Bern, 16. Mai 2023

Vernehmlassung: 19.456 n Pa. Iv. Schneeberger. Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Mit der vorliegenden Vorlage soll die parlamentarische Initiative 19.456 von Nationalrätin Daniela Schneeberger umgesetzt werden. Diese fordert, dass patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen auch Leistungen zur Prävention der finanziellen Risiken bei Krankheit, Unfall und Arbeitslosigkeit bzw. bei Alter, Tod und Invalidität ausrichten können. Für die Umsetzung der parlamentarischen Initiative soll das Zivilgesetzbuch (ZGB) ergänzt werden. Die Änderung sieht vor, dass Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen Leistungen nicht nur für ihren Hauptzweck, also die Vorsorge für Alter, Tod und Invalidität, sondern auch für bestimmte Nebenzwecke ausrichten dürfen, nämlich Leistungen zur Vermeidung von Notlagen, bei Krankheit, Unfall, Invalidität, zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Gesundheitsprävention.

Die Mitte unterstützt die beantragte Ergänzung

Die Mitte ist sich der sozialpolitischen Bedeutung der Wohlfahrtsfonds bewusst. Aus diesem Grund unterstützt sie die beantragte Ergänzung im ZGB. Die aktuelle Praxis bezüglich der Ausstellung von Leistungen für diese Fonds ist aus Sicht der Mitte nämlich zu restriktiv und in zu hohem Masse von der Auslegung der Aufsichtsbehörde abhängig. Mit der beantragen Ergänzung wird rechtliche Klarheit geschaffen und den Stiftungsräten der Wohlfahrtsfonds ein grösserer Spielraum eingeräumt. Auch kann der Sozialstaat entlastet werden und durch den präventiven Ansatz können indirekt Gesundheitskosten vermindert werden, was klar im Sinne der Mitte ist.

Für Die Mitte gilt es indessen auch die finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt zu berücksichtigen. Da diese im erläuternden Bericht leider nicht abschliessend ausgewiesen sind, ist es für Die Mitte von zentraler Bedeutung, dass in Hinblick auf die parlamentarische Beratung besser dargestellt wird, welche finanziellen Auswirkungen diese Änderungen insbesondere auf den Bund haben.

Die Mitte
Schweiz

Seilerstrasse 8a
Postfach
CH-3001 Bern

T 031 357 33 33
info@die-mitte.ch
www.die-mitte.ch

Die Mitte

Sig. Gerhard Pfister
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz

FDP
Die Liberalen

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
CH-3003 Bern

Bern, 2. August 2023 / MD
Pa. Iv. 19.456

Elektronischer Versand: laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch

19.456 n Pa. Iv. Schneeberger. Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen

Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen begrüsst den Vorentwurf der SGK-N zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.456. Die vorgesehene Revision von Art. 89a Abs. 8 ZGB stellt einen wichtigen Schritt zur Modernisierung der Rahmenbedingungen und somit zur Stärkung von Wohlfahrtsfonds mit Ermessenleistungen dar. Bisher waren die Leistungen von Wohlfahrtsfonds im Wesentlichen auf die berufliche Vorsorge im engen Sinn (Alter, Tod, Invalidität) beschränkt und Leistungen bei Unfall, Krankheit und Arbeitslosigkeit nur im Falle einer bereits eingetretenen oder drohenden Notlage möglich. Dieser Umstand führte in der Praxis zu Diskussionen und zu Rechtsunsicherheiten.

Dank der von FDP-Nationalrätin Daniela Schneeberger angestossenen Revision können Wohlfahrtsfonds künftig im Rahmen ihrer Zwecksetzung auch

- **Leistungen bei Krankheit, (Invalidität), Unfall und Arbeitslosigkeit** nicht erst in Notlagen, sondern zu deren **Vorbeugung** erbringen.
- Massnahmen zur **Aus- und Weiterbildung** sprechen; neben den vorerwähnten Massnahmen gegen Arbeitslosigkeit fallen hier auch berufliche Umorientierungen oder die Beteiligung an der Ausbildung von Kindern von Mitarbeitenden (z. B. im Tieflohnsegment) darunter.
- Leistungen zur **Vereinbarkeit von Familie und Beruf** (wie Leistungen für die familienergänzende Kinderbetreuung, für den Schulunterricht von Kindern, für den Elternurlaub) erbringen, sowie
- Massnahmen **zur Gesundheitsförderung** und zur **Prävention** sprechen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

Der Präsident	Der Generalsekretär
Thierry Burkart Ständerat	Jon Fanzun

Beilagen

-

Per Email an:
laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Bern, 25. Mai 2023

Vernehmlassung zur Umsetzung der Parlamentarischen Initiative Schneeberger «Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen.»

Sehr geehrter Herr Berset,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.456 Schneeberger "Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen", die wir gerne nutzen.

Mit vorliegender Gesetzesänderung soll der Handlungsspielraum von patronalen Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen erweitert werden. Solche Wohlfahrtsfonds sind Teil des in der Bundesverfassung verankerten Dreisäulensystems. Als Einrichtungen der beruflichen Vorsorge erbringen sie ihrem Hauptzweck zufolge Leistungen zur Absicherung der drei Vorsorgerisiken Alter, Tod und Invalidität. Finanziert werden Wohlfahrtsfonds einseitig und auf freiwilliger Basis von Arbeitgebenden; zudem sind sie steuerbefreit. Das Kapital der Wohlfahrtsfonds darf nicht zu den Fondsgründer:innen zurückfliessen, sondern muss zur Erfüllung der in den Fondstatuten definierten Haupt- und Nebenzwecke aufgewendet werden. Nebst den bereits zitierten Hauptzwecken werden in der Praxis heute auch bereits teilweise Leistungen für sogenannte Nebenzwecke gewährt. Die Aufsichts- und Steuerbehörden bewilligen, dass Wohlfahrtsfonds solche Leistungen erbringen, wenn dadurch die Notlage der begünstigten Person gemildert wird. So können beispielsweise Leistungen zur Unterstützung von Personen, die sich wegen Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit in einer Notlage befinden, ausbezahlt werden. Die Definitionshoheit darüber, wann eine Notlage vorliegt, haben die Aufsichts- und Steuerbehörden inne und es kommt deshalb teilweise zu unterschiedlichen Auslegeordnungen.

Die vorgeschlagene Ergänzung der Gesetzeslage zu patronalen Wohlfahrtsfonds, respektive des Artikels 89a ZGB Absatz 8, soll nun den Handlungsbereich von Wohlfahrtsfonds gesetzlich erweitern. In der vorgeschlagenen Ziffer 4 soll einerseits festgehalten werden, dass Wohlfahrtsfonds auch Leistungen in Notlagen, bei Krankheit, Unfall, Invalidität und Arbeitslosigkeit ausrichten können, wenn diese Situationen nicht durch die Sozialversicherungen gedeckt sind. Ebenfalls sollen Leistungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Gesundheitsförderung und Prävention sowie Massnahmen zu Aus- und Weiterbildungen finanziert werden können. Andererseits wird neu aufgeführt, dass Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen zur Finanzierung anderer

Personalfürsorgeeinrichtungen beitragen können. Diese Präzisierung werde vorgenommen, um der praktischen Bedeutung dieser Leistungen für die Wohlfahrtsfonds, deren Hauptzweck die Verbesserung der beruflichen Vorsorge darstellt, Rechnung zu tragen. Diese erweiterten Nebenzwecke sollen ebenfalls steuerbefreit sein; der Hauptzweck von Wohlfahrtsfonds bleibt dagegen unverändert, namentlich die Abdeckung der Risiken Alter, Tod und Invalidität.

Die SP Schweiz ist mit den vorgeschlagenen Ergänzungen grundsätzlich einverstanden. Wir erachten es als sehr wichtig und richtig, dass Wohlfahrtsfonds ihrer sozialen Rolle gerecht werden und somit neu ohne Hindernisse erweiterte Unterstützungsleistungen ausrichten können. Die aktuelle Praxis ist zu restriktiv ausgestaltet und hängt in hohem Masse von der Auslegung der Aufsichtsbehörden bezüglich der Definition einer Notlage ab. Dass dies mit dieser gesetzlichen Präzisierung erleichtert und der Handlungsspielraum erweitert wird, unterstützen wir. Wir weisen jedoch darauf hin, dass wir der Meinung sind, dass die Arbeitgeber:innen in erster Linie direkt in bessere Leistungen für die Arbeitnehmenden und Zuschüsse seitens der Arbeitgeber:innenseite, zum Beispiel im Rahmen von Kitamitfinanzierungen oder Beteiligung an Weiterbildung, investieren sollen, statt den Wohlfahrtsfonds zusätzlich zu alimentieren. Um jegliches Missbrauchspotenzial auszuschliessen - schliesslich sind die Wohlfahrtsfonds steuerbefreit und verwalten hohe Beträge - fordern wir zudem eine engmaschige Kontrolle der Umsetzung wie auch die Schaffung einer Ombudsstelle für Betroffene, welche einen Verstoss gegen das Willkürverbot orten. Diese Stelle muss jederzeit und einfach erreichbar sein. Ebenfalls hat eine umfassende Information an alle Arbeitnehmenden, welche von der geänderten Gesetzeslage betroffen sein könnten, proaktiv seitens Arbeitgeber:in zu erfolgen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen.

SP Schweiz

Mattea Meyer
Co-Präsidentin

Cédric Wermuth
Co-Präsident

Anna Storz
Fachreferentin

Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Theaterplatz 4
Case postale · 3001 Berne
Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70
info@soschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Schweizerische Volkspartei
Union Démocratique du Centre
Unione Democratica di Centro
Partida Populara Svizra

Generalsekretariat / Secrétariat général
Postfach, CH-3001 Bern
Tel. +41(0)31 300 58 58, Fax + 41(0)31 300 58 59
gs@svp.ch, www.svp.ch, PC-Kto: 30-8828-5

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Bundesrätin Viola Amherd

Elektronisch an:
laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch

Bern, 26. Mai 2023

19.456 n Pa. Iv. Schneeberger. Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen bezüglich der Wohlfahrtsfonds. Die vorgeschlagene Änderung stärkt die Wohlfahrtsfonds und definiert klare Rahmenbedingungen für eine unbürokratische Auszahlung von Ermessungsleistungen.

Die SVP begrüsst, dass die vorgeschlagene Änderung im Geiste der Vorbeugung von Notlagen formuliert wurde. Für die Vorbeugung von Notlagen sind Aus- und Weiterbildungen, Leistungen zur Gesundheitsförderung und Präventionsmassnahmen wie Unterstützung der Bezahlung von Krankenkasssenprämien bei Personen im Niedriglohnsektor zentral. Aber auch die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, sowie die Auszahlungen von Leistungen bei Krankheit (Invalidität), Unfall und Arbeitslosigkeit bevor eine Notlage eintritt, sind wichtige Punkte der Vorsorge.

Die Wohlfahrtsfonds wurden als Institute zur freiwilligen Absicherung der beruflichen Vorsorge geschaffen. Bisher war ihr Leistungskatalog dementsprechend auf die berufliche Vorsorge ausgerichtet (Alter, Tod, Invalidität). Leistungen bei Unfall, Krankheit oder Arbeitslosigkeit waren nur umständlich möglich, in dem eine Notlage nachgewiesen werden musste. Mit den Änderungen des Art. 89a Abs.8 Ziff. 4 ZGB erhalten die Wohlfahrtsfonds neue Kompetenzen, was sie zu wertvollen Dienstleistern bei Notlagen werden lassen und somit die Steuerzahler sowie andere private und öffentliche Institutionen entlasten können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident	Der Generalsekretär
Marco Chiesa Ständerat	Peter Keller Nationalrat

Travail.Suisse

Per Mail an

Laure Huguenin-Dezot
Bundesamt für Sozialversicherungen
laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch

Bern, 24. Mai 2023

19.456 n Pa. Iv. Schneeberger. Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Vorlage der oben erwähnten parlamentarischen Initiative Stellung nehmen zu können. Travail.Suisse begrüsst die Präzisierung von Absatz 8 in Artikel 89a ZGB durch die Ergänzung einer neuen Ziffer 4.

Gemäss der Publikation des BFS «Wohlfahrtsfonds in der Schweiz 2020» verwalteten die patronalen Wohlfahrtsfonds 2020 ein Vermögen von knapp 10 Mrd. Franken. Die Tendenz ist rückläufig. Angesichts der grossen Summen, welche in diesen Wohlfahrtsfonds angespart wurden, ist eine angemessene Transparenz und Kontrolle über die Wahrung des Stiftungszwecks angebracht. Die gesetzlichen Regelungen müssen sicherstellen, dass patronale Wohlfahrtsfonds nicht zu reinen Steueroptimierungszwecken verwendet werden oder zur Umgehung der AHV-Beitragspflicht genutzt werden können. Das Geld soll aktiven und ehemaligen Arbeitnehmenden und Hinterbliebenen zukommen, welche dieses dringend benötigen.

Leistungen für Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung
Gerade im Hinblick auf den bestehenden Fachkräftemangel erachten wir Unterstützungsleistungen für Aus- und Weiterbildung als unabdingbar. Finanzielle und weitere Notlagen sollen kein Grund dafür sein, dass Arbeitnehmende auf Aus- und Weiterbildung verzichten müssen.

Leistungen für Massnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf
Travail.Suisse begrüsst Unterstützungsleistungen zur Förderung von Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Dennoch ist es nicht nur die Sorgearbeit für Kinder, welche Vereinbarkeit erschwert. Die parlamentarische Initiative Schneeberger fordert Unterstützung von Arbeitnehmenden sowohl für die Betreuung von Kindern als auch für die Pflege Angehöriger. Travail.Suisse setzt sich als eines der Gründungs- und Aktivmitglieder der Interessengemeinschaft Angehörigenbetreuung (IGAB) für die Vertretung betreuender Angehöriger auf

nationaler Ebene ein. Wir bedauern, dass in der Vorlage die Unterstützung für pflegende Angehörige nicht erwähnt wird. Travail.Suisse fordert deshalb, dass die Unterstützung für pflegende Angehörige explizit hinzugefügt und Artikel 89a Absatz 8 Ziffer 4 entsprechend angepasst wird.

Leistungen für Massnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention
Wie Travail.Suisse in seinem Positionspapier “Stress und Erschöpfung bei Arbeitnehmenden – Ursachen, Folgen und Massnahmen für eine gesunde Arbeitswelt” zeigt, nimmt die Belastung am Arbeitsplatz stetig zu. Travail.Suisse begrüsst daher den Ausbau von Massnahmen im Gesundheitsbereich, insbesondere in der Prävention. Hinsichtlich der Stressprävention müssen die Massnahmen zukünftig weiter ausgebaut werden, wobei auch die Arbeitgebenden in der Verantwortung stehen.

Travail.Suisse erachtet die Vernehmlassungsvorlage als einen notwendigen Schritt, damit zukünftig die Gelder in den Wohlfahrtsfonds vermehrt zur Prävention von Not- und Härtefällen bzw. zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit gesprochen werden.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Adrian Wüthrich
Präsident Travail.Suisse

Edith Siegenthaler
Leiterin Sozialpolitik

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit
CH-3003 Bern

Per E-Mail: laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch

Zürich, 23. Mai 2023 LMB/sm
mueller-brunner@arbeitgeber.ch

Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Vorentwurf 19.456 Pa. Iv. Schneeberger. Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Arbeitgeberverband wurde mit E-Mail vom 17. Februar 2023 eingeladen, zur eingangs erwähnter Vernehmlassung bis zum 26. Mai 2023 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Positionen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100‘000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

1. Zusammenfassende Beurteilung

Gestützt auf die Konsultation unserer Mitglieder nehmen wir zusammenfassend gerne wie folgt Stellung:

Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV):

1. Die Arbeitgeber bewerten die vorgesehene Revision von Art. 89a Abs. 8 ZGB als positiv.

2. Die Revision stellt einen wichtigen Schritt zur Stärkung von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen dar.

Hegibachstrasse 47 | Postfach | 8032 Zürich
T +41 44 421 17 17
verband@arbeitgeber.ch | www.arbeitgeber.ch

2. Ausgangslage

Wohlfahrtsfonds werden einseitig und auf freiwilliger Basis vom Arbeitgeber finanziert. Das Kapital muss zur Erfüllung der in den Fondstatuten definierten Haupt- und Nebenzwecke aufgewendet werden. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) möchte im Rahmen der «Nebenzwecke» der Wohlfahrtsfonds rechtliche Klarheit schaffen und den Stiftungsräten grösseren Handlungsspielraum einräumen. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung soll konkret Absatz 8 in Artikel 89a ZGB mit einer neuen Ziffer 4 ergänzt werden. Ziffer 4 hält einerseits ausdrücklich fest, dass Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen zur Finanzierung anderer Personalfürsorgeeinrichtungen beitragen können. Anderseits ist in der neuen Ziffer 4 präzisiert, dass Wohlfahrtsfonds auch Leistungen in Notlagen, bei Krankheit, Unfall, Invalidität und Arbeitslosigkeit ausrichten können, wenn diese Situationen nicht durch die Sozialversicherungen gedeckt sind, und dass diese Fonds Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung, zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Gesundheitsförderung und Prävention finanzieren können.

3. Position des SAV

Im Rahmen unseres internen Vernehmlassungsverfahrens wurde die vorgesehene Gesetzesänderung, bei der die Wohlfahrtsfonds gestärkt werden sollen, indem den obersten Organen klare Regeln und ein grösserer Handlungsspielraum gegeben wird, begrüsst. Die vorgesehene Gesetzesänderung hält klare Leitplanken für die Praxis fest, damit Wohlfahrtsfonds unbürokratisch Ermessensleistungen an ihre Destinatäre in Erfüllung ihrer sozialen Aufgabe sprechen können. Die Arbeitgeber begrüssen, dass Artikel 89a Absatz 8 ZGB mit einer Ziffer 4 ergänzt werden soll. Dies erlaubt es Wohlfahrtsfonds, in Zukunft Leistungen in den Präventionsbereichen a) Vorbeugung von Härtefällen, b) Vereinbarkeit von Familie und Beruf, c) Gesundheitsförderung sowie d) Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung zu sprechen.

4. Fazit

Gestützt auf die Konsultation unserer Mitglieder nimmt der SAV wie folgt Stellung:

1. Die Arbeitgeber bewerten die vorgesehene Revision von Art. 89a Abs. 8 ZGB als positiv.

2. Die Revision stellt einen wichtigen Schritt zur Stärkung von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen dar.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Dr. Lukas Müller-Brunner
Mitglied der Geschäftsleitung

Roger Riemer
Stv. Ressortleiter Sozialpolitik und Sozialversicherungen

Dachorganisation der Schweizer KMU
Organisation faîtière des PME suisses
Organizzazione mantello delle PMI svizzere
Umbrellaorganizationof Swiss SME

Nationalrätliche Kommission für soziale
Sicherheit und Gesundheit (SGK-N)
3000 Bern
laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch

Bern, 11. Mai 2023 sgv-Gf/lr

Vernehmlassungsantwort: Pa. Iv. NR Schneeberger Daniela. Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen (19.456)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 17. Februar 2023 hat uns die Präsidentin der SGK-N eingeladen, zu einem Entwurf zur Umsetzung der Pa. Iv. NR Schneeberger Daniela (19.456 / Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen) Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Ziel der parlamentarischen Initiative Schneeberger ist es, eine Präzisierung auf Gesetzesstufe zu erreichen. Seitens des sgv waren wir stets der Ansicht, dass auch Leistungen zur Prävention von Not- und Härtefällen bzw. zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit mit der Zweckbestimmung von Wohlfahrtsfonds zu vereinbaren und daher gesetzeskonform sind. Leider wurde diese Einschätzung nicht überall geteilt. Mit der von der Initiantin angestrebten expliziten Auflistung dieser Leistungen in Art. 89a Abs. 8 ZGB soll dieser unterschiedlichen Rechtsauffassung nun ein für alle Mal ein Ende bereitet werden.

Der von der Kommission erarbeitete Umsetzungsvorschlag zur Pa. Iv. NR Schneeberger Daniela entspricht unseren Vorstellungen und wird vom sgv vorbehaltlos unterstützt.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Hans-Ulrich Bigler
Direktor

Kurt Gfeller
Vizedirektor

SGB | USS
www.sgb.ch | www.uss.ch
Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Union syndicale suisse
Unione sindacale svizzera

Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit
Frau Nationalrätin Céline Amaudruz
Kommissionspräsidentin
3003 Bern

per Mail an:
laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch

Bern, 17. Mai 2023

19.456 n Pa. Iv. Schneeberger. Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen

Sehr geehrte Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) anerkennt, dass patronale Wohlfahrtsfonds als betriebliche Konjunkturpuffer eingesetzt werden können. Sie ermöglichen es, in wirtschaftlichen guten Jahren für allfällige spätere Krisen anzusparen. Dadurch können Restrukturierungen oder Massenentlassungen abgefedert und unterdeckte Pensionskassen saniert werden. Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass die Wohlfahrtfonds häufig der finanziellen Besserstellung der Kaderleute dienen. Grosszügige Abfindungen beim Stellenwechsel oder gut dotierte Kadervorsorgelösungen werden häufig mittels Wohlfahrtsfonds finanziert.

Ende 2020 gab es in der Schweiz knapp 1'000 Wohlfahrtsfonds mit einem Gesamtvermögen von rund 10 Mia. Franken. Sie haben knapp 230 aktive Versicherte und rund 4'000 BezügerInnen von Renten oder Kapitalleistungen. Die Kapitalleistungen betrugen durchschnittlich rund 20'000 Franken, die Rentenleistungen durchschnittlich 8'500 Franken pro Jahr.

Als Einrichtungen der beruflichen Vorsorge erbringen Wohlfahrtsfonds heute ihrem Hauptzweck zufolge Leistungen zur Absicherung der drei Vorsorgerisiken Alter, Tod und Invalidität. In der Praxis anerkennen die Aufsichts- und Steuerbehörden auch, dass Wohlfahrtsfonds Leistungen erbringen, die nicht unter die enge Definition der beruflichen Vorsorge fallen, so beispielsweise Leistungen zur Unterstützung von Personen, die sich wegen Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit in einer Notlage befinden. Diese Leistungen, die einem «Nebenzweck» dienen, sind derzeit allerdings nur erlaubt, wenn sie zur Abfederung einer Notlage beitragen. Die Vorlage schlägt vor, die erlaubten «Nebenzwecke» der Wohlfahrtsfonds auf Leistungen zur Prävention vor Notlagen zu erweitern. Das ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Vorsorgeeinrichtungen mit Ermessensleistungen können auch heute schon solche und andere Leistungen erbringen. Solange sie nur als Nebenzweck erfolgen, akzeptiert der SGB auch die leichte Ausweitung der zulässigen, steuerbefreiten Zwecke der Wohlfahrtfonds. Er fordert die Kommission aber dazu auf, die Bestimmung dahingehend zu

konkretisieren, dass die Steuerbefreiung nur dann gilt, wenn die neuartigen Leistungen mengenmässig nicht zum Hauptzweck des Wohlfahrtsfonds werden.

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Pierre-Yves Maillard	Gabriela Medici
Präsident	Zentralsekretärin

Schweizerischer Pensionskassenverband
Association suisse des Institutions de prévoyance
Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza
Kreuzstrasse 26
8008 Zürich

Telefon 043 243 74 15/16
Telefax 043 243 74 17
E-Mail info@asip.ch
Website www.asip.ch

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit

CH-3003 Bern

Zürich, 26. Mai 2023

Stellungnahme zur Vernehmlassung «19.456 n Pa. Iv. Schneeberger. Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen»

Sehr geehrte Frau Huguenin

Gerne nehmen wir zur Vernehmlassung «19.456 n Pa. Iv. Schneeberger. Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen» Stellung.
Wir begrüssen die Ergänzung von Art. 89a Abs. 8 ZGB mit einer Ziff. 4. Dadurch wird die bereits geltende rechtliche Praxis nun gesetzlich festgeschrieben, die es Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen ermöglicht, zur Finanzierung anderer Personalfürsorgeeinrichtungen beizutragen (Art. 89a Abs. 4, erstes Lemma, ZGB). Als sehr positiv erachten wir im Weiteren, dass gemäss Art. 89a Abs. 4, zweites Lemma, ZGB neu finanzielle Leistungen in Notlagen, bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit, für Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung (Massnahmen gegen Arbeitslosigkeit, berufliche Umorientierungen oder finanzielle Beteiligung an der Ausbildung von Kindern von Mitarbeitenden [z. B. im Tieflohnsegment]), zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf (z.B. Leistungen für die familienergänzende Kinderbetreuung, für den Schulunterricht von Kindern, für den Elternurlaub) erbracht werden können. Dabei halten wir die von Wohlfahrtsfonds ausgerichteten Leistungen zur Vorbeugung als zentral: zur Gesundheitsförderung (z.B. Finanzierung einer externen Anlaufstelle oder eines Case Management, Leistungen zur Förderung regelmässiger gesundheitlicher Aktivitäten oder gesunder Ernährung oder Impfkampagnen) und zur Prävention allgemein (z.B. Leistungen bei Entlassungen [Finanzierung von Outplacement-Massnahmen, Umschulungen oder Weiterbildungen], Leistungen zur Finanzierung einer externen

Anlaufstelle für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit finanziellen Schwierigkeiten oder anderweitigen Problemen oder eines Case Managements bei gesundheitlich bedingten Ausfällen von längerer Dauer bzw. eines finanziellen Beitrags an Krankenkassenprämien, z. B. für Tieflöhnerinnen und Tielföhner). Wichtig dabei ist, dass Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen weder ihre Steuerbefreiung gemäss Art. 80 BVG verlieren noch in eine Vorsorgeeinrichtung mit reglementarischen Leistungen umqualifiziert werden, wenn sie für die in Art. 89a Abs. 4, zweites Lemma, ZGB neu eingeführten Leistungen Richtlinien oder gar ein Reglement erlassen. Dadurch wird nämlich die sozialpolitisch unbefriedigende Situation, dass nicht alle in Art. 89a Abs. 4, zweites Lemma, ZGB neu eingeführten Leistungen von einer AHV-Beitragspflicht befreit sind, sondern lediglich die vom Bundesrat gestützt auf Art. 5 Abs. 4 AHVG bestimmten Leistungen wie ausserordentliche Unterstützungsleistungen zur Linderung einer finanziellen Notlage von Arbeitnehmenden (Art. 8^{quater} AHVV), die Übernahme von medizinischen Leistungen, die nicht von der Krankenversicherung vergütet werden (Art. 8 lit. d AHVV), und Sozialleistungen bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen (Art. 8ter AHVV) etwas gemildert. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, Sie auf die von uns schon seit zehn Jahren kritisierte Tatsache hinzuweisen, dass die statutarischen Ermessensleistungen von patronalen Wohlfahrtsfonds nicht gänzlich von den beim Arbeitgeber erhobenen AHV-Beiträgen befreit wurden. Nach wie vor ist nämlich festzuhalten, dass der bisherige Durchgriff beim Arbeitgeber im Sinne einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise ungerechtfertigt ist, da Wohlfahrtsfonds gerade keine Lohn-, Lohnersatz- und sonstigen sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebenden Ansprüche erbringen dürfen. Zudem wird mit dieser Argumentation auch der Grundsatz der rechtlichen Verselbstständigung von Vermögen, welches Vorsorgezwecken dient, wieder rückgängig gemacht. In diesem Sinne möchten wir Sie ersuchen, das Thema der Befreiung sämtlicher Leistungen von Wohlfahrtsfonds von der AHV-Beitragspflicht wieder auf die politische Agenda zu setzen.
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Hinweise.

Mit freundlichen Grüssen

A S I P

Schweizerischer Pensionskassenverband

Martin Roth

Präsident ASIP

Hanspeter Konrad

Direktor ASIP

SODK_ Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
CDAS_ Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales
CDOS_ Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali delle opere sociali

Commission de la sécurité sociale et de la santé publique
du Conseil national (CSSS-CN)

(par e-mail à : laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch)

Berne, le 10 mai 2023

Consultation sur la mise en œuvre de l'initiative parlementaire 19.456 n CSSS-CN « Les prestations versées à des fins de prévention sont une tâche importante des fondations patronales de bienfaisance » :

Prise de position du Comité de la CDAS

Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions pour la possibilité de prendre position dans le cadre de la procédure de consultation relative à l'avant-projet concernant la modification du Code civil suisse (CC) pour la mise en œuvre de l'initiative parlementaire *19.456 Schneeberger. Les prestations versées à des fins de prévention sont une tâche importante des fondations patronales de bienfaisance*.

Étant donné que l'avant-projet concerne la modification d'un seul article, nous nous limitons à une appréciation globale de l'avant-projet et du rapport explicatif.

Appréciation globale

Nous partageons l'avis de la commission que les fondations patronales jouent un rôle important pour notre société. Elles soutiennent, par leurs objectifs principal et « secondaire », le bien-être social des personnes en situation de détresse.

Les prestations de l'objectif principal, soit les prestations relatives à la couverture de vieillesse, de décès ou d'invalidité, sont incontestées et ne font pas l'objet du débat. Il s'agit plutôt d'une meilleure définition du point de vue légal des objectifs « secondaires », pour poser les prestations d'assistance déjà établies dans la pratique sur une base légale plus claire.

La CDAS soutient la demande de la commission de clarifier juridiquement la marge de manœuvre des fondations patronales. L'adaptation proposée du CC tient compte de cette préoccupation. Nous sommes clairement favorables à ce que des prestations puissent être versées dans des situations d'urgence en cas de maladie, d'accident, d'invalidité ou de chômage, pour des mesures de formation et de perfectionnement, pour la conciliation de la vie familiale et professionnelle ainsi que pour la promotion de la santé et la prévention. Le fait que – outre l'objectif principal des prestations dans la prévoyance professionnelle – les fondations patronales aient le droit de soutenir ces objectifs « secondaires » importants reflète le vif intérêt de tous les niveaux de l'État (potentiel de main d'œuvre, attractivité du site, etc.).

Le nouvel article *89a, al. 8, ch. 4 CC* doit également stipuler que les fondations patronales qui ne poursuivent plus uniquement l'objectif principal mais aussi les objectifs dit secondaires bénéficient

Generalsekretariat Secrétariat général Segreteria generale
Speichergasse 6 Postfach 3001 Bern 031 320 29 99 office@sodk.ch www.sodk.ch

elles aussi d'une exonération fiscale. Nous sommes, là aussi, favorables à cette proposition. Cela devrait permettre de stabiliser le nombre de fondations patronales ou d'en éviter un nouveau recul. Il est difficile de dire si de nouvelles fondations patronales seront créées ou si les employeurs alimenteront ultérieurement les fondations existantes. Par conséquent, nous ne sommes pas en mesure d'évaluer les conséquences financières de manière fondée.

En vous remerciant de bien vouloir considérer notre prise de position, nous vous prions d'agréer, Mesdames, Messieurs, notre considération la plus distinguée.

Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales

La présidente La secrétaire générale

Nathalie Barhoulot
Conseillère d'État

Gaby Szöllösy

Generalsekretariat Secrétariat général Segreteria generale
Speichergasse 6 Postfach 3001 Bern 031 320 29 99 office@sodk.ch www.sodk.ch

SODK_ Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
CDAS_ Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales
CDOS_ Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali delle opere sociali

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
des Nationalrates (SGK-NR)

(per E-Mail an: laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch)

Bern, 10. Mai 2023

Vernehmlassung zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.456 n SGK-NR « Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen»:

Stellungnahme des Vorstands der SODK

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Vorentwurf der Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative *19.456 n Pa. Iv. Schneeberger. Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen* Stellung zu nehmen.

Da es sich beim Vorentwurf lediglich um die Änderung eines einzigen Artikels handelt, beschränken wir uns auf eine Gesamtbeurteilung des Vorentwurfs bzw. des erläuternden Berichts.

Gesamtbeurteilung

Wir teilen die Einschätzung der Kommission, wonach Wohlfahrtsfonds eine wichtige gesellschaftliche Funktion haben. Sie unterstützen mit ihrem Haupt- aber auch mit ihrem "Nebenzweck" das soziale Wohlergehen von Personen in einer Notlage.

Die Leistungen des Hauptzwecks – nämlich die Leistungen zur Absicherung von Alter, Tod oder Invalidiät – sind unbestritten und stehen nicht zur Debatte. Vielmehr geht es um eine aus rechtlicher Sicht verbesserte Definition der «Nebenzwecke», darum, die in der Praxis bereits heute gewährten Unterstützungsleistungen auf eine klarere Gesetzesgrundlage zu stellen.

Die SODK unterstützt das Anliegen der Kommission, für den Handlungsspielraum der Wohlfahrtsfonds rechtlich Klarheit zu schaffen. Mit der vorgeschlagenen Anpassung des ZGB wird diesem Anliegen Rechnung getragen. Wir begrüssen explizit, dass Leistungen in Notlagen bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit, für Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung, zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Gesundheitsförderung und Prävention ausgerichtet werden können. Dass Wohlfahrtsfonds – nebst dem Hauptzweck der Leistungen in der beruflichen Vorsorge – die Unterstützung dieser wichtigen «Nebenzwecke» erlaubt wird, entspricht einem vitalen Interesse aller Staatsebenen (Arbeitskräftepotenzial, Standortattraktivität etc.).

Im neuen Artikel *89a, Abs. 8, Ziffer 4 ZGB* soll ebenfalls verankert werden, dass Wohlfahrtsfonds, welche nicht mehr nur den Hauptzweck, sondern auch die erwähnten Nebenzwecke verfolgen, ebenfalls eine Steuerbefreiung erhalten. Auch diesem Ansinnen stimmen wir zu. Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Wohlfahrtsfonds damit stabilisiert bzw. ein weiterer Rückgang

Generalsekretariat Secrétariat général Segreteria generale
Speichergasse 6 Postfach 3001 Bern 031 320 29 99 office@sodk.ch www.sodk.ch

verhindert werden kann. Ob darüber hinaus neue Wohlfahrtsfonds geschaffen oder bestehende durch die Arbeitgeber zusätzlich alimentiert werden, können wir nicht beurteilen. Insofern ist es uns unmöglich, die finanziellen Auswirkungen fundiert einzuschätzen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Konferenz der kantonalen
Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren

Die Präsidentin Die Generalsekretärin

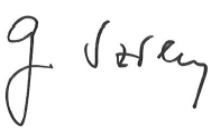

Nathalie Barthoulot
Regierungsrätin

Gaby Szöllösy

Generalsekretariat Secrétariat général Segreteria generale
Speichergasse 6 Postfach 3001 Bern 031 320 29 99 office@sodk.ch www.sodk.ch

KONFERENZ DER KANTONALEN BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDEN
CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE LPP ET DES FONDATIONS

Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit des Nationalrats (SGK-N)
laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch

Zürich, 21. April 2023

Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative Schneeberger (19.456)
Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden (nachfolgend: Konferenz) danken wir Ihnen für die Gelegenheit, zur eingangs genannten Vorlage Stellung zu nehmen und reichen Ihnen innert angesetzter Frist die nachfolgende Vernehmlassung ein.

Ausgangslage

Die SGK-N beabsichtigt Absatz 8 in Artikel 89a ZGB durch eine neue Ziffer mit folgenden Zweckmöglichkeiten zu erweitern:

- Finanzierung anderer Personalfürsorgeeinrichtungen
- Leistungen in Notlagen, bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit, für Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung, zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Gesundheitsförderung und Prävention

Erwägungen

a) zu den Zweckmöglichkeiten von patronalen Wohlfahrtsfonds

Patronale Wohlfahrtsfonds (nachfolgend: WFF) haben bereits aktuell eine grosse Auswahl an Möglichkeiten, Leistungen, die der beruflichen Vorsorge nach Artikel 61 BVG dienen, zu erbringen. Diese sind summarisch im beigelegten Merkblatt der Konferenz ersichtlich. Die Stiftungsaufsichtsbehörden stellen jedoch fest, dass die WFF ihre Möglichkeiten nicht ausschöpfen.

Die zuvor genannten beabsichtigten gesetzlichen Erweiterungen würden es den WFF ermöglichen, den Rahmen der beruflichen Vorsorge vollständig zu verlassen, indem sie Leistungen anbieten, die von den Arbeitgebenden oder von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Institutionen getragen werden müssten oder die bereits Zweck von klassischen Stiftungen sein können.

➔ WFF üben eine «ergänzende» Vorsorgefunktion gegenüber den grundlegenden Vorsorgeeinrichtungen aus. Sie sollen diese Funktion innerhalb des Bereichs der beruflichen Vorsorge weiterhin ausüben, indem sie den Begünstigten Leistungen anbieten, die unter den Begriff «Vorsorge» fallen oder aus Gründen der Unterstützung in «Notlagen». Eine Änderung des ZGB ist nicht nötig.

b) zum Einfluss auf die kantonalen Stiftungsaufsichtsbehörden

Nach Ansicht der Kommission ist die aktuelle Praxis – insbesondere was die Beurteilung des Kriteriums der Notlage anbelangt – zu restriktiv und hängt in zu hohem Masse von der Auslegung der Aufsichtsbehörden ab. Sie möchte im Rahmen der «Nebenzwecke» der Wohlfahrtsfonds rechtliche Klarheit schaffen und den Stiftungsräten grösseren Handlungsspielraum und eine gewisse Flexibilität einräumen. Die Bestimmung schafft jedoch keine rechtliche Klarheit, sie erweitert nur den Kreis der Möglichkeiten – was darunterfällt, wird wiederum in der Praxis zu klären sein.

➔ Das Ziel der Klarheit wird mit der gewählten Ausgestaltung u.E. verfehlt.

Auch bei einer Erweiterung der Zweckmöglichkeiten von WFF wird die zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde unverändert in Wahrnehmung ihrer Aufgabe prüfen, ob geplante oder erbrachte Leistungen dem (erweiterten) Stiftungszweck entsprechen. Nicht zu vergessen ist, dass die Erweiterung der Finanzierungsmöglichkeit mit der Urkunde des jeweiligen WFF übereinstimmen muss.

➔ Wollen Arbeitgebende «ohne bürokratische Hindernisse» ihre sozialpolitischen Aufgaben für ihre Mitarbeitenden, ihre Rentnerinnen und Rentner sowie Hinterbliebenen wahrnehmen, sollten sie die gewünschten Leistungen direkt erbringen und nicht über einen der Stiftungsaufsicht unterstehenden und an zahlreiche Bestimmungen gebundenen WFF.

c) zu steuerrechtlichen Aspekten

Die Anpassung könnte steuerrechtliche Folgen nach sich ziehen. Diese Aspekte wurden durch die Konferenz mangels Zuständigkeit nicht weiter beurteilt.

Gestützt auf die vorgehenden Erwägungen erachtet die Konferenz die geplante Ergänzung von Absatz 8 in Artikel 89a ZGB im Zusammenhang mit der beruflichen Vorsorge als nicht notwendig bzw. sogar kontraproduktiv.

Sollte die Änderung wie vorgesehen angenommen werden, ist eine klärende Übergangsbestimmung vorzusehen, ob auch die bereits bestehenden Einlagen, also die bereits bestehenden finanziellen Mittel der WFF, oder nur «neue» Einlagen – also ab Datum der Inkraftsetzung der Gesetzesergänzung – für den erweiterten Zweck verwendet werden dürfen. Nur so könnten die Stiftungsaufsichtsbehörden ihre Aufsichtstätigkeit deckungsgleich ausüben.

Wir hoffen Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen und bedanken uns für die uns eingeräumte Möglichkeit der Vernehmlassung und der Berücksichtigung unserer Bedenken.

Freundliche Grüsse
Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden

lic.iur. Roger Tischhauser
Präsident der Konferenz

c/o BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS), Stampfenbachstrasse 63, Postfach 8090 Zürich
Tel.: 058 331 25 00; Email: roger.tischhauser@bvs-zh.ch

SSR CSA Schweizerischer Seniorenrat
Conseil suisse des aînés
Consiglio svizzero degli anziani

Arbeitsgruppe Soziale Sicherheit
Kirchstrasse 24
3097 Liebefeld b. Bern
Tel: +41 31 311 89 06
E-Mail: info@ssr-csa.ch
Co-Präsidentin: Esther Waeber-Kalbermatten +41 79 248 07 80
Co-Präsident: Reto Cavegn +41 79 401 35 33

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
3003 Bern

Liebefeld, 12. Mai 2023

19.456 n Pa. Iv. Schneeberger. Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der SSR bedankt sich für die Gelegenheit, zur geplanten Umsetzung der parlamentarischen Initiative Schneeberger Stellung zu nehmen.

Mit der vorgeschlagenen neuen Ziffer 4 in Artikel 89a Abs. 8 ZGB werden einerseits die Wohlfahrtsfonds der Unternehmen gestärkt und, andererseits, werden ihnen wichtige und abschliessende, aber dennoch flexible Richtlinien für die Ausrichtung von Ermessensleistungen vorgegeben. Wie im Bericht (S. 7, 1. Absatz) festgehalten ist, führt diese neue Ziffer 4 auch die „gewünschte Rechtssicherheit und Einheitlichkeit in der Rechtsauffassung herbei“. Gerade für Menschen in Notlagen - die auch solche in den Jahren kurz vor der Pensionierung betreffen können – sind diese Aspekte in ihren vulnerablen Lebenslagen besonders wichtig.

Der SSR begrüsst und unterstützt deshalb den Vorschlag Ihrer Kommission zur Ergänzung von Artikel 89a Abs. 8 mit einer neuen Ziffer 4 zuhanden der eidgenössischen Räte.

Freundliche Grüsse

Reto Cavegn
Co-Präsident

Esther Waeber-Kalbermatten
Co-Präsidentin

Schweizerische Steuerkonferenz
Conférence suisse des impôts
Conferenza svizzera delle imposte

Vereinigung der schweiz. Steuerbehörden
Union des autorités fiscales suisses
Associazione delle autorità svizzere

Vorstand - Comité

Präsidentin:
Marina Züger
marina.zueger@ksta.zh.ch

Generalsekretärin:
Renate Rodel
renate.rodel@ksta.zh.ch
Kantonales Steueramt Zürich
Bändliweg 21
8090 Zürich
Tel. 043 259 35 02
www.steuerkonferenz.ch

Par courriel
Laure.huguenin-dezot©bsv.admin.ch

Mme Laure Huguenin-Dezot
Office fédéral des assurances sociales
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Lausanne, 19 avril 2023

19.456 n initiative parlementaire Schneeberger. Les prestations versées à des fins de prévention sont une tâche importante des fondations patronales de bienfaisance

Madame,

Nous nous référons à l'objet cité en rubrique résultant d'une initiative parlementaire de la Commission de la sécurité sociale et de la santé publique du Conseil national (CSSS-N) visant à introduire un art. 89a al. 8 ch. 4 du Code civil suisse (CC).

Selon le rapport explicatif de la CSSS-N, il s'agit de tenir compte des besoins actuels des fonds patronaux de bienfaisance en incluant la possibilité de fournir des prestations dans les domaines des cas de rigueur, de la conciliation entre la vie familiale et la vie professionnelle ainsi que dans la santé.

Les dispositions fiscales relatives à la prévoyance professionnelle doivent rester pleinement applicables aux fondations patronales de bienfaisance selon ce projet.

Nous relevons à cet effet que, contrairement à ce qui est précisé dans le rapport explicatif, nous n'avons pas affaire à un « léger élargissement des buts secondaires », mais à une redéfinition substantielle des buts admissibles d'une fondation patronale de bienfaisance et à un élargissement considérable desdits buts allant largement au-delà de la notion traditionnelle de la prévoyance.

Nous estimons à cet effet qu'il convient d'en rester aux buts admis jusqu'à présent par l'art. 89a al. 7 et 8 du Code civil suisse (CC) ainsi que par la pratique des autorités fiscales et de surveillance LPP. En effet, il convient de rappeler que l'exonération fiscale des institutions de prévoyance se fonde sur l'art. 80 al. 2 LPP.

Bien que les fondations patronales de prévoyance ne constituent pas *stricto sensu* des institutions de prévoyance professionnelle, elles bénéficient de l'exonération sur la base de cette disposition légale en raison de leur lien avec la prévoyance professionnelle, dans la mesure où leurs ressources sont

exclusivement et irrévocablement affectées à la prévoyance vieillesse, décès et invalidité. La fortune de ces fondations ne saurait être affectée à d'autres tâches concurrentes ni revenir à l'employeur.

Le but principal des fondations patronales de bienfaisance est de fournir des prestations pour couvrir les risques de vieillesse, de décès et d'invalidité. Les fondations de bienfaisance peuvent également accorder des prestations qui dépassent le cadre strict de la prévoyance et apporter un soutien aux personnes en difficulté pour cause de maladie, d'accident, d'invalidité ou de chômage. De telles prestations doivent contribuer à atténuer une situation de détresse économique concrète, sans que l'on doive strictement s'en tenir aux dispositions relatives au minimum vital au sens de la Loi fédérale sur les prestations complémentaires (LPC) pour déterminer une telle situation. Certains cantons ont cependant intégré une telle référence au minimum vital dans leur législation (ainsi p.ex. le canton de Berne à l'art. 4 de l'Ordonnance sur l'exonération des personnes morales (OEI, RSB 661.221)).

Sont également admis des activités destinées à financer des retraites anticipées, dans le respect des principes de l'égalité de traitement et de l'adéquation (cf. l'art. 89a al. 8 ch. 3 CC ainsi que : Prévoyance et impôts, Conférence suisse des impôts, Editions Cosmos, cas d'application A.1.3.3).

De manière plus détaillée, nous pouvons souscrire au 1er tiret de l'art. 89a al. 8 ch. 4 du projet de la CSSS-N selon lequel les **fondations patronales de bienfaisance peuvent contribuer au financement d'autres institutions de prévoyance en faveur du personnel**, ce qui correspond d'ailleurs à la pratique actuelle : ainsi, certaines prestations tels que le financement d'une allocation de renchérissement sur les rentes, le financement de rachats (dans le respect du principe d'égalité de traitement) ou le financement de mesures compensatoires en cas de diminution du taux de conversion sont admissibles. Les fonds patronaux peuvent également améliorer la prévoyance professionnelle des personnes assurées en procédant au financement d'un découvert de l'institution de prévoyance selon la LPP.

En revanche, nous n'approuvons pas l'extension de l'activité d'une fondation patronale de bienfaisance aux prestations en cas **de maladie, d'accident et d'invalidité qui ne sont pas liées à un cas de détresse économique concrète**, car ces tâches n'entrent plus dans le champ de la prévoyance professionnelle, même si ce dernier est compris au sens large, au sens de l'art 80 al. 2 LPP. Ainsi, le rapport explicatif de la CSSS-N donne des exemples de participation aux coûts des établissements médicaux-sociaux pour un retraité, de prise en charge des coûts pour les appareils auditifs ou pour les opérations des yeux ou de participation financière pour diverses mesures destinées à soulager les proches aidants telles que, par exemple, la prise en charge de moyens auxiliaires ou d'adaptations architecturales adaptée pour une personne handicapée ou rentière: il s'agit ainsi de prestations prises partiellement en charge par l'assurance-invalidité fédérale (AI), notamment pour ce qui a trait au financement de moyens auxiliaires ou d'adaptations architecturales pour personnes handicapées ou rentières. Il semble peu judicieux de faire intervenir les fondations privées de bienfaisance pour financer des prestations déjà (partiellement ou totalement) prises en charges par les assurances sociales (AI ou AVS not.), une telle prise en charge s'éloignant notablement de la notion de prévoyance professionnelle.

Nous estimons encore que les exemples de **prestations en cas de chômage** visant à financer des mesures de formation et de formation continue, hors des cas de détresse économique concrète des bénéficiaires, dépassent également largement la notion de prévoyance. Il en va ainsi de mesures de prévention telles que la reconversion ou la formation professionnelle en cas de licenciement (individuel), de plans sociaux et de licenciements collectifs, de telles prestations étant fréquemment prises en charge par l'employeur dans le cadre de plans sociaux conclus entre les syndicats et les entreprises procédant à des licenciements collectifs.

Il en va de même de prestations destinées à financer **des mesures de formation et de perfectionnement professionnel** qui pourraient également être versées hors de cas de chômage. Il s'agit en fait typiquement de mesures incombant à l'employeur ou qui relèvent en tout cas de sa compétence. Ainsi, une fondation patronale de bienfaisance pourrait stricto sensu financer des cours de

perfectionnement en matière fiscale (p.ex. les cours de la Swiss Tax Academy), ce qui constitue fondamentalement une mesure relevant de la compétence de l'employeur.

Pour ce qui concerne les mesures de conciliation de la vie familiale et de la vie professionnelle, sont cités p.ex. les prestations versées au parent pour l'accueil extrafamilial pour les enfants en cas de difficulté financière. Une telle prestation pourrait en effet entrer en ligne de compte lorsque les parents de l'enfant se trouvent dans une situation de détresse économique concrète. En revanche, les prestations pour frais de garde ou de scolarité d'un enfant ou les prestations en cas de congé parental après la naissance ou l'adoption d'un enfant s'apparentent plus à des allocations familiales déjà partiellement prises en charge au sens de « Loi fédérale sur les allocations familiales et les aides financières allouées aux organisations familiales ». Il s'agit ainsi encore une fois d'un « mélange des genres » visant à accorder aux fondations patronales de bienfaisance une fonction « d'assurance sociale supplétive » financée de manière privée par les entreprises.

Le financement de prestations pour **les mesures de promotion de la santé et de la prévention** (financement de mesures incitant les collaborateurs à pratiquer une activité physique régulière, prise en charges de coûts de mesures visant à l'amélioration de la santé alimentaire des collaborateurs ou prise en charge des coûts d'une compagne de vaccination) reste discutable : il s'agit en effet plutôt de mesures relevant de la compétence de l'employeur ou des assurances maladie complémentaires.

On voit d'ailleurs mal pourquoi la prise en charge des coûts de création d'un service externe à l'entreprise permettant aux collaborateurs d'aborder d'éventuelles difficultés financières ou la participation d'un « case management », à savoir d'un accompagnement spécifique permettant de gérer des questions complexes relevant de l'action sociale, de la santé et des assurances, des problèmes psychiques, devrait être pris en charge par une fondation patronale de bienfaisance, puisqu'il s'agit à nouveau de mesures devant être prises en charge par l'employeur en collaboration, le cas échéant, avec l'AI.

Il convient de relever que, contrairement à ce que précise le rapport explicatif de la CSSS-N, les modifications visées à l'art. 89a al. 8, ch. 4 CC n'apporteront pas plus de sécurité juridique pour les fondations de bienfaisance par rapport à la situation actuelle, puisque la définition légale des buts admissibles est notablement élargie. Les notions introduites dans ce projet laisseront une marge d'appréciation importante aux autorités fiscales et de surveillance LPP et créeront au contraire une insécurité juridique encore plus importante pour ces fondations.

Ainsi, il n'est pas admissible, selon nous, d'appliquer aux nouvelles activités prévues à l'art. 89a al. 8 ch. 4 CC (hormis celle décrite au 1er tiret) les dispositions fiscales liées aux fonds patronaux de bienfaisance actuellement en vigueur : ces dispositions se réfèrent ainsi à l'exonération fiscale des institutions de prévoyance (art. 80 al. 1 LPP et 56, let. e LIFD et 23, al. 1 lit. d LHID), à la déduction des contributions versées par l'employeur (cf. les art. 81 al. 1 LPP, 27 al. 2 lit. c et 59 al. 1 lit. b LIFD, resp. 10 al. 1 lit. d et 25 al. 1 lit. b LHID) et à l'imposition des prestations de prévoyance (rentes pleinement imposées avec les autres revenus (art. 22 LIFD et 7 al. 1 LHID) et prestations en capital imposées de manière séparée à un taux privilégié (art. 38 al. 1 LIFD et 11 al. 3 LHID)) : en effet, les fondations patronales de bienfaisance seraient amenées à financer avec ce projet des prestations incombant ou relevant de la compétence de l'employeur, respectivement de certaines assurances sociales qui n'ont plus rien affaire avec la notion de prévoyance professionnelle au sens de l'art. 80 LPP et qui s'en éloignent de manière très importante.

Le financement par les fonds patronaux de mesures incombant à l'employeur ou qui relèvent en tout cas de sa compétence prévu par ce projet constitue un véritable retour des fonds, normalement affectés durablement à la prévoyance, à l'employeur prohibé par le droit fiscal et par le droit des fondations.

Cet élargissement très important des activités admissibles des fondations patronales de bienfaisance se reflète d'ailleurs dans les implications possibles d'une telle révision dans le cadre de l'échange automatique de renseignements (EAR).

Le rapport explicatif de la CSSS-N précise que les fonds de bienfaisance pourraient se voir, avec l'adoption de ce projet, retirer la qualification d'institutions financières non déclarantes (cf. art. 3 al. 5 de Loi fédérale sur l'échange international automatique de renseignements en matière fiscale (LEAR)) réservées (let. a) aux institutions de prévoyance ou aux autres formes de prévoyance établies en Suisse conformément aux art. 48 et 49 de la loi fédérale du 25 juin 1982 sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité (LPP), à l'art. 89*a*, al. 6 ou 7, du code civil (CC) ou à l'art. 331, al. 1, du code des obligations (CO), (let. b) aux institutions de libre passage établies en application des art. 4, al. 1, et 26, al. 1, de la loi fédérale du 17 décembre 1993 sur le libre passage dans la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité (LFLP) (let. c.) à l'institution supplétive au sens de l'art. 60 LPP (let. d) au fonds de garantie au sens des art. 56 à 59 LPP (let. e) aux institutions des autres formes reconnues de prévoyance au sens de l'art. 82 LPP (let. f) aux fondations de placement au sens des art. 53*g* à 53*k* LPP, pour autant que tous les participants à la fondation de placement soient des institutions de prévoyance ou d'autres formes de prévoyance énumérées aux let. a à e. Un tel retrait de qualification en tant qu'institution non déclarante dans le cadre de l'EAR démontre bien que le projet de la CSSS-N fait sortir les fondations patronales de prévoyance de la catégorie des institutions de prévoyance au sens large en admettant des activités étrangères à la prévoyance.

A titre de conclusion, nous nous opposons globalement à ce projet, tout en reconnaissant que le 1er tiret de l'art. 89a al. 8, ch. 4 CC relatif au financement d'autres institutions de prévoyance en faveur du personnel pourrait apporter une clarification confirmant la pratique actuelle.

Tout en vous remerciant d'avance de bien vouloir prendre en considérations les présentes remarques, nous vous présentons, Madame, nos salutations les meilleures.

Conférence suisse des impôts

Marina Züger
Présidente

Schweizerische Steuerkonferenz
Conférence suisse des impôts
Conferenza svizzera delle imposte

Vereinigung der schweiz. Steuerbehörden
Union des autorités fiscales suisses
Associazione delle autorità svizzere

Vorstand - Comité

Präsidentin:
Marina Züger
marina.zueger@ksta.zh.ch

Generalsekretärin:
Renate Rodel
renate.rodel@ksta.zh.ch
Kantonales Steueramt Zürich
Bändliweg 21
8090 Zürich
Tel. 043 259 35 02
www.steuerkonferenz.ch

Per Mail
laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch

Frau
Laure Huguenin-Dezot
Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Lausanne, 19. April 2023

19.456: Parlamentarische Initiative Schneeberger „Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen“

Sehr geehrte Frau Huguenin-Dezot

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) will in Umsetzung der rubrizierten parlamentarischen Initiative Art. 89a Abs. 8 des Schweizer Zivilgesetzbuches (ZGB) mit einer neuen Ziff. 4 ergänzen.

Gemäss dem erläuternden Bericht der SGK-N soll den heutigen Bedürfnissen der patronalen Wohlfahrtsfonds Rechnung getragen werden. Hierzu soll die Grundlage geschaffen werden, Leistungen in Notlagen, zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Gesundheitsförderung zu erbringen.

Gemäss der Vorlage sollen die steuerlichen Bestimmungen zur beruflichen Vorsorge vollumfänglich auf patronale Wohlfahrtsfonds anwendbar bleiben.

Entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht, handelt es sich u.E. bei dieser Vorlage nicht um eine «leichte Ausweitung der Zwecke im Rahmen von Nebenzielen». Vielmehr erweckt es den Anschein einer substanziellen Neufestlegung der zulässigen Ziele von patronalen Wohlfahrtseinrichtungen bzw. einer erheblichen Erweiterung dieser Ziele, die weit über den herkömmlichen Vorsorgebegriff hinausgeht.

Wir vertreten die Ansicht, dass an den in Art. 89a Abs. 7 und 8 ZGB definierten Zwecken festzuhalten ist, die auch in der Praxis der Steuer- und BVG-Aufsichtsbehörden anerkannt sind. Zudem erinnern wir daran, dass sich die Steuerbefreiung der Vorsorgeeinrichtungen auf Art. 80 Abs. 2 BVG stützt.

Obwohl die patronalen Vorsorgestiftungen nicht zu den Einrichtungen der beruflichen Vorsorge im engeren Sinne zählen, sind sie ebenfalls gestützt auf Art. 80 Abs. 2 BVG und insbesondere wegen ihres Bezugs zur beruflichen Vorsorge von der Steuer befreit - soweit ihre Mittel ausschliesslich und unwiderruflich der Alters -, Hinterlassenen - und Invalidenvorsorge dienen. Das Vermögen dieser Stiftungen darf weder für konkurrenzierende Aufgaben verwendet werden noch dem Arbeitgeber zukommen bzw. an diesen zurückfliessen.

Hauptzweck der patronalen Wohlfahrtsfonds ist das Erbringen von Leistungen zur Deckung der Risiken Alter, Tod und Invalidität. Wohlfahrtsfonds können auch Leistungen erbringen, die über den engen Rahmen der Vorsorge hinausgehen, indem Personen unterstützt werden, die sich wegen Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit in einer Notlage befinden. Hierbei wird in der Praxis nicht strickt auf die Bestimmungen zum Existenzminimum gemäss dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters -, Hinterlassenen - und Invalidenversicherung (ELG) abgestellt. Einige Kantone haben indes den Hinweis auf „Leistungen zur Bestreitung des notwendigen Lebensbedarfs“ in ihre Gesetzgebung aufgenommen (z. B. Kanton Bern in Art. 4 der Verordnung über die Steuerbefreiung juristischer Personen [SBV, BSG 661.221]).

Unter Beachtung der Grundsätze der Gleichbehandlung und Angemessenheit sind Leistungen zur Finanzierung von vorzeitigen Pensionierungen ebenfalls zulässig (vgl. Art. 89a Abs. 8 Ziff. 3 ZGB sowie SSK, Vorsorge und Steuern, Cosmos Verlag, Anwendungsfall A.1.3.3).

Im Einzelnen können wir insbesondere dem ersten Bulletpoint von Art. 89a Abs. 8 Ziff. 4 E-ZGB gemäss Vorschlag der SGK-N zustimmen, wonach **patronale Wohlfahrtsfonds zur Finanzierung anderer Personalvorsorgeeinrichtungen** beitragen können. Dies entspricht der geltenden Praxis: So sind gewisse Leistungen, wie z.B. die Finanzierung einer Teuerungszulage auf Renten, die Finanzierung von Einkäufen (unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes) oder die Finanzierung von Ausgleichszahlungen bei einer Senkung des Umwandlungssatzes bereits heute zulässig. Die Wohlfahrtsfonds können auch die berufliche Vorsorge der versicherten Personen verbessern, indem sie eine Unterdeckung der Vorsorgeeinrichtung mitfinanzieren.

Hingegen lehnen wir es ab, dass die Zwecke der patronalen Wohlfahrtfonds auf Leistungen bei **Krankheit, Unfall und Invalidität, die nicht mit einem Fall von konkreter wirtschaftlicher Not verbunden sind**, ausgeweitet werden. Diese Aufgaben fallen auch nach Art. 80 Abs. 2 BVG im weiten Sinn nicht mehr in den Bereich der beruflichen Vorsorge. So enthält der erläuternde Bericht der SGK-N beispielsweise die Beteiligung an Kosten von medizinischen und sozialen Einrichtungen für Pensionierte, die Kostenübernahme für Hörgeräte oder für Augenoperationen bzw. die finanzielle Beteiligung an verschiedenen Massnahmen zur Entlastung pflegender Angehöriger - wie z. B. die Bezahlung von Hilfsmitteln oder baulichen Anpassungen für eine behinderte oder rentenberechtigte Person. Hierbei handelt es sich um Leistungen, die teilweise von der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) übernommen werden, namentlich die Finanzierung von Hilfsmitteln oder baulichen Anpassungen für Behinderte oder Rentner. Da sich die Übernahme solcher Kosten erheblich vom Begriff der beruflichen Vorsorge entfernt, erscheint es wenig sinnvoll, wenn die privaten Wohlfahrtsfonds Leistungen finanzieren, die (ganz oder teilweise) durch die Sozialversicherungen (IV oder AHV) abgegolten werden.

Auch gehen **Leistungen bei Arbeitslosigkeit** zur Finanzierung von Aus- und Weiterbildungsmassnahmen, die ohne Vorliegen einer finanziellen Notlage des Leistungsbezügers gezahlt werden, weit über den Vorsorgebegriff hinausgehen. Dies gilt für präventive Massnahmen wie eine Umschulung oder Berufsausbildung bei Entlassungen, Sozialplänen und Massenentlassungen. Solche Leistungen werden regelmässig vom Arbeitgeber im Rahmen eines Sozialplans übernommen, der zwischen der Gewerkschaft und der Unternehmung, die die Entlassungen vornimmt, abgeschlossen wird.

Dasselbe gilt für Leistungen für **Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung**, die ohne Arbeitslosigkeit ausgerichtet werden. Hierbei handelt es sich typischerweise um Obliegenheiten des Arbeitgebers oder

zumindest um Leistungen, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen. So könnte ein patronaler Wohlfahrtsfonds z.B. die Kosten für Weiterbildungskurse im Steuerrecht finanzieren, was grundsätzlich die Aufgabe des Arbeitgebers ist.

Zu den Leistungen für Massnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf gehören z. B. die Unterstützungsleistungen an Eltern für die familienergänzende Kinderbetreuung im Falle erheblicher finanzieller Probleme. Solche Leistungen könnte in Betracht fallen, sofern sich die Eltern des Kindes in einer konkreten finanziellen Notlage befinden. Demgegenüber ähneln die Leistungen an Kinderbetreuungskosten oder an Kosten für den Schulunterricht des Kindes bzw. die Leistungen im Rahmen des Elternurlaubs nach der Geburt oder Adoption eines Kindes eher den bereits teilweise ausbezahlten Familienzulagen im Sinne des «Bundesgesetzes über die Familienzulagen und die Finanzhilfen an Familienorganisationen». Hierbei handelt es sich wiederum nicht um Vorsorgezwecke. Vielmehr kommt dem patronalen Wohlfahrtsfonds damit die Funktion einer durch die Unternehmung finanzierte «ergänzenden Sozialversicherung» zu.

Es ist auch fraglich, die Finanzierung von Leistungen für **Massnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention** (Finanzierung von Massnahmen zur Förderung regelmässiger körperlicher Aktivitäten, Übernahme von Kosten für Massnahmen zur Verbesserung der gesunden Ernährung von Mitarbeitenden oder Übernahme der Kosten für eine Impfkampagne) als zulässig zu erachten. Genau genommen handelt es sich hierbei aber ebenfalls um Massnahmen, die in die Zuständigkeit des Arbeitgebers oder der Krankenzusatzversicherung fällt.

Indes ist strikt abzulehnen, dass Kosten für die Einrichtung einer externen Anlaufstelle im Unternehmen, an die sich Mitarbeitende bei finanziellen Schwierigkeiten oder psychischen Problemen wenden können, oder die Beteiligung an den Kosten eines «Case Managements» - d.h. einer spezifischen Begleitung zur Klärung komplexer Fragen in den Bereichen Sozialhilfe, Gesundheit und Versicherung - von einem patronalen Wohlfahrtsfonds übernommen werden. Hierbei handelt es sich um Kosten, die der Arbeitgeber - gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der IV - zu übernehmen hat.

Entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht der SGK-N bringen die in Artikel 89a Absatz 8 Ziffer 4 E-ZGB angestrebten Änderungen im Vergleich zur heutigen Situation keine grössere Rechtssicherheit, da die gesetzliche Regelung der zulässigen Zwecke erheblich erweitert wird. Vielmehr lassen die in dieser Vorlage enthaltenen Begriffe den BVG-Behörden einen grossen Ermessensspielraum und schaffen dadurch eine noch grössere Rechtsunsicherheit für Wohlfahrtsfonds.

So wäre es u.E. unzulässig, die geltenden steuerlichen Bestimmungen für die patronalen Wohlfahrtsfonds auf die neuen Tätigkeiten nach Art. 89a Abs. 8 Ziff. 4 E-ZGB (mit Ausnahme des ersten Bulletpoints) anzuwenden: Diese Bestimmungen regeln die Steuerbefreiung der Vorsorgeeinrichtungen (Art. 80 Abs. 1 BVG, 56 Bst. e DBG und 23 Abs. 1 Bst. d StHG), den Abzug der vom Arbeitgeber geleisteten Beiträge (Art. 81 Abs. 1 BVG, 27 Abs. 2 Bst. c und 59 Abs. 1 Bst. b DBG bzw. Art. 10 Abs. 1 Bst. d und 25 Abs. 1 Bst. b StHG) sowie die Besteuerung der Vorsorgeleistungen (Renten vollumfänglich zusammen mit den übrigen Einkünften [Art. 22 DBG und Art. 7 Abs. 1 StHG], Kapitalleistungen zu einer separaten Jahressteuer zum Vorsorgetarif [Art. 38 Abs. 1 DBG und Art. 11 Abs. 3 StHG]). Mit dieser Vorlage müssten die patronalen Wohlfahrtsfonds Leistungen finanzieren, die in die Zuständigkeit des Arbeitgebers bzw. gewisser Sozialversicherungen fallen, die nichts mehr mit dem Begriff der beruflichen Vorsorge im Sinne von Art. 80 BVG zu tun haben bzw. sich sehr stark davon entfernen.

Finanziert der patronale Wohlfahrtsfonds Massnahmen, die dem Arbeitgeber obliegen oder jedenfalls in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, qualifiziert das als unzulässige Rückführung von Mitteln an den Arbeitgeber. Nach steuerlichen Grundsätzen und gestützt auf das Stiftungsrecht müssen die Mittel indes dauernd der beruflichen Vorsorge gewidmet bleiben.

Dass mit dieser Vorlage die zulässigen Tätigkeiten von patronalen Wohlfahrtsfonds erheblich ausgeweitet werden, widerspiegelt sich im Übrigen auch in den möglichen Auswirkungen dieser Revision

auf den automatischen Informationsaustausch (AIA): Im erläuternden Bericht der SGK-N wird präzisiert, dass den Wohlfahrtsfonds bei Annahme dieser Vorlage die Einstufung als nicht meldende Finanzinstitute entzogen werden könnte (vgl. Art. 3 Abs. 5 des Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen [AIAG]). Der Verlust der Einstufung als nicht meldende Einrichtung im Sinne des AIA zeigt deutlich, dass der vorliegende Gesetzesentwurf für patronale Wohlfahrtfonds Tätigkeiten zulassen will, die nicht mehr unter den Begriff Vorsorge im weiteren Sinn fallen.

Zusammenfassend halten wir fest, dass wir diese Vorlage grundsätzlich ablehnen. Lediglich der erste Bulletpoint von Artikel 89a Absatz 8 Ziffer 4 E-ZGB, wonach patronale Wohfahrtsfonds zur Finanzierung anderer Personalvorsorgeeinrichtungen beitragen können, führt zu einer Klarstellung der heutigen Praxis und ist deshalb zu begrüssen.

Vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Steuerkonferenz

Marina Züger
Präsidentin

Fédération des Entreprises Romandes
FER Genève - FPE Bulle - UPCF Fribourg
FER Arcju - FER Neuchâtel - FER Valais

Office fédéral des assurances sociales
OFAS

laure.hughenin-dezot@bsv.admin.ch

A l'attention de Madame la Présidente
Céline Amaudruz

Commission de la sécurité sociale et de la santé publique
CH – 3003 Berne

Genève, le 26 mai 2023
RZ/3452 – FER No 13-2023

Les prestations versées à des fins de prévention sont une tâche importante des fondations patronales

Madame la Présidente de la Commission de la sécurité sociale et de la santé publique du Conseil national (CSSS-N),

Notre fédération vous remercie de l'avoir consultée dans le cadre de la prise de position citée en titre, dont elle a pris connaissance avec intérêt. Elle vous livre ci-après sa prise de position.

Avec son avant-projet, la CSSS-N veut compléter l'alinéa 8 de l'article 89a du Code civil suisse avec un nouveau chiffre 4.

D'un côté, cet ajout précise expressément que les fonds patronaux de prévoyance à prestations discrétionnaires peuvent contribuer au financement d'autres institutions de prévoyance en faveur du personnel ; de l'autre, il précise que les fonds patronaux de bienfaisance peuvent, dans le cadre de leurs « buts secondaires », fournir aussi des prestations dans les situations de détresse, de maladie, d'accident, d'invalidité et de chômage non couverts par les assurances sociales, ainsi que de financer des mesures de formation continue, de conciliation de la vie familiale et professionnelle, de promotion de la santé et de prévention.

Actuellement, les fonds patronaux et fondations patronales sont limités dans l'utilisation de leur capital, et la majorité des administrations fiscales cantonales interprètent restrictivement la notion de « but de la prévoyance ».

En élargissant le champ d'action des fonds patronaux et fondations patronales dans leur possibilité de financement d'autres institutions de prévoyance, et de versement de prestations dans des cas de détresse, de maladie, d'accident et de chômage non couverts par les assurances sociales, cet avant-projet va dans le sens d'un renforcement du rôle de soutien social des fonds patronaux, tout en restant dans une sécurité juridique et dans un cadre clair et pragmatique.

En conclusion, notre fédération soutient l'avant-projet. Elle considère que les modifications apportées sont utiles et nécessaires pour mieux appréhender la diversité des fonds patronaux de bienfaisance, et renforcer leur rôle en élargissant leurs buts. C'est également une modification qui va dans le sens d'une recherche de solution pour faire face à la disparition progressive des fonds patronaux en Suisse, ce que notre fédération salue également.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Madame la Présidente de la CSSS-N, à l'expression de notre haute considération.

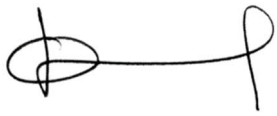

Olivier Sandoz
Secrétaire général adjoint

Christelle Schultz
Directrice générale adjointe
FER Genève

Sicherheitsfonds BVG
Geschäftsstelle
Postfach 1023
3000 Bern 14
Tel. +41 31 380 79 71
Fax +41 31 380 79 76

Fonds de garantie LPP
Organe de direction
Case postale 1023
3000 Berne 14
Tél. +41 31 380 79 71
Fax +41 31 380 79 76

Fondo di garanzia LPP
Ufficio di direzione
Casella postale 1023
3000 Berna 14
Tel. +41 31 380 79 71
Fax +41 31 380 79 76

732.120
cib / dud
02. August 2023

Nationalrat
Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit
3003 Bern

ENTWURF SR
19.456 Parlamentarische Initiative Schneeberger
Leistungen zur Prävention durch Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen
Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Einladung zur Vernehmlassung vom 17. Februar 2023. Für unseren Einbezug danken wir Ihnen.

Der Sicherheitsfonds garantiert gestützt auf Art. 56 BVG bei der Insolvenz von Vorsorgeeinrichtungen die gesetzlichen und reglementarischen Vorsorgeleistungen der Versicherten. Keine Sicherstellung erfolgt für rein freiwillige Ermessensleistungen, wie sie typischerweise von Wohlfahrtsfonds erbracht werden. Es kann aber gesagt werden, dass Leistungen aus Wohlfahrtsfonds in die Kassen mit den reglementarischen Leistungsversprechen in den letzten Jahren wiederholt zu einer rascheren Verbesserung der finanziellen Situation beigetragen haben. Damit wird nicht zuletzt auch das Leistungsrisiko des Sicherheitsfonds reduziert. Diese Finanzierungsmöglichkeit soll im neuen Art. 89a Abs. 8 Ziff. 4 ZGB ausdrücklich festgehalten werden, was wir unterstützen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Anmerkungen bei der Weiterbearbeitung der Vorlage dienen zu können. Sollten Sie Fragen haben, so stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

SICHERHEITSFONDS BVG
Geschäftsstelle

Per E-Mail (laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch)

Stiftung Auffangeinrichtung BVG
Fondation institution supplétive LPP
Fondazione istituto collettore LPP

Postfach, 8050 Zürich

laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch
Bundesamt für Sozialversicherungen
Laure Huguenin-Dezot
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zürich, 13. März 2023

Vernehmlassung Leistungen Wohlfahrtsfonds

Sehr geehrte Frau Huguenin-Dezot

Die Geschäftsleitung verzichtet in Abstimmung mit dem Stiftungsratsausschuss auf eine Stellungnahme zur eingangs erwähnter Angelegenheit.

Freundliche Grüsse

Stiftung Auffangeinrichtung BVG

Marc Gamba
Geschäftsführer

Urs Müller
Leiter Recht & Compliance

inter pension
Interessengemeinschaft autonomer
Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen

Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit des Nationalrates (SGK-N)

Versand per E-Mail an:
laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch

Ittigen, 11. Mai 2023

Stellungnahme von inter-pension zur parlamentarischen Initiative Schneeberger betreffend Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin

Wir unterstützen grundsätzlich die Initiative Schneeberger und finden es wichtig, dass die Wohlfahrtsfonds für die Zukunft weiter gestärkt werden. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung; der Vorstand von inter-pension nimmt im Einzelnen gerne wie folgt Stellung:

1. Wir begrüssen die gesetzliche Erweiterung der Tätigkeitsfelder von Wohlfahrtsfonds. Damit wird auch deren Attraktivität gesteigert, was für alle Beteiligten (Arbeitgeber, Destinatäre, berufliche Vorsorge) von Vorteil ist und weitere Zuwendungen der Arbeitgeber an Wohlfahrtsfonds sowie Neugründungen begünstigen dürfte. Wohl wissend, dass damit u.U. die neuen Nebenzwecke mit mehr Mitteln ausgestattet werden können als der (bisherige) Hauptzweck (berufliche Vorsorge). Ebenso begrüssen wir die Klärung der bisher teilweise uneinheitlichen bzw. unklaren Praxis bezüglich der möglichen Tätigkeitsfelder der Wohlfahrtsfonds. Siehe jedoch nachfolgende Ziffer 2.

2. In stiftungsrechtlicher Hinsicht weisen wir darauf hin, dass diese gesetzliche Erweiterung der Leistungen von patronalen Wohlfahrtsfonds die bestehenden Stiftungszwecke der einzelnen Einrichtungen nicht übersteuern kann. Die aktuell vorhandenen Mittel sind für die aktuell umschriebenen Stiftungszwecke reserviert, was ja gerade dem Institut einer Stiftung entspricht (Zweckbindung der Mittel, Schutz des Stifterwillens und der Anwartschaften der Destinatäre, etc.). Wenn nun ein bestehender Wohlfahrtsfonds, in dessen Stiftungszweck (z.B.) die Leistungen für Aus- und Weiterbildung bisher nicht aufgeführt sind, von den neuen Möglichkeiten Gebrauch machen will, muss u.E. zuerst eine Zweckerweiterung (Urkundenänderung, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde) vorgenommen werden.

3. Der Vorlage entnehmen wir zur Thematik gemäss Ziffer 2 nichts, sodass wir annehmen, dass diese Urkundenanpassungen als selbstverständlich erachtet wurden (die Umschreibung des Stiftungszwecks in der Stiftungsurkunde ist bekanntlich eine elementare Voraussetzung für jede Stiftung). Dennoch beantragen wir, zur Vermeidung von allfälligen Missverständnissen zu diesem Punkt (d.h. zur Umsetzung des neuen Rechts in der Praxis) in den Erläuterungen zur Vorlage Stellung zu nehmen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und stehen für die Beantwortung allfälliger Fragen gerne zu Ihrer Verfügung.

Freundliche Grüsse

inter-pension

Laurent Schläfli
Präsident

Therese Vogt
Geschäftsstelle

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge
OAK BV

CH-3003 Bern | OAK BV; Saa | POST CH AG

Bundesamt für Sozialversicherung BSV
Effingerstrasse 20
CH-3003 Bern

Per Mail an: laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch

Aktenzeichen: OAK BV-D-ACB03401/9
Sachbearbeiter/in: Adrienne Salina
Bern, 16. März 2023

Vernehmlassung der SGK-N zum Vorentwurf im Rahmen der pa. Iv. 19.456

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Einladung vom 13. Februar 2023 für die obengenannte Vernehmlassung und danken Ihnen für die Möglichkeit Stellung nehmen zu können. Insgesamt sind wir mit dem Vorschlag einverstanden und haben lediglich die folgende Bemerkung.

Wir erachten es im Sinne einer späteren Nachvollziehbarkeit der Gesetzesbestimmungen als notwendig, dass Ziffer 5.3. des erläuternden Berichtes noch klarer formuliert wird. Der letzte Satz des zweiten Absatzes ist nicht ohne Weiteres nachvollziehbar, bzw. könnte zu Missverständnissen führen:

«*Da diese Ausnahmen dem AHV-Recht unterliegen, werden sie von der Erweiterung des Leistungskatalogs der Wohlfahrtsfonds im ZGB nicht tangiert.*»

Wir schlagen eine Formulierung mit untenstehendem oder ähnlichem Inhalt vor:

«*Massgebend für die Beitragspflicht von Leistungen des Wohlfahrtsfonds bleibt allein das AHV Recht. Die Erweiterung des Leistungskatalogs der Wohlfahrtsfonds im ZGB hat keine Auswirkungen auf die AHV-rechtliche Einschätzung.*»

Freundliche Grüsse

Lydia Studer Kaufmann
Leiterin Bereich Recht

Adrienne Salina
Bereich Recht

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV
Adrienne Salina
Bereich Recht, OAK BV
Seilerstrasse 8
3011 Bern
Tel. +41 58 466 89 40, Fax +41 58 462 26 96
adrienne.salina@oak-bv.admin.ch
https://www.oak-bv.admin.ch

patronfonds

Unternehmerische Verantwortung in der Vorsorge

patronfonds | c/o furrerhugi. ag | Schauplatzgasse 39 | CH-3011 Bern

per E-Mail an: laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch

An die nationalrätliche Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur
CH-3003 Bern

Bern, 2. August 2023

19.456 Pa. Iv. Schneeberger. Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen / Vernehmlassung zum Vorentwurf

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin,
sehr geehrte Nationalrätinnen und Nationalräte

Die SGK-NR hat am 3. Februar 2023 einen Vorentwurf zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) verabschiedet, welche im Zuge der oben erwähnten parlamentarischen Initiative erfolgen soll. Mit Ihrem Schreiben vom 17. Februar 2023 haben Sie uns zur Vernehmlassung dieses Geschäfts eingeladen. Dafür danken wir Ihnen herzlich. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Vorgesehene Gesetzesänderung: wichtiger Schritt zur Stärkung der Wohlfahrtsfonds
Der Vorentwurf der SGK-NR wird von uns sehr positiv bewertet. Die vorgesehene Revision von Art. 89a Abs. 8 ZGB stellt einen wichtigen Schritt zur Stärkung von Wohlfahrtsfonds mit Ermessenleistungen dar. Die Revision hält klare Leitplanken für die Praxis fest, damit Wohlfahrtsfonds unbürokratisch Ermessensleistungen an ihre Destinatäre in Erfüllung ihrer sozialen Aufgabe sprechen können, dies unter Wahrung der verfassungsrechtlichen Grundsätze (wie Gebote der Angemessenheit und der Gleichbehandlung). Bisher waren die Leistungen von Wohlfahrtsfonds im Wesentlichen streng auf die berufliche Vorsorge im engen Sinn (Alter, Tod, Invalidität) beschränkt und Leistungen bei Unfall, Krankheit und Arbeitslosigkeit nur im Falle einer bereits eingetretenen oder drohenden Notlage möglich, was in der Praxis zu vielen Diskussionen und Rechtsunsicherheiten führte.

Dieser grössere Handlungsspielraum ist für die Stiftungsräte enorm wichtig, damit Wohlfahrtsfonds wieder vermehrt ihrer angestammten Aufgabe nachkommen können, Leistungen für ihre Destinatäre zu sprechen. Viele Wohlfahrtsfonds mit Ermessenleistungen verfügen nämlich nicht über genügend Mittel, ohne erheblichen Vermögensverzehr Gelder in die Pensionskasse einzuschiessen, um beispielsweise eine Erhöhung der Verzinsung der Altersguthaben, der Senkung des technischen Zins- oder des Umwandlungssatzes zu ermöglichen. Wir sind zudem zuversichtlich, dass die geplante Gesetzesänderung dazu beitragen wird, den anhaltenden Rückgang von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen künftig einzudämmen.

Wir begrüssen die Bereitschaft der Kommission, für Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen den Art. 89a Abs. 8 ZGB mit einer Ziff. 4 zu ergänzen. Diese erlaubt es Wohlfahrtsfonds, in Zukunft Leistungen in den Präventionsbereichen a) Vorbeugung von Härtefällen, b) Vereinbarkeit von Familie und Beruf, c) Gesundheitsförderung sowie d) Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung zu sprechen. Die Möglichkeit von Wohlfahrtsfonds, zur Finanzierung anderer Personalfürsorgestiftungen beizutragen (Art. 89a Abs. 8 Ziff. 4, erstes Lemma, ZGB), entspricht bereits dem bisherigen Recht und Praxis.

Wir begrüssen, dass in Zukunft gemäss Art. 89a Abs. 8 Ziff. 4, zweites Lemma, ZGB **neu**:

- **Leistungen bei Krankheit, (Invalidität), Unfall und Arbeitslosigkeit** nicht erst in Notlagen, sondern zu deren **Vorbeugung** gesprochen werden dürfen. Insbesondere sind solche Leistungen bei Entlassungen in der Praxis wichtig (wie die Finanzierung von Outplacement-Massnahmen, Umschulungen oder Weiterbildungen), aber auch eine externe Anlaufstelle, an die sich Mitarbeiter mit ihren finanziellen Schwierigkeiten oder belastenden Problemen wenden können, oder die Finanzierung eines Case Managements bei längerdauernden gesundheitlich bedingten Ausfällen.
- Massnahmen zur **Aus- und Weiterbildung**; neben den vorerwähnten Massnahmen gegen Arbeitslosigkeit fallen hier auch berufliche Umorientierungen oder die Beteiligung an der Ausbildung von Kindern von Mitarbeitenden (z. B. im Tieflohnsegment) darunter.
- Leistungen zur **Vereinbarkeit von Familie und Beruf** (wie Leistungen für die familienergänzende Kinderbetreuung, für den Schulunterricht von Kindern, für den Elternurlaub),
- Leistungen **zur Gesundheitsförderung** (wie Finanzierung einer externen Anlaufstelle oder eines Case Management, Leistungen zur Förderung regelmässiger gesundheitlicher Aktivitäten oder gesunder Ernährung oder Impfkampagnen) und
- Leistungen zur **Prävention**. Unseres Erachtens zählt dazu auch ein Zustupf an Krankenkassenprämien, z. B. für Tieflöhner.

Bemerkungen zum erläuternden Bericht der SGK-NR

- Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen sind **Einrichtungen der beruflichen Vorsorge** und gemäss Art. 80 BVG steuerbefreit. Entsprechend ist ihre statutarische Zwecksetzung mit Fokus auf die berufliche Vorsorge ausgestaltet. Die Betonung des Nebenzwecks der in Art. 89a Abs. 8 Ziff. 4, zweites Lemma, ZGB erwähnten Leistungen im Bericht darf in der Praxis nicht dazu führen, diese zu vereiteln, namentlich wenn einem Wohlfahrtsfonds aufgrund seiner konkreten finanziellen Verhältnisse und der **Gefahr eines übermässigen Vermögensverzehrs** nur solche Leistungen möglich sind.
- Der Bericht erwähnt, dass ein Wohlfahrtsfonds mit Ermessenleistungen den Begünstigten keine reglementarischen Ansprüche einräumen kann (S. 7, 3. Absatz a. E. / Ziff. 4, Erläuterungen zu den Bestimmungen des ZGB). Diese Betrachtungsweise ist zu relativieren, kann sie doch nur für Leistungen gelten, die dem FZG unterstellt sind (d. h. für Alter, Tod, Invalidität). Im Sinne der Gleichbehandlung der Destinatäre und der Angemessenheit muss es den Wohlfahrtsfonds künftig möglich sein, für die neu eingeführten Leistungen gemäss Art. 89a Abs. 8 Ziff. 4, zweites Lemma, ZGB-**Richtlinien oder gar ein Reglement** zu erlassen, ohne dass sie in einen Wohlfahrtsfonds mit reglementarischen Leistungen umqualifiziert werden.
- Mit der vorgesehenen Gesetzesänderung wird auch klargestellt, dass Wohlfahrtsfonds Leistungen gemäss Art. 89a Abs. 8 Ziff. 4, zweites Lemma, ZGB erbringen können, **ohne** hierbei Gefahr zu laufen eine **Verpflichtung des Arbeitgebers zu übernehmen, was nicht erlaubt wäre**.

Für allfällige Rückfragen zu unserer Stellungnahme oder Beispielen aus der Praxis steht Ihnen unsere Expertin Yolanda Müller, Advokatin bei der DUFOUR Advokatur AG (yolanda.mueller@dufo.ch / 061 205 03 03) gerne zur Verfügung.

Herzlichen Dank für Ihre Arbeiten und die Berücksichtigung unserer Anliegen aus der Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Daniela Schneeberger	Claudio Looser
Präsidentin	Generalsekretär

KONFERENZ DER KANTONALEN AUSGLEICHSKASSEN
CONFÉRENCE DES CAISSES CANTONALES DE COMPENSATION
CONFERENZA DELLE CASSE CANTONALI DI COMPENSAZIONE
CONFERENZA DA LAS CASSAS CHANTUNALAS DA CUMPENSAZIUN

Genfergasse 10, 3011 Bern • Telefon 031 311 99 33 • www.ahvch.ch

Commission de la sécurité sociale et
de la santé publique du Conseil
national
3003 Berne

Par courriel à :
laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch

Berne, le 18 avril 2023

Fondations patronales de bienfaisance
Procédure de consultation de la CSSS-N concernant l'avant-projet élaboré dans le cadre de l'iv. pa. 19.456

Madame la présidente de la Commission,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous prononcer sur l'introduction d'un nouveau chiffre 4 à l'alinéa 8 de l'article 89a du Code civil.

Cet ajout a pour objectif de permettre aux fondations patronales de bienfaisance d'allouer des prestations non seulement dans des situations de détresse, de maladie, d'accident, d'invalidité, de chômage non couverts par les assurances sociales mais aussi à des fins de formation, de prévention ou de conciliation de la vie familiale et de la vie professionnelle.

Nous sommes d'accord avec la modification proposée, dans la mesure où l'extension du but des fondations patronales de bienfaisance *« n'entraîne pas de diminution des cotisations pour les assurances sociales »*, comme indiqué dans le rapport explicatif, en page 11. Vu les défis qui attendent l'AVS, toute mesure qui toucherait à l'assiette des cotisations serait pour nous inacceptable.

Veuillez agréer, Madame la présidente de la Commission, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Conférence des caisses cantonales de compensation

Andreas Dummermuth
Président

SKPE CSEP
SCHWEIZERISCHE KAMMER DER PENSIONSKASSEN-EXPERTEN
CHAMBRE SUISSE DES EXPERTS EN CAISSES DE PENSIONS

Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit
3003 Bern

Via Mail:
laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch

Zürich, 19. April 2023

Vernehmlassung zur 19.456 n Pa. Iv. Schneeberger. Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen.

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Nationalrätinnen und Nationalräte

Besten Dank, dass Sie uns Gelegenheit geben, zur geplanten Gesetzesänderung Stellung zu nehmen. Dabei soll Absatz 8 in Artikel 89a ZGB durch eine neue Ziffer 4 ergänzt werden.

Die SKPE unterstützt diese Ergänzung sehr. Insbesondere begrüssen wir, dass dem Stiftungsrat ein grösserer Handlungsspielraum gegeben werden soll. Zudem erachten wir es als wichtig, dass dem Rückgang der Anzahl Wohlfahrtsfonds begegnet wird.

Für uns stellt sich einzig die Frage, ob bei einer Anwendung der neuen Ziffer 4 eine Änderung bzw. eine Anpassung der Stiftungsurkunde notwendig ist oder nicht. Ein diesbezüglicher Hinweis im erläuternden Bericht wäre hilfreich.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten, SKPE

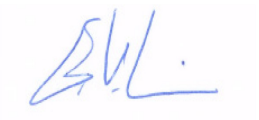

Emmanuel Vauclair
Präsident SKPE

Olivier Deprez
Sekretär SKPE

Sekretariat, c/o Prevanto AG
Picassoplatz 8 4052 Basel Tel. +41 61 225 80 02 Fax +41 61 225 80 01
www.skpe.ch

De :	_PARL_Info_SGK.CSSS
A :	Huguenin-Dezot Laure BSV
Cc :	_PARL_Info_SGK.CSSS
Objet :	WG: Vernehmlassung der SGK-N zur pa. Iv.19.456// Procédure de consultation de la CSSS-N concernant iv. pa. 19.456 // Consultazione della CSSS-N sull'Iv. pa. 19.456
Date :	vendredi, 24 février 2023 13:53:53

Sehr geehrte Frau Huguenin

Ich leite Ihnen untenstehendes Mail zur Vernehmlassung zu pa. Iv.19.456 für Ihre Dokumentation weiter.

Besten Dank und freundliche Grüsse

Bettina Schade

Administrative Sachbearbeiterin
Sekretariate der Kommissionen für soziale Sicherheit
und Gesundheit (SGK)
Parlamentsdienste, CH-3003 Bern

Tel: +41 58 322 96 29
bettina.schade@parl.admin.ch http://www.parlament.ch

Von: Hasanmetaj, Venera (PPCmetrics AG) <Venera.Hasanmetaj@ppcmetrics.ch>
Gesendet: Freitag, 24. Februar 2023 13:29
An: _PARL_Info_SGK.CSSS <sgk.csss@parl.admin.ch>
Betreff: AW: Vernehmlassung der SGK-N zur pa. Iv.19.456// Procédure de consultation de la CSSS-N concernant iv. pa. 19.456 // Consultazione della CSSS-N sull'Iv. pa. 19.456

Sehr geehrte Frau Schade

Besten Dank für die Zustellung der Vernehmlassung. Der Verband SWIC hat zu diesem Thema keine Stellungnahme.

Ein schönes Wochenende wünsche ich Ihnen!

Freundliche Grüsse

Venera Hasanmetaj
Assistentin Business Support

PPCmetrics AG	Telefon	+41 44 204 31 11
Investment & Actuarial Consulting,		
Controlling and Research		
Badenerstrasse 6		
Postfach	Website	www.ppcmetrics.ch
CH-8021 Zürich	Follow us	Twitter | Linkedin

Von: _PARL_Info_SGK.CSSS <sgk.csss@parl.admin.ch>
Gesendet: Freitag, 17. Februar 2023 13:58
An: info@die-mitte.ch; info@edu-schweiz.ch; info@ensemble-a-gauche-ge.ch; vernehmlassungen@evppev.ch; info@fdp.ch; gruene@gruene.ch; schweiz@grunliberale.ch; lorenzo.quadri@mattino.ch; pdaz@pda.ch; gs@svp.ch; franziska.tlach@spschweiz.ch;

verband@chgemeinden.ch; info@staedteverband.ch; info@sab.ch; info@economiesuisse.ch; bern@economiesuisse.ch; luc.schnurrenberger@economiesuisse.ch; info@sgv-usam.ch; verband@arbeitgeber.ch; info@sbv-usp.ch; office@sba.ch; info@sgb.ch; politik@kfmv.ch; info@travailsuisse.ch; info@ahvch.ch; info@vvak.ch; info@ivsk.ch; office@sodk.ch; admin@skos.ch; jaquet.christiane@gmail.com; info@pro-senectute.ch; info@ssr-csa.ch; info@vasos.ch; ubrue@bluewin.ch; contact@proinfirmis.ch; info@agile.ch; info@inclusion-handicap.ch; info@procap.ch; _EBG-EKF <Sekretariat-EKF-CFQF@ebg.admin.ch>; office@alliancef.ch; Evangelische Frauen Schweiz EFS <geschaeftsstelle@efs.ch>; info@sgf.ch; FRAUENBUND <info@frauenbund.ch>; Greub Josiane <adf_svf_secret@bluewin.ch>; Bühler Christine landfrauen.ch <info@landfrauen.ch>; info@arpip.ch; info@asip.ch; info@expertsuisse.ch; info@treuhandsuisse.ch; catherine.sorg@prevanto.ch; sekretariat@actuaries.ch; sekretariat@vvp.ch; Info@sfbvg.ch; sekretariat@aeis.ch; info@verein-vorsorge.ch; info@inter-pension.ch; info@vorsorgeforum.ch; info@pk-netz.ch; info@svv.ch; info@selbsthilfeschweiz.ch; info@fer-sr.ch; info@konsumentenschutz.ch; SCHWEIZKONSUMENTENFORUM <forum@konsum.ch>; info.zsr@zhaw.ch; roger.tischhauser@bvs-zh.ch; ssk-csi@ksta.zh.ch; ppcmetrics <ppcmetrics@ppcmetrics.ch>; info@kgast.ch; mail@izs.ch; _OAK-BV-Info <info@oak-bv.admin.ch>; info@patronfonds.ch
Cc: _PARL_Info_SGK.CSSS <sgk.csss@parl.admin.ch>
Betreff: Vernehmlassung der SGK-N zur pa. Iv.19.456// Procédure de consultation de la CSSS-N concernant iv. pa. 19.456 // Consultazione della CSSS-N sull'Iv. pa. 19.456

Sie erhalten nicht oft eine E-Mail von sgk.csss@parl.admin.ch. Erfahren Sie, warum dies wichtig ist

Vernehmlassung der SGK-N zum Vorentwurf im Rahmen der pa. Iv. 19.456

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) eröffnet heute das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf, den die Kommission im Rahmen der parlamentarischen Initiative *19.456 n Pa. Iv. Schneeberger. Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen* ausgearbeitet hat.

Sie sind eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht Stellung zu nehmen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am **26. Mai 2023**.

Die Vernehmlassung wird ausschliesslich elektronisch durchgeführt. Wir senden Ihnen in der Beilage die Vernehmlassungsunterlagen in elektronischer Form. Diese Unterlagen sind auch unter der folgenden Adresse abrufbar: https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing#Parl.

Die Parlamentsdienste werden bei der Durchführung der Vernehmlassung vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) unterstützt.

Wir ersuchen Sie, **Ihre Stellungnahmen elektronisch** (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) an folgende Email-Adresse zu senden: laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch

Freundliche Grüsse

****

Procédure de consultation de la CSSS-N concernant l'avant-projet élaboré dans le cadre de l'iv. pa. 19.456

Mesdames, Messieurs,

La Commission de la sécurité sociale et de la santé publique du Conseil national (CSSS-N) met aujourd'hui en consultation l'avant-projet élaboré dans le cadre de l'initiative parlementaire *19.456 n Iv. pa. Schneeberger. Les prestations versées à des fins de prévention sont une tâche importante des fondations patronales de bienfaisance*.

Dans le cadre de cette procédure, nous vous soumettons par la présente l'avant-projet précité – assorti du rapport explicatif – pour avis. Le délai imparti pour la consultation court jusqu'au **26 mai 2023**.

La procédure de consultation sera menée exclusivement par voie électronique. À cet effet, nous vous faisons parvenir en pièces jointes de ce courriel la documentation destinée à la consultation. Ces documents sont également disponibles en ligne à l'adresse suivante :
https://www.fedlex.admin.ch/fr/consultation-procedures/ongoing#Parl.

La procédure de consultation est menée conjointement par les Services du Parlement et l'Office fédéral des assurances sociales (OFAS).

Nous vous saurions gré de nous faire parvenir **votre avis sous forme électronique (prière de joindre une version Word en plus d'une version PDF**) à l'adresse suivante :
laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch

En vous remerciant par avance de votre attention, nous vous prions d'agréer, Mesdames, Messieurs, l'expression de notre considération distinguée.

****

Consultazione della CSSS-N sul progetto preliminare elaborato nell'ambito dell'iniziativa parlamentare 19.456

Gentili signore e signori,

la Commissione della sicurezza sociale e della sanità del Consiglio nazionale dà avvio oggi alla procedura di consultazione sul progetto preliminare, che ha elaborato nell'ambito dell'iniziativa parlamentare *19.456 n Iv. pa. Schneeberger. Le prestazioni destinate alla prevenzione costituiscono attualmente un compito importante dei fondi di previdenza con prestazioni discrezionali*.

Con la presente vi sottoponiamo il progetto menzionato a fini di consultazione. Vi invitiamo a esprimervi sul progetto preliminare e sul rapporto esplicativo. La **consultazione** termina il **26 maggio 2023**.

La procedura di consultazione si svolge soltanto in forma elettronica. Ricevete in allegato la documentazione relativa alla consultazione con la lettera d'accompagnamento in forma elettronica. Questi documenti sono consultabili anche all'indirizzo seguente: https://www.fedlex.admin.ch/it/consultation-procedures/ongoing#Parl.

Nello svolgimento della consultazione i Servizi del Parlamento sono assistiti dall'Ufficio federale delle assicurazioni sociali (UFAS).

Vi invitiamo dunque a trasmetterci **i vostri pareri in forma elettronica (p.f. oltre a una versione PDF anche una versione Word**) al seguente indirizzo di posta elettronica: laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch

Cordiali saluti

Bettina Schade

Administrative Sachbearbeiterin
Sekretariate der Kommissionen für soziale Sicherheit
und Gesundheit (SGK)
Parlamentsdienste, CH-3003 Bern

Tel: +41 58 322 96 29
bettina.schade@parl.admin.ch http://www.parlament.ch

VERBAND SCHWEIZERISCHER HOLDING- UND FINANZGESELLSCHAFTEN
ASSOCIATION SUISSE DE SOCIÉTÉS HOLDING ET FINANCIÈRES

Basel, 25. Mai 2023

Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit
CH-3003 Bern

19.456 Pa. Iv. Schneeberger. Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen / Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Vorentwurf

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin,
sehr geehrte Nationalrätinnen und Nationalräte

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-NR) hat am 3. Februar 2023 einen Vorentwurf zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) verabschiedet, welche im Zuge der oben erwähnten parlamentarischen Initiative erfolgen soll. Mit Ihrem Schreiben vom 17. Februar 2023 haben Sie an dieser Vernehmlassung interessierte Kreise zur Vernehmlassung dieses Geschäfts eingeladen.
Der Verband Schweizerischer Holding- und Finanzgesellschaften – ein Gründerverband der Ausgleichskasse für das schweizerische Bankgewerbe – nimmt zu dieser Vernehmlassung wie folgt Stellung:

Vorgesehene Gesetzesänderung: wichtiger Schritt zur Stärkung der Wohlfahrtsfonds
Der Verband Schweizerischer Holding- und Finanzgesellschaften begrüsst den Vorentwurf der SGK-NR. Die vorgesehene Revision von Art. 89a Abs. 8 ZGB stellt einen wichtigen Schritt zur Stärkung von Wohlfahrtsfonds mit Ermessenleistungen dar. Die Revision hält klare Leitplanken für die Praxis fest, damit künftig Wohlfahrtsfonds unbürokratisch Ermessensleistungen an ihre Destinatäre in Erfüllung ihrer sozialen Aufgabe sprechen können, dies unter Wahrung der verfassungsrechtlichen Grundsätze (wie Gebote der Angemessenheit und der Gleichbehandlung). Bisher waren die Leistungen von Wohlfahrtsfonds im Wesentlichen streng auf die berufliche Vorsorge im engen Sinn (Alter, Tod, Invalidität) beschränkt und Leistungen bei Unfall, Krankheit und Arbeitslosigkeit nur im Falle einer bereits eingetretenen oder drohenden Notlage möglich, was in der Praxis jeweils zu Diskussionen und Rechtsunsicherheiten führte.

Der grössere Handlungsspielraum ist für die Stiftungsräte von grosser Bedeutung, damit Wohlfahrtsfonds wieder vermehrt ihrer angestammten Aufgabe nachkommen können, Leistungen für ihre Destinatäre zu sprechen. Viele Wohlfahrtsfonds mit Ermessenleistungen verfügen nämlich nicht über genügend Mittel, ohne erheblichen Vermögensverzehr Gelder in die Pensionskasse einzuschiessen, um beispielsweise eine Erhöhung der Verzinsung der Altersguthaben, der Senkung des technischen Zins- oder des Umwandlungssatzes zu ermöglichen. Wir sind zudem zuversichtlich, dass die geplante Gesetzesänderung dazu beitragen wird, den anhaltenden Rückgang von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen künftig einzudämmen.

Der Verband Schweizerischer Holding- und Finanzgesellschaften begrüsst die Bereitschaft der Kommission, für Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen den Art. 89a Abs. 8 ZGB mit einer Ziff. 4 zu ergänzen. Diese erlaubt es Wohlfahrtsfonds, in Zukunft Leistungen in den Präventionsbereichen a) Vorbeugung von Härtefällen, b) Vereinbarkeit von Familie und

Beruf, c) Gesundheitsförderung sowie d) Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung zu sprechen. Die Möglichkeit von Wohlfahrtsfonds, zur Finanzierung anderer Personalfürsorgestiftungen beizutragen (Art. 89a Abs. 4, erstes Lemma, ZGB), entspricht bereits dem bisherigen Recht und der aktuellen Praxis.

Wir begrüssen, dass in Zukunft gemäss Art. 89a Abs. 4, zweites Lemma, ZGB neu:

- **Leistungen bei Krankheit,** (**Invalidität**), **Unfall und Arbeitslosigkeit** nicht erst in Notlagen, sondern bereits zu deren **Vorbeugung** gesprochen werden dürfen. Insbesondere sind solche Leistungen wichtig bei Entlassungen (wie der Finanzierung von Outplacement-Massnahmen, Umschulungen oder Weiterbildungen), aber auch bei externen Anlaufstellen, an die sich Mitarbeitende mit ihren finanziellen Schwierigkeiten oder belastenden Problemen wenden können, oder bei der Finanzierung von Case Managements bei längerdauernden gesundheitlich bedingten Ausfällen.
- Massnahmen zur **Aus- und Weiterbildung**; neben den vorerwähnten Massnahmen gegen Arbeitslosigkeit unter diesen Artikel auch berufliche Umorientierungen oder die Beteiligung an der Ausbildung von Kindern von Mitarbeitenden (z. B. im Tieflohnsegment) fallen.
- Leistungen zur **Vereinbarkeit von Familie und Beruf** (wie Leistungen für die familienergänzende Kinderbetreuung, für den Schulunterricht von Kindern, für den Elternurlaub),
- Leistungen **zur Gesundheitsförderung** (wie Finanzierung einer externen Anlaufstelle oder eines Case Managements, Leistungen zur Förderung regelmässiger gesundheitlicher Aktivitäten oder gesunder Ernährung oder Impfkampagnen) sowie
- Leistungen zur **Prävention** geleistet werden können. Unseres Erachtens zählt dazu auch ein Zustupf an Krankenkassenprämien, z. B. für Arbeitnehmende in Tieflohnbranchen.

Bemerkungen zum erläuternden Bericht der SGK-NR:

- Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen sind **Einrichtungen der beruflichen Vorsorge** und gemäss Art. 80 BVG steuerbefreit. Entsprechend ist ihre statutarische Zwecksetzung mit Fokus auf die berufliche Vorsorge ausgestaltet. Die Betonung des Nebenzwecks der in Art. 89a Abs. 4, zweites Lemma, ZGB erwähnten Leistungen im Bericht darf in der Praxis nicht dazu führen, diese zu vereiteln, namentlich wenn einem Wohlfahrtsfonds aufgrund seiner konkreten finanziellen Verhältnisse und der **Gefahr eines übermässigen Vermögensverzehrs** nur solche Leistungen möglich sind.
- Der Bericht erwähnt, dass ein Wohlfahrtsfonds mit Ermessenleistungen den Begünstigten keine reglementarischen Ansprüche einräumen kann (S. 7, 3. Absatz a. E. / Ziff. 4, Erläuterungen zu den Bestimmungen des ZGB). Diese Betrachtungsweise ist zu relativieren, kann sie doch nur für Leistungen gelten, die dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) unterstellt sind (d. h. für Alter, Tod, Invalidität). Im Sinne der Gleichbehandlung der Destinatäre und der Angemessenheit muss es den Wohlfahrtsfonds künftig möglich sein, für die neu eingeführten Leistungen gemäss Art. 89a Abs. 4, zweites Lemma, **ZGB-Richtlinien oder gar ein Reglement** zu erlassen, ohne dass sie in einen Wohlfahrtsfonds mit reglementarischen Leistungen umqualifiziert werden müssen.
- Mit der vorgesehenen Gesetzesänderung wird auch klargestellt, dass Wohlfahrtsfonds Leistungen gemäss Art. 89a Abs. 4, zweites Lemma, ZGB erbringen können, **ohne**

hierbei Gefahr zu laufen eine **Verpflichtung des Arbeitgebers zu übernehmen, was nicht erlaubt wäre**.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren.

Mit freundlichen Grüssen

VERBAND SCHWEIZERISCHER
HOLDING- UND FINANZGESELLSCHAFTEN

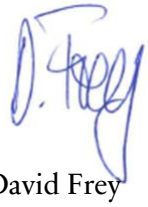

David Frey
Geschäftsführer

De :	Eggimann Beat
A :	Huguenin-Dezot Laure BSV
Objet :	19.456 Pa. Iv. Schneeberger - Vernehmlassung zum Vorentwurf
Date :	mercredi, 12 avril 2023 17:21:08

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin,
sehr geehrte Nationalrätinnen und Nationalräte

Wir begrüssen die Bereitschaft der Kommission, für Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen den Art. 89a Abs. 8 ZGB mit einer Ziff. 4 zu ergänzen. Diese erlaubt es Wohlfahrtsfonds, in Zukunft Leistungen in den Präventionsbereichen a) Vorbeugung von Härtefällen, b) Vereinbarkeit von Familie und Beruf, c) Gesundheitsförderung sowie d) Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung zu sprechen. Die Möglichkeit von Wohlfahrtsfonds, zur Finanzierung anderer Personalfürsorgestiftungen beizutragen (Art. 89a Abs. 4, erstes Lemma, ZGB), entspricht bereits dem bisherigen Recht und Praxis.

Wir begrüssen, dass in Zukunft gemäss Art. 89a Abs. 4, zweites Lemma, ZGB **neu**:

- **Leistungen bei Krankheit, (Invalidität), Unfall und Arbeitslosigkeit** nicht erst in Notlagen, sondern zu deren **Vorbeugung** gesprochen werden dürfen. Insbesondere sind solche Leistungen bei Entlassungen in der Praxis wichtig (wie die Finanzierung von Outplacement-Massnahmen, Umschulungen oder Weiterbildungen), aber auch eine externe Anlaufstelle, an die sich Mitarbeiter mit ihren finanziellen Schwierigkeiten oder belastenden Problemen wenden können, oder die Finanzierung eines Case Managements bei längerdauernden gesundheitlich bedingten Ausfällen.
- Massnahmen zur **Aus- und Weiterbildung**; neben den vorerwähnten Massnahmen gegen Arbeitslosigkeit fallen hier auch berufliche Umorientierungen oder die Beteiligung an der Ausbildung von Kindern von Mitarbeitenden (z. B. im Tieflohnsegment) darunter.
- Leistungen zur **Vereinbarkeit von Familie und Beruf** (wie Leistungen für die familienergänzende Kinderbetreuung, für den Schulunterricht von Kindern, für den Elternurlaub),
- Leistungen **zur Gesundheitsförderung** (wie Finanzierung einer externen Anlaufstelle oder eines Case Management, Leistungen zur Förderung regelmässiger gesundheitlicher Aktivitäten oder gesunder Ernährung oder Impfkampagnen) und
- Leistungen zur **Prävention**. Unseres Erachtens zählt dazu auch ein Zustupf an Krankenkassenprämien, z. B. für Tieflöhner.

Wir verweisen hierzu auf die PatronFonds-Eingabe, welche wir unterstützen.

Herzlichen Dank für Ihre Arbeiten und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Beste Grüsse

Bossard Finanzierungsstiftung
Beat Eggimann
Geschäftsführer
Steinhauserstrasse 70
6301 Zug

Centre Patronal

Commission de la sécurité sociale et de la santé publique
CH-3003 Berne

Par courriel à
laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch

Paudex, le 24 mai 2023
BDM

Consultation : 19.456 n Iv. pa. Schneeberger. Les prestations versées à des fins de prévention sont une tâche importante des fondations patronales de bienfaisance

Mesdames et Messieurs les Membres de la Commission,

En tant qu'organisation économique, le Centre Patronal prend toujours connaissance avec intérêt des consultations fédérales. La problématique des Fondations patronales de bienfaisance relève pour nous un intérêt double : premièrement, sous l'angle des employeurs assumant ainsi une responsabilité sociale ; et, deuxièmement, en notre qualité de spécialistes de la gestion d'Institutions de prévoyance. Nous avons donc le plaisir de vous faire part de notre position.

L'existence même de Fondations patronales de bienfaisance découle de la volonté des employeurs de fournir des prestations sociales qui s'étendent au-delà des stricts minima légaux. Ainsi, leur fondation est le plus souvent antérieure même à l'entrée en vigueur de la prévoyance professionnelle. Ces dernières décennies ont été marquées par une rigueur administrative excessive qui n'a eu de cesse de rajouter des exigences et restreindre les libertés de ces Fondations. Le résultat a été la liquidation de nombre de ces structures et la disparition d'un soutien précieux dont auraient pu bénéficier des employés nécessiteux d'un appui ponctuel. Il est regrettable que la philanthropie du secteur privé ait été ainsi étouffée.

La modification proposée de l'art. 89a CC permet de clarifier le champ d'action des Fondations patronales de bienfaisance et leur offre une plus grande sécurité fiscale. Ainsi, les prestations discrétionnaires accordées pourront dépendre plus directement des besoins des bénéficiaires. Les décisions des Conseils de fondations seront plus compréhensibles car elles se baseront sur les particularités des cas de prestations. Enfin, les freins d'ordre administratif et fiscal pourront être levés, ce qui permettra un octroi de prestations facilité.

Nous regrettons que les prestations discrétionnaires des fonds de bienfaisance restent en principe soumises à l'obligation de cotiser à l'AVS, à l'AI, aux APG et à l'AC. Nous invitons la Commission à examiner aussi cette question.

Nous sommes donc favorables à la modification du Code civil prévue. Nous saluons la reconnaissance et les possibilités accrues qui seront ainsi accordées aux Fondations patronales de bienfaisance qui remplissent une estimable mission sociale.

En vous remerciant pour l'attention accordée à ces lignes, nous vous prions de croire, Mesdames et Messieurs les Membres de la Commission, à l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal

Brenda Duruz-McEvoy

Route du Lac 2
1094 Paudex
Case postale 1215
1001 Lausanne
T +41 58 796 33 00
F +41 58 796 33 11
info@centrepatronal.ch

Kapellenstrasse 14
Postfach
3001 Bern
T +41 58 796 99 09
F +41 58 796 99 03
cpbern@centrepatronal.ch

www.centrepatronal.ch

CONVISA®

CONVISA AG, 6430 SCHWYZ

An die nationalrätliche Kommission für
Wissenschaft, Bildung und Kultur
2002 Bern

Schwyz, 23. Mai 2023
INT/CGB

19.456 PA.IV. SCHNEEBERGER: LEISTUNGEN ZUR PRÄVENTION SIND IM HEUTIGEN UMFELD EINE WICHTIGE AUFGABE VON WOHLFAHRTSFONDS MIT ERMESSENSLEISTUNGEN – VERNEHMLASSUNG ZUM VORENTWURF

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
sehr geehrte Nationalrätinnen und Nationalräte

Am 3. Februar 2023 hat die SGK-NR im Zuge der oben erwähnten parlamentarischen Initiative einen Vorentwurf zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) verabschiedet. Seit Jahrzehnten in der Beratung sowie Prüfung von Wohlfahrtsfonds involviert und somit in den vergangenen Jahren auch mit der Liquidation zahlreicher Wohlfahrtsfonds konfrontiert, erlauben wir uns, Ihnen unsere Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens einzureichen.

Klärende Gesetzesbestimmung zur schweizweiten einheitlichen Anwendung
Begrüssenswert ist die mit der vorliegenden Gesetzesbestimmung anvisierte einheitliche Rechtsanwendung von Leistungen von Wohlfahrtsfonds, die nicht im Rahmen der Altersvorsorge bzw. im Falle von Tod oder Invalidität ausgerichtet werden. Es handelt sich hierbei um die von der Praxis zugelassenen Leistungen in Notlagen, wie Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit, welche der Gesetzesvorschlag konkretisieren sowie dank zusätzlicher explizit aufgeführter Leistungsbereiche erweitern will.

Dringend erforderliche Stärkung der Wohlfahrtsfonds
Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen werden dank Art. 89a Abs. 8 ZGB in der Verfolgung ihres ursprünglichen Zwecks im Rahmen der sozialen Verantwortung des patronalen Arbeitgebers wieder gestärkt. Die Revision hält klare Leitplanken für die Praxis fest, damit Wohlfahrtsfonds unbürokratisch auch im Bereich der "Nebenzwecke" Ermessensleistungen an ihre Destinatäre sprechen können, dies unter Wahrung der verfassungsrechtlichen Grundsätze, insbesondere der Gebote der Gleichbehandlung, Willkürverbot, Verhältnismässigkeit und Angemessenheit.

Wohlfahrtsfonds sind damit nicht mehr beschränkt auf die Unterstützung anderer Pensionskassen, sondern können ihr soziale Verantwortung den Arbeitnehmenden, Rentnern oder Hinterlassenen der patronalen Stifterfirma unabhängig von der Qualifikation einer Notlage in klar definierten Bereichen zukommen lassen.

Durch diese Zweckerweiterung wird die geplante Gesetzesänderung dazu beitragen, den anhaltenden Rückgang von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen künftig einzudämmen und einen weiteren Player unserer Sozialwerke zu stärken.

Wir begrüssen die Bereitschaft der Kommission, für Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen den Art. 89a Abs. 8 ZGB mit einer Ziff. 4 zu ergänzen:

- Leistungen in Notlagen, z.B. Leistungen an Rettungskosten, die nicht von einer Versicherung getragen werden.
- Leistungen bei Krankheit, Unfall, Invalidität und Arbeitslosigkeit nicht erst in Notlagen, sondern zu deren Vorbeugung gesprochen werden dürfen. Insbesondere sind solche Leistungen bei Entlassungen in der Praxis wichtig (wie die Finanzierung von Outplacement-Massnahmen, Umschulungen oder Weiterbildungen), aber auch eine externe Anlaufstelle, an die sich Mitarbeiter mit ihren finanziellen Schwierigkeiten oder belastenden Problemen wenden können, oder die Finanzierung eines Case Managements bei längerdauernden gesundheitlich bedingten Ausfällen.
- Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung; neben den vorerwähnten Massnahmen gegen Arbeitslosigkeit fallen hier auch berufliche Umorientierungen oder die Beteiligung an der Ausbildung von Kindern von Mitarbeitenden (z. B. im Tieflohnsegment) darunter.
- Leistungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, wie Leistungen für die familienergänzende Kinderbetreuung, für den Schulunterricht von Kindern, für den Elternurlaub,
- Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention, wie Finanzierung externer Anlaufstellen oder Case Management, Leistungen zur Förderung regelmässiger gesundheitlicher Aktivitäten, einer gesunden Ernährung oder Impfkampagnen sowie ergänzend auch ein Beitrag an Krankenkassenprämien für Tieflöhner.

Vorschlag einer Präzisierung der Gesetzesbestimmung

Wir ersuchen zu prüfen, ob eine weitere Unterteilung von Abs. 4 in folgende Lemmas die Rechtsanwendung nicht zusätzlich klären würde:

4. *Sie können*
   - *zur Finanzierung anderer Personalfürsorgeeinrichtungen beitragen;*
   - *Leistungen in Notlagen ausrichten;*
   - *Leistungen bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit ausrichten, soweit diese nicht durch Sozialversicherungen abgedeckt sind, wie auch Leistungen für Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung, zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Gesundheitsförderung und Prävention ausrichten;*
   - *in allen obgenannten Fällen bleiben die Artikel 80, 81 Absatz 1 und 83 BVG anwendbar.*

Bemerkungen zum erläuternden Bericht der SGK-NR

- Es ist sicherzustellen, dass Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen ihrem Zweck ebenso nachkommen, wenn sie ihre Leistungen im Bereich der neu eingeführten Nebenzwecke erbringen, dies insbesondere, wenn aufgrund ihrer finanziellen Lage bzw. der finanziellen Lage der Pensionskasse der Stifterfirma keine Leistungen im Bereich der Finanzierung anderer Personalfürsorgeeinrichtungen erfolgen.
- Es ist ferner sicherzustellen, dass eine Präzisierung der Leistungen der "Nebenzwecke" in einem Reglement eines Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen im Sinne der Gleichbehandlung der Destinatäre und der Angemessenheit nicht zu einer Umqualifizierung eines Wohlfahrtsfonds in einen Wohlfahrtsfonds mit reglementarischen Leistungen führt.

- Mit der vorgesehenen Gesetzesänderung wird auch klargestellt, dass Wohlfahrtsfonds Leistungen gemäss Art. 89a Abs. 4, zweites Lemma, ZGB erbringen können, ohne hierbei Gefahr zu laufen eine Verpflichtung des Arbeitgebers zu übernehmen, was nicht erlaubt wäre.

Für Ihre Bemühungen zur Stärkung der Wohlfahrtsfonds die Berücksichtigung unserer Anliegen aus der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Für allfällige Rückfragen zu unserer Stellungnahme stehen Ihnen die Unterzeichnenden gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

CONVISA AG

Catherine Glutz von Blotzheim

Thomas Sicher

ARBEITGEBER
BANKEN

Basel, 24. Mai 2023

Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit
CH-3003 Bern

19.456 Pa. Iv. Schneeberger. Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen / Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Vorentwurf

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin,
sehr geehrte Nationalrätinnen und Nationalräte

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-NR) hat am 3. Februar 2023 einen Vorentwurf zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) verabschiedet, welche im Zuge der oben erwähnten parlamentarischen Initiative erfolgen soll. Mit Ihrem Schreiben vom 17. Februar 2023 haben Sie an dieser Vernehmlassung interessierte Kreise zur Vernehmlassung dieses Geschäfts eingeladen.
Der Arbeitgeberverband der Banken in der Schweiz (Arbeitgeber Banken) nimmt zu dieser Vernehmlassung wie folgt Stellung:

Vorgesehene Gesetzesänderung: wichtiger Schritt zur Stärkung der Wohlfahrtsfonds
Arbeitgeber Banken begrüsst den Vorentwurf der SGK-NR. Die vorgesehene Revision von Art. 89a Abs. 8 ZGB stellt einen wichtigen Schritt zur Stärkung von Wohlfahrtsfonds mit Ermessenleistungen dar. Die Revision hält klare Leitplanken für die Praxis fest, damit künftig Wohlfahrtsfonds unbürokratisch Ermessensleistungen an ihre Destinatäre in Erfüllung ihrer sozialen Aufgabe sprechen können, dies unter Wahrung der verfassungsrechtlichen Grundsätze (wie Gebote der Angemessenheit und der Gleichbehandlung). Bisher waren die Leistungen von Wohlfahrtsfonds im Wesentlichen streng auf die berufliche Vorsorge im engen Sinn (Alter, Tod, Invalidität) beschränkt und Leistungen bei Unfall, Krankheit und Arbeitslosigkeit nur im Falle einer bereits eingetretenen oder drohenden Notlage möglich, was in der Praxis jeweils zu Diskussionen und Rechtsunsicherheiten führte.

Der grössere Handlungsspielraum ist für die Stiftungsräte von grosser Bedeutung, damit Wohlfahrtsfonds wieder vermehrt ihrer angestammten Aufgabe nachkommen können, Leistungen für ihre Destinatäre zu sprechen. Viele Wohlfahrtsfonds mit Ermessenleistungen verfügen nämlich nicht über genügend Mittel, ohne erheblichen Vermögensverzehr Gelder in die Pensionskasse einzuschiessen, um beispielsweise eine Erhöhung der Verzinsung der Altersguthaben, der Senkung des technischen Zins- oder des Umwandlungssatzes zu ermöglichen. Wir sind zudem zuversichtlich, dass die geplante Gesetzesänderung dazu beitragen wird, den anhaltenden Rückgang von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen künftig einzudämmen.

Arbeitgeber Banken begrüsst die Bereitschaft der Kommission, für Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen den Art. 89a Abs. 8 ZGB mit einer Ziff. 4 zu ergänzen. Diese erlaubt es

Arbeitgeberverband der Banken in der Schweiz
Association patronale des banques en Suisse
Associazione padronale delle Banche in Svizzera
Employers Association of Banks in Switzerland

Dufourstrasse 49, Postfach 4182, CH-4002 Basel
T +41 61 295 92 95, F +41 61 295 93 97
kontakt@arbeitgeber-banken.ch
www.arbeitgeber-banken.ch

Wohlfahrtsfonds, in Zukunft Leistungen in den Präventionsbereichen a) Vorbeugung von Härtefällen, b) Vereinbarkeit von Familie und Beruf, c) Gesundheitsförderung sowie d) Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung zu sprechen. Die Möglichkeit von Wohlfahrtsfonds, zur Finanzierung anderer Personalfürsorgestiftungen beizutragen (Art. 89a Abs. 4, erstes Lemma, ZGB), entspricht bereits dem bisherigen Recht und der aktuellen Praxis.

Wir begrüssen, dass in Zukunft gemäss Art. 89a Abs. 4, zweites Lemma, ZGB neu:

- **Leistungen bei Krankheit, (Invalidität), Unfall und Arbeitslosigkeit** nicht erst in Notlagen, sondern bereits zu deren **Vorbeugung** gesprochen werden dürfen. Insbesondere sind solche Leistungen wichtig bei Entlassungen (wie der Finanzierung von Outplacement-Massnahmen, Umschulungen oder Weiterbildungen), aber auch bei externen Anlaufstellen, an die sich Mitarbeitende mit ihren finanziellen Schwierigkeiten oder belastenden Problemen wenden können, oder bei der Finanzierung von Case Managements bei längerdauernden gesundheitlich bedingten Ausfällen.
- Massnahmen zur **Aus- und Weiterbildung**; neben den vorerwähnten Massnahmen gegen Arbeitslosigkeit unter diesen Artikel auch berufliche Umorientierungen oder die Beteiligung an der Ausbildung von Kindern von Mitarbeitenden (z. B. im Tieflohnsegment) fallen.
- Leistungen zur **Vereinbarkeit von Familie und Beruf** (wie Leistungen für die familienergänzende Kinderbetreuung, für den Schulunterricht von Kindern, für den Elternurlaub),
- Leistungen **zur Gesundheitsförderung** (wie Finanzierung einer externen Anlaufstelle oder eines Case Managements, Leistungen zur Förderung regelmässiger gesundheitlicher Aktivitäten oder gesunder Ernährung oder Impfkampagnen) sowie
- Leistungen zur **Prävention** geleistet werden können. Unseres Erachtens zählt dazu auch ein Zustupf an Krankenkassenprämien, z. B. für Arbeitnehmende in Tieflohnbranchen.

Bemerkungen zum erläuternden Bericht der SGK-NR:

- Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen sind **Einrichtungen der beruflichen Vorsorge** und gemäss Art. 80 BVG steuerbefreit. Entsprechend ist ihre statutarische Zwecksetzung mit Fokus auf die berufliche Vorsorge ausgestaltet. Die Betonung des Nebenzwecks der in Art. 89a Abs. 4, zweites Lemma, ZGB erwähnten Leistungen im Bericht darf in der Praxis nicht dazu führen, diese zu vereiteln, namentlich wenn einem Wohlfahrtsfonds aufgrund seiner konkreten finanziellen Verhältnisse und der **Gefahr eines übermässigen Vermögensverzehrs** nur solche Leistungen möglich sind.
- Der Bericht erwähnt, dass ein Wohlfahrtsfonds mit Ermessenleistungen den Begünstigten keine reglementarischen Ansprüche einräumen kann (S. 7, 3. Absatz a. E. / Ziff. 4, Erläuterungen zu den Bestimmungen des ZGB). Diese Betrachtungsweise ist zu relativieren, kann sie doch nur für Leistungen gelten, die dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) unterstellt sind (d. h. für Alter, Tod, Invalidität). Im Sinne der Gleichbehandlung der Destinatäre und der Angemessenheit muss es den Wohlfahrtsfonds künftig möglich sein, für die neu eingeführten Leistungen gemäss Art. 89a Abs. 4, zweites Lemma,

ARBEITGEBER
BANKEN

ZGB-Richtlinien oder gar ein Reglement zu erlassen, ohne dass sie in einen Wohlfahrtsfonds mit reglementarischen Leistungen umqualifiziert werden müssen.

- Mit der vorgesehenen Gesetzesänderung wird auch klargestellt, dass Wohlfahrtsfonds Leistungen gemäss Art. 89a Abs. 4, zweites Lemma, ZGB erbringen können, **ohne** hierbei Gefahr zu laufen eine **Verpflichtung des Arbeitgebers zu übernehmen, was nicht erlaubt wäre**.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren.

Mit freundlichen Grüssen

Arbeitgeber Banken

Dr. Balz Stückelberger
Geschäftsführer

David Frey
Leiter Kommunikation und Politik

GASTROSUISSE

Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit des Nationalrates
SGK-N
Parlamentsdienste
3003 Bern

Per Mail an:
laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch

Zürich, 23. Mai 2023

Vernehmlassungsantwort: 19.456 n Pa. Iv. Schneeberger. Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20 000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und fünf Fachgruppen, nimmt im oben genannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Würdigung

GastroSuisse begrüsst die geplante Gesetzesänderung zur Ausweitung der Ermessensleistungen von patronalen Wohlfahrtsfonds. Neu soll Art. 89a Abs. 8 Ziff. 4 ausdrücklich festhalten, dass Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen zur Finanzierung anderer Personalfürsorgeeinrichtungen beitragen können. Die Stiftungsräte der Wohlfahrtsfonds erhalten mit dieser Präzisierung mehr Handlungs- und Ermessensspielraum. Künftig können die Reglemente der Wohlfahrtsfonds auch Leistungen zur Prävention der finanziellen Risiken bei Krankheit, Unfall und Arbeitslosigkeit oder zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Gesundheitsförderung und Prävention vorsehen und nicht nur Leistungen zur Unterstützung einzelner Personen in einer Notlage, bzw. bei Alter, Tod und Invalidität.

II. Ausweitung der Ermessensleistungen von patronalen Wohlfahrtsfonds

In der Praxis anerkennen die Aufsichts- und Steuerbehörden, dass Wohlfahrtsfonds Leistungen erbringen, die nicht unter die enge Definition der beruflichen Vorsorge fallen, so etwa Leistungen zur Unterstützung von Personen, die sich wegen Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit in einer Notlage befinden. Diese Leistungen, die einem «Nebenzweck» dienen, sind derzeit allerdings nur erlaubt, wenn sie zur Abfederung einer «Notlage» beitragen. Während die Corona-Pandemie allgemein als Notlage anerkannt wurde, ist dies in anderen Fällen weniger eindeutig. Zudem dürften viele Arbeitgeber ein Interesse daran haben, ihren Angestellten Sozialleistungen zu gewähren, die dem Wohl der Arbeitnehmenden dienen, aber nicht aus einer eng definierten Notlage resultieren.
Um attraktive Rahmenbedingungen für Arbeitgeber zu schaffen, die ihren Angestellten Leistungen z. B. zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie oder zur Deckung von Weiterbildungskosten gewähren wollen, ist es wichtig, den Begriff der Notlage grob zu definieren und weitere Hauptzwecke als Ermessensleistungen für Wohlfahrtsfonds festzulegen. Die Präzisierung der Ermessensleistungen hilft nicht nur den Stiftungsräten bei der Entscheidung über die Verwendung des Kapitals des Wohlfahrtsfonds, sondern auch den Aufsichtsbehörden bei der Prüfung der Angemessenheit einer Ermessensleistung. Schliesslich profitieren die Arbeitgeber bzw. der Stiftungsrat von der Steuerbefreiung des Kapitals (Art. 80, Art. 81 Abs. 1, Art. 83 BVG) im Wohlfahrtsfonds, welches sie zum Wohl ihrer Angestellten zurücklegen.

GastroSuisse
Für Hotellerie und Restauration
Pour l'Hôtellerie et la Restauration
Per l'Albergheria e la Ristorazione

Wirtschaftspolitik
Blumenfeldstrasse 20 | 8046 Zürich
T 0848 377 111
wipo@gastrosuisse.ch | www.gastrosuisse.ch

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse

Casimir Platzer
Präsident GastroSuisse

Severin Hohler
Leiter Wirtschaftspolitik GastroSuisse

GastroSuisse
Für Hotellerie und Restauration
Pour l'Hôtellerie et la Restauration
Per l'Albergheria e la Ristorazione

Wirtschaftspolitik
Blumenfeldstrasse 20 | 8046 Zürich
T 0848 377 111
wipo@gastrosuisse.ch | www.gastrosuisse.ch

Zellweger Luwa

Nationalrätliche Kommission
für Wissenschaft, Bildung und Kultur
3003 Bern

Per E-Mail an: laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch

Wohlfahrtsfonds der
Zellweger Luwa AG
Weiherallee 11a
CH-8610 Uster
Switzerland
Tel +41 (0)44 **913 30 80**
Fax +41 (0)44 **913 30 81**

Uster, 19. April 2023

Stellungnahme
19.456 Pa. Iv. Schneeberger. Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Nationalrätinnen und Nationalräte

Wir beziehen uns auf die oben erwähnte Parlamentarische Initiative.

Die Stellungnahme von «patronfonds, Unternehmerische Verantwortung in der Vorsorge» vom 27. März 2023 unterstützen wir inhaltlich und schliessen uns dieser an.

Freundliche Grüsse

Wohlfahrtsfonds der Zellweger Luwa AG

Christoph Bechtler
Mitglied des Stiftungsrates

Markus Pleuler
Mitglied des Stiftungsrates